H. Germ.
V
Cu. 3243

H. Germ V Qu. 3243

Aus
der Bibliothek
des
Stiftes Sct. Vinzenz
zu Breslau.

Constat materia 30 Xat.
Compactura 15 Xit.

Der

Bey dem Schlesischen

Ober- und Fürsten-Recht,

Die

Herrschafft Plesse

betreffende/

Wichtigen Rechts-Angelegenheit,

zum Vorschein gekommenen Schrifften/

Neue Auflage,

nach den Originalien accurat gedruckt.

No. I. et II.

Breßlau/

Bey Johann Jacob Korn/

in dem von Gischlischen Hause.

1738.

BIBL. UNIW. WROCŁAW

YY1737

Avertissement.

Nachdeme die, bey dem Schlesischen Ober- und Fürsten-Rechte, die Herrschafft Plesse betreffende, Hoch-Reichs-Gräfl. Promnitzische wichtige Rechts-Angelegenheit, von denen beyden Hoch-Reichs-Gräflichen Linien publicirte Schrifften verschiedentlich zu kaufen verlanget worden, allermassen die auf eigene Unkosten beyder Theile, zum Druck beförderte, Exemplaria denen Wenigsten zu Handen kommen können: So habe dem Publico einen angenehmen Dienst zu thun vermeynet, wann ich selbe dem Druck, nach den wahren Originalien, hinwiederum übergebe, zu dem Ende anjetzo die zwey ersten liefere, mit Versprechen, auch künfftig, was ferner bekandt werden wird, durch wiederholten Druck darzulegen.

Ex Hereditate Steinwehriana

Johann Jacob Korn.

BIBL. UNIV. WRATISL.

No. I.

Es hat unter Kaysers *Ferdinandi I.* Regierung der Fürst Balthasar des Geschlechts von Promnitz, Bischoff zu Breßlau, Herr zu Pleß, Sorau und Triebel, wie auch des Saganischen Fürstenthums Pfandes-Herr, und Obrister Hauptmann in Ober- und Nieder-Schlesien Anno 1561. eine Disposition gemacht, vermöge welcher seine Vettern, die Herren, und nunmehro Reichs-Grafen von Promnitz, in seinen erlangten Herrschafften und Güthern künfftig succediren solten.

Es bestunden aber seine Vettern aus drey Linien, nemlich aus der Lessendorfischen, Alt- und Neu-Weichauischen, und die Lessendorfische beruhete auf drey Brüder, Herrn Stentzel, Herrn Carl, und Herrn Caspar, alle des Herrn Testatoris Brüdern Söhne, die Alt-Weichauische auf einem, nemlich Herrn Seyfried, des Herrn Testatoris Vaters Brudern Enckel, und die Neu-Weichauische gleichfalls auf drey Personen, nemlich Herrn Grabus, Valentin, und Hermann, welche aber, weil sie abgestorben, und ohne dem nur ultimo loco substituiret seyn, hier nicht consideriret werden.

Das Hauß Alt-Weichau, oder Herr Seyfried, welcher doch dem Herrn Testatori nicht so nahe, als die Herren Vetter aus dem Lessendorfischen Hause, verwandt war, wurde mit dem besten Antheil der Bischöfflichen Verlassenschafft bedacht, und bekame in Schlesien den auf das Fürstenthum Sagan hafftenden Pfand-Schilling, und in der Laußnitz die Herrschafft Sorau und Triebel, die Lessendorfische Gebrüder aber, und zwar unter denenselben Herr Stentzel, die Herrschafft Pleß, und dieses ohnfehlbar aus der Ursachen, weil der Herr Testator ad conservandum splendorem Familiæ zwey Majorate machen, und dadurch zwey Linien in gleichem Stand erhalten, auch also die Consolidation sorgfältig vermieden wissen wollen, wie solches aus dem gantzen Inhalt des Testaments deutlich zu ersehen ist.

In solcher Absicht wurde auch ohnfehlbar die Substitution folgender massen eingerichtet, daß zwar Anfangs in der Herrschafft Sorau des Seyfrieds Söhne, und zwar secundum Primogenituram, wenn selbige aber mit dem gantzen Alt-Weichauischen Stammen ausgiengen; erstlich der jüngste

Bruder von der Lessendorfischen Linie, nemlich Herr Caspar, und denn erst, wenn selbiger ohne Erben stürbe, der ältere Bruder, Herr Carl, succediren solle; Und dieser Ordo retrogradus, daß nemlich erst der Jüngste, und denn die Aeltern in dem Fall, daß die Lessendorfischen Linie ausgehen möchte, in Plesse succediren solten, ist auch bey der Alt-Weichauischen Linie bestimmet: Und solcher gestalt wurde bey der Lessendorfischen Linie, nach dem Ausgang der Alt-Weichauischen in Sorau und Triebel

1.) Caspar, als der Jüngste.
2.) Carolus und
3.) Erstlich Stanislaus, als der schon mit Plesse versorget war,

und pari modo nach dem Ausgang der Lessendorfischen, bey der Alt-Weichauischen Linie, und nach Absterben des ersten Instituti Soravienſis von seinen drey Söhnen

1.) Seyfried, als der Jüngste.
2.) Weyghardt, als der mittlere, und
3.) Erst Heinrich Anshelm, als der ältere, und erstere Successor zu Sorau.

in der Standes-Herrschafft Plesse substituiret.

Diese Absicht des ersten Fundatoris, nemlich daß zwey Majorate seyn, und nach Abgang der einen Majorats-Linie, die andere Ordine retrogrado, und also jederzeit der Jüngste, dann aber der Mittlere, und am allerletzten erst der Aelteste succediren, folglich so lange, als nur zwey Brüder, oder Absprößlinge vorhanden wären, die beyden Majorate niemahls consolidiret, sondern jederzeit in zwey Personen der Splendeur der Familiæ erhalten werden solte, haben Ihro Majestät Kayser Ferdinandus II. Glor-würdigsten Angedenckens, sehr wohl eingesehen.

Denn als in dem Herrn Abraham Promnitz Anno 1612. der Lessendorfische Stamm gäntzlich erloschen, und der damahlige Besitzer der Herrschafft Sorau, Herr Heinrich Anshelm, als der Aelteste von der Alt-Weichauischen Linie, sich der Standes-Herrschafft Plesse angemasset, sich auch noch darzu in einen Vergleich gründete, den sein Vater Seyfried mit dem gedachten letzten Besitzer von Plesse gemacht, und darinn schon damahls das Jus Primogenituræ auf beyde Majorate zugleich einzuführen gesuchet hatte; so haben dieselbe, nach vielen darüber gewechselten Schrifften, und nach reiffer der Sachen Erwegung, ihme sothane Herrschafft von Plesse Anno 1619. abgesprochen, und dieselbe dem jüngsten Bruder, Herrn Seyfried, eintzig und allein zuerkannt, welcher sie denn auch bis Anno 1623. da er ohne Erben verstorben, ruhig besessen hat, und nach welchen sie ex eadem ratione & lege in perpetuum valitura, nicht an seinen gedachten ältesten Bruder Heinrich Anshelm, sondern an seines

nes mittleren Brudern Sohn Seyfried gekommen, und von demselben wiederum bis Anno 1650. da er ohne Erben verstorben, ruhig besessen ist. Es hätte auch in solcher Ordnung beständig fortgehen müssen, wenn ausser dem Herrn Siegmund Seyfried noch ein anderer Bruder oder Vetter aus der Alt-Weichauischen Linie übrig gewesen wäre.

Allein es beruhete Anno 1650. der gantze Stammen auf seiner eintzigen Person, und also wurden in ihm beyde Herrschafften Sorau und Plesse vereiniget; jedoch hätte er bey seinem Anno 1654. erfolgten Tode das Testament des ersten Fundatoris Bischoff Balthasars, und den darauf gegründeten Sententz Kaysers Ferdinandi Secundi, wie auch eine darüber erhaltene Declaratoriam, oder neue Resolution und Befehl gedachter Kayserlichen Majestät dd. Wien den 8. Maji 1629. die er selber ausgebetten, beobachten; und da Sorau an seinen ältesten Sohn Erdtmann Leopold gekommen, die Herrschafft Plesse wiederum dem jüngsten Sohn Heinrich, und nach desselben Absterben, Ulrichen, und letzlich dem Otto zuwenden sollen; er hat aber gantz andere Gedancken gehabt, und wie es scheinet, mehr aus politischen, als aus rechtlichen Ursachen ein Jus Primogenituræ einzuführen, folglich aber beyde Herrschafften Sorau und Plesse beständig in einer Person zu erhalten, und zu vereinigen gesuchet, hat auch darüber unterschiedene Gutachten von Universitäten eingeholet, und dabey allerhand Schein-Gründe angeführet, womit sie seinen Gedancken favorabel seyn möchten, und hat dadurch seine andere Kinder dahin vermocht, daß sie an die Standes-Herrschafft Plesse, und das andere Majorat, nicht gedacht, sondern sich etwan mit etwas andern haben begnügen lassen; welches sie denn muthmaßlich um so viel leichter gethan haben, weil sie mehrentheils ohne Erben verstorben seynd, auch die alten Acten, Resolutionen, und Kayserliche Sententze, die allein bey dem ältesten Sohn geblieben, und von gedachten Siegmund Seyfried sorgfältig verborgen worden, nicht mögen haben zu Gesichte bekommen, und des Herrn Ulrichs Sohn, Herr Graf Anshelm zu Pförthen, welcher bis Anno 1726. gelebet, und die Prætension eintzig und allein hätte rege machen können, Præsident in dem Marggrafthum Laußnitz gewesen, und also diese Sache nichts geachtet, über dem aber gleichfalls keine Erben vor sich gesehen hat. Also ist Herr Erdtmann Leopold von Anno 1654. bis 1664. in der Possession beyder Majorate geblieben, und hat sie wiederum auf seinen ältisten Sohn Balthasar Erdtmann, bey welchem keine Quæstion entstehen können, weil sein Bruder in Minorennitate verstorben, dieser aber Anno 1703. auf seinen Sohn, Herrn Graf Erdtmann, jetzigen Besitzer von Sorau und Plesse gebracht, da dessen Bruder, Graf Friederich zu Halbau, des dermahligen Petenten, Graf Balthasar Friederichs, Herr Vater theils in Minorennitate gewesen, theils wegen des noch lebenden Vettern, Herrn Ans-

helm auf Pförthen, nichts mit Nutzen hätte forderen können, und auch vor demselben, und ziemlich jung Anno 1712. verstorben ist.

Gedachte Possessores haben auch nicht verabsäumet, bey denen vorkommenden Sterbens-Fällen jederzeit die Kayserliche Belehnungs- oder Confirmations Brieffe auszuwürcken, und haben solche um soviel leichter erhalten können, weil von niemanden kein Anspruch dargegen gemacht worden.

Es meinen also Ihro Excellentz, der jetzige Herr Besitzer von Sorau und Plesse unterschiedene Ursachen vor sich zu haben, daß Sie Plesse behalten, und nicht heraus geben dürfften. Primo: Weil beyde Majorate in der Persohn des Herrn Siegmund Seyfrieds Anno 1650. vereiniget, und von derselben Zeit an, bis jetzo in einer Zeit von 87. Jahren beständig consolidiret geblieben, folglich schon dergestalt præscribiret wären. Secundo: Weil alle andere verstorbene Vetter und Brüder mit dieser Vereinigung zufrieden gewesen wären, und nichts dargegen obmoviret hätten, auch die Väter ein- oder zweymahl darüber Testamente gemachet, und die anderen Söhne dardurch verbunden hätten; und Tertio: Weil die Arripirung der beyden Majorate nicht ohne Vorwissen Ihro Kayserlichen Majestät geschehen, sondern über die Besitznehmung derselben unterschiedene Confirmationes ertheilet wären.

Allein quoad Primum machet die Consolidation die Anno 1650. in der Persohn des Siegmund Seyfrieds nothwendig geschehen müssen, weil kein ander Vetter mehr gelebet hat, auf die folgende Zeiten kein Recht, sondern sobald er verstorben, und in seinen vier Kindern wiederum mehrere Majorats-fähige Persohnen vorhanden gewesen, hätten die beyde Majorate wiederum separiret werden sollen. Denn dieses war das Institutum des primi Fundatoris, welcher, so lange, als in der Lessendorffischen oder Alt-Weichauischen Linie zwey Vettern oder Kinder verhanden seyn möchten, auch zwey Majorate bestimmet, und sorgfältig vermieden hatte, daß selbige nicht solten vereiniget werden; dieses erfordert auch der Kayserliche Sententz de Anno 1619. und noch mehr die von ihme selbst gesuchte Kayserliche Resolution und Declaration de Anno 1629. und diesem allen hatte der Siegmund Seyfried nicht wiederkommen, sondern seinem jüngsten Sohn Heinrich, Plesse überlassen sollen; Weilen die Liebe des Juris Primogenituræ, mit welchem er eingenommen war, und mit dessen Schein-Gründen sich auch, wie es das Ansehen hat, die andern Brüder haben einnehmen lassen, wohl viele Rationes politicas vor sich hat, die aber alsdenn nicht bestehen können, wenn andere Leges und Instituta in einer Familie vorhanden seyn, und wie also die erste Fortführung der Consolidation, und die tacita Introductio eines Juris Primogenituræ auf beyde Majorate contra tenorem Testamenti des ersten Fundatoris, & contra Declaratoriam Cæsaream, und also contra Jura geschehen ist, so seynd auch alle nachgehende Fortsetzungen sothaner

sothaner Possession unrecht gewesen, und die Præscriptio longi temporis kan hier nichts bedeuten, weil 100. Jahr unrecht nicht eine Stunde recht machen kan.

Quoad Secundum: Hat das Stillschweigen, und der tacitus, vel expressus consensus derer andern Vetter und Brüder, wie auch die ohnfehlbar aus kindlichem Respect, und Unwissenheit der Sachen, oder aus Irrthum beschehene Annehmung derer Väterlichen Testamente und Verordnungen, wohl ihnen selbst geschadet, sie hat aber denen Nachkommen nichts nehmen können, weil das andere Majorat, nemlich die Standes-Herrschafft Plesse, denenselben nicht ex voluntate patris & avi oder atavi, sondern ex provisione Majorum, & ex perpetua lege & dispositione des Bischoff Balthasars, und der Kayserlichen Declaratoriæ de Anno 1629. zustehet, und welche so lange, als von der Alt-Weichauischen Linie zwey Persohnen vorhanden seyn, kein Testament der Väter, und kein tacitus vel expressus consensus der Kinder aufheben können.

Und quoad Tertium ist es bekannt, daß die Confirmationes und Traditiones judiciales nur die Besitznehmung angehen, nicht aber die Jura des einen, oder des andern, welche dabey nicht discutiret werden, auch in hoc casu nicht untersuchet werden können, weil die anderen Brüder und Vettern entweder durch die Schein-Gründe des Majorats eingenommen, oder noch unmündig, oder auch aus Ursachen, daß man die Ante-Acta aufs sorgfältigste verborgen, ihres Rechts unwissend gewesen seynd, über dem aber keine Confirmation anders, als ohnbeschadet eines jeden älteren und erweißlichen Rechtens gegeben, oder verstanden wird.

Wannenhero denn auch dieselbe nebst allen vorhergehenden Motiven dem dermahligen Petenten Graf Balthasar Friederich nicht schaden können, zumahlen derselbe weit richtigere Gründe auf seiner Seiten stehen hat.

Denn Primo: Hat der Bischoff Balthasar zwey Majorate gemacht, und zwey Linien, oder in dem Abgang des einen, zwey Brüder, und zwar den ältesten und den jüngsten damit versorgen wollen.

Secundo: Hat er sorgfältig dahin gesehen, daß diese zwey Majorate nicht in einer Persohn zusammen kommen, sondern zur Erhaltung der Familien, und deren Splendeur zwey Vetter oder Brüder damit versorget werden solten. Und dieses so lange, als die Lessendorffische, oder Alt-Weichauische Linie bestunde: Es hat auch Herr Siegemund Seyfried dadurch, daß in seiner Persohn beyde Majorate zusammen gekommen seyn, eben so wenig Recht erhalten, das Testament des Bischoff Balthasars umzustossen, und das Jus Primogenituræ auf beyde Majorate einzuführen, als weniges und geringes Fundament der Vergleich gehabt hat, welchen schon vorhero Anno 1696. Herr Abraham und Herr Seyfried über eben dieser Sache gemacht hatten, sondern alle Nachkommen

kommen von der Alt-Weichauischen Linie haben, so lange, als dieselbe bestehet, ein unumstoßliches Recht, dasjenige, was ihnen ex provisione Majorum zugewendet ist, und zustehet, quocunque tempore zu forderen und zu revociren.

Und Tertio: Hat er rem judicatam für sich, wo Herr Abraham von Promnitz auf Plesse der letzte aus dem Lessendorffischen Hause, sich mit Seyfrieden als Besitzer der Herrschafft Sorau zwar verglichen hatte, daß auf dessen ältesten Sohn Heinrich Anshelm nebst Sorau auch die Herrschafft Plesse kommen, und also schon damahls, vel quasi ein Jus Primogenituræ auf beyde Majorate eingeführet seyn solte, und wo dieser auch die Possession derselben schon erlanget hatte, dennoch aber solche an seinen jüngsten Bruder Seyfrieden abtretten, und sofort weiters an seines mittleren Brudern Sohn gleichfalls Seyfried genannt, überlassen muste, nachdem man die Intention des Fundatoris, und die für den Seyfried waltende Jura recht eingesehen, und erwogen hatte. Und diese res judicata ist durch die Resolution und Erklärung de Anno 1629. noch mehr bestätiget, und zum immerwährenden Gesetze unter die Promnitzische Familie, so lange dieselbe bestehen würde, gemacht worden.

Wannenhero denn zu hoffen ist, daß weil eben diese Provisio Majorum, und eben diese Jura für den jetzigen Grafen obwalten, und weil alles, was bishero in contrarium geschehen, contra jura, leges, & dispositiones vorgenommen worden, er auch eben dasselbe erlangen werde, was seine Vorfahren schon erhalten haben.

Kayserl.

Kayserl. RESCRIPTA,
Die Promnitzische
SUCCESSION
betreffend.

Wir *Ferdinand* der Anderte von GOttes Gnaden, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, und Sclavonien König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Marggraf zu Mähren, Hertzog zu Luxenburg, und in Schlesien; und Marggraf zu Laußnitz; haben die, in streitiger Successions-Sach wegen der Herrschafft Pleß, zwischen denen Wohlgebohrnen, ꝛc. Unsern Lieben Getreuen Heinrich Anshelmen, Weighardten, und Seyfrieden, allen dreyen Gebrüdern von Promnitz Freyherren zu Pleß, auf Sorau, Triebel, und Naumburg, an einem, andern, und dritten Theil, vermöge des Kayserlichen zu Regenspurg den 7. Tag Septembris des 1613ten Jahres ergangenen Recess einkommene Satz-Schrifft, Uns nach Nothdurfft gnädigst vorbringen, und die reiffe Berathschlagung ziehen lassen. Erkennen darauf für recht: daß dem Seyfrieden, vor dem Heinrich Anshelm, wie auch des mittelst verstorbenen Weighardts nachgelassenem unmündigen Sohne, die Succession zu der Herrschafft Pleß, vermöge der in Acten angezogenen Successions-Ordnung allein zustehe; Derowegen so sey beklagter Heinrich Anshelm, als der Innhaber, dieselbe gedachten Seyfrieden mit aller Zugehör, und abgenommenen Nutzungen von Zeit der Innhabung an zu rechnen, alsbald, und ohne allem Saumsal würcklich abzutretten und einzuräumen schuldig. Weil aber er Heinrich Anshelm, bey Zeit seiner Innhabung, von der jährlichen Nutzung, des letzten verstorbenen Besitzers, Abrahams von Promnitz hinterlassenen Schulden, wie nicht weniger die versessene Kayserliche Steuern, neben Abstattung der Wittib und Tochter, vermög obangeregten Recess, so weit die Einkommen reichen, abtragen sollen: So werden solche Schulden und Steuern, neben jetzt-gedachter Abstattung der Wittib und Tochter, so viel derselben, das von ihm gezahlt- und würcklich abgetragen, er Heinrich Anshelm durch Quittungen, oder sonst wie zu recht genugsam erwiesen wird, an bemeldten Nutzungen billich abgekürtzet, jedoch soll angeregte Bezahlung der Schulden, der Successions-Ordnung in künfftigen Fällen gantz unnachtheilig seyn. Die Expens-Schulden und Unkosten werden aus beweglichen Ursachen, hiemit aufgehoben, alles von Rechts wegen.

Zu Urkundt mit Unser Königlichen Hand-Schrifft und Secret-Insiegel bekräfftiget. Geben in der Stadt Wien den 21. Junii 1619. Unserer Reiche: Des Hungarischen im ersten, und des Böheimischen im anderten Jahre.

FERDINAND.
(L. S.)

Sdenco Ad Pop. de Lobkowiz,
S. R. Bohem. Cancell.

Ad Mand. S. Reg. Majest. propr.
J. Liebe.

Collationirt, und ist mit der bey der Königl. Böheimischen Hof-Cantzley-Archiv, pro concepto apud Acta verwahrten Cantzley-Abschrifft von Wort zu Wort gleichlautend. Actum in eadem Cancellaria Regio-Bohemica Aulica, Viennæ die 14. mensis Januarii, Anno 1738.

(L. S.) Theod. Ant. Rosenthal.
Archivarius ibidem.

WIr *Ferdinand* der Anderte, ꝛc. Bekennen öffentlich mit diesem Brief, und thuen kund allermänniglich, ꝛc. Demnach wissentlich, wie daß vor diesem, sowohl bey Regierung Unsers geliebten Herrn Vettern, und Vatern Weyland Kaysers Matthiæ Christ-mildester Gedächtniß, als auch, nachdem Wir allbereits das Regiment angetretten, viel schwere Strittigkeiten zwischen dem Geschlecht der Freyherren von Promnitz enthalten, also, daß Wir denselben auf eingeholtes einhelliges Gutachten Unserer Königlichen Appellation zu Prag, und darauf gehabten reiffen Berathschlagung mit Unseren Geheimen auch anderen Räthen, so Wir darzu in grosser Anzahl gezogen, durch ein End-Urthel, weil sonst kein anderes Mittel verfangen wollen, abzuhelffen bewogen worden.

Und aber Uns der (Titl.) Siegmund Seyfried von Promnitz, welcher seines Vatern, Weyl. Heinrich Anshelms von Promnitz, so gegen seinen beyden Gebrüdern Weighardt und Seyfrieden von Promnitz, die Sach principaliter geführet, Stelle vertritt, ein Suppliciren zukommen, darinnen er Uns gehorsamst anflehet, Wir wolten zu dem Ende, damit das Geschlecht nicht durch ein stät-währendes Disputat totaliter ruiniret werde, die von ihme in Originali eingeant-

geantwortete Successions-Ordnung ersehen zu lassen, und daraus zu decretiren, ob es ein Majoratus, oder allzeit zwo Linien seyn sollen, oder auch das Fidei-Commissum aus Kayserlicher Macht aufzuheben, und was Wir also decretirten, dasselbe von ihme mit allerunterthänigster Reverentz acceptiret werden sollte.

Als haben Wir solches alles in genugsame und reiffe Berathschlagung gezogen, und nachdem uns nichts mehr angelegen, als daß Unsere getreue und gehorsame Unterthanen mit einander in Fried, Ruhe, und Einigkeit leben, insonderheit aber solche ansehnliche Geschlechte nicht unter ihnen selbst gleich ein zanckerische und auf verfallende Fälle zu neuen Disputat Ursach und Anlaß haben möchten, darbey auch gleichwohl erwogen, daß alle diejenigen Herrschafften um derer Conjunction, und ob sie alle Majoratus seyn sollen, es zu thun gewesen, Lehn-Güther seyn, dahero denn, als die Herrschafft Triba, welches doch gar ein geringes und der Herrschafft Sorau nahe gelegenes Guth ist, zu Sorau geschlagen, und mit derselben Herrschafft einen Majorat constituiren solle, darzu ein Special-Consens, dessen auch in der Investitur gedacht, vonnöthen gewesen, zu denen in denjenigen Königreichen und Ländern, da die Majorat zum gemeinsten, und dahero fast einen Ursprung genommen, ordentlicher Weise zwey Majorat auf eine Persohn nicht kommen, sondern derjenige, so ein Majoratum hält, und ihme ein anderer Majorat zufällt, eines unter den beyden fahren lassen muß, derentwegen Wir denn bey so gestalten Sachen, weilen es sonderlich auch mächtige Stand-Herrschafften betrifft, so in unterschiedlichen Ländern gelegen, Wir die Hand, wegen Unsers und des gemeinen Interesse, solche Disposition zu erklären desto freyer haben.

Als haben Wir bevorab in Ansehung, daß wir keines weges wollen die vorigen Streitigkeiten, so durch Urthel und Recht, wie obverstanden, allbereit sopiret, eintziger Weise wiederum aufwecken zu lassen, Uns über solchen Petito allergnädigst resolviret, also und dergestalt, daß die Herrschafft Pleß und Sorau, so lang das Geschlecht der Freyherren von Promnitz währet, unterschiedene Majoratus seyn, und ein jedes in seiner Linien allzeit auf den Aeltisten kommen solle, nach Abgang aber der Linien, da mehr Brüder oder Vettern in der andern Linie verhanden, der Besitzer einer Herrschafft unter der beyden, die andere Herrschafft nicht, sondern derjenige bekomme, welcher der weiteste von der Succession in seiner Linie, wann aber Vater und Sohn allein verhanden, wann die eine Linie abstirbt, soll der Vater zwar den Usumfructum haben, der verfallten Herrschafft, nach seinem Tod aber soll die Herrschafft, so er vorhin besessen, und der Majorat in seiner Linie gewesen, auf seinen ältesten Sohn, die andere Herrschafft aber, so von der abgestorbenen Linie herrühret, auf seinen jüngsten Sohn kommen, und also jederzeit auf das Fundament der von Uns gesprochenen Urthel und Sententz gegangen werden solle.

 Wenn

Wenn aber es dahin kame, daß nicht mehr als ein eintziger von dem Freyherrlichen Geschlecht derer von Promnitz verhanden, so dispensiren Wir, und seynd zufrieden, daß derselbe allbeyde Herrschafften besitzen möge, wann er aber Söhne verließ, soll es darmit gehalten werden, wie oben gesetzt, daß nemlich der Aeltiste die Herrschafft bekomme des Majorats in seiner Linie, die andere aber, welche von der abgestorbenen Linie. der jüngste Sohn haben soll, und also soll es gehalten werden, so lang das Geschlecht der Freyherren von Promnitz verhanden.

Befehlen hierauf allen und jeden, ꝛc. Unseren Unterthanen, was Würden, Standes, Amts oder Wesens die seynd, bevoraus ermeldten Geschlecht derer von Promnitz hiermit gnädigst und festiglich, daß sie ob dieser Unser gnadigsten Erklärung und Resolution festiglich halten, derselben zuwider nichts thun, noch vornehmen, noch solches jemanden andern zu thun verstatten. Zu Urkund dieses Briefs mit Unserem Kayserlichen und Königlichen anhangenden Insiegel verfertiget. Wien den 8ten May, 1629.

Gegenwärtige Abschrifft ist mit dem bey der Königlichen Böheimischen Hof-Cantzley-Archiv verwahrten Original-Concept fleißig collationirt, und von Wort zu Wort gleich-lautend befunden worden. Actum in eadem Cancellaria Regio-Bohemica Aulica. Viennæ, die 14 Mensis Jan. An. 1738.

(L. S.) Theod. Ant. Rosenthal.
Archivarius ibidem.

ANÆ

Neu-Weichau.

Hans zu Neu-Weichau.

Balthasar zu Neu-Weichau.

Grabus. Valten. Hermann.

Balthasar. Stanislaus

BIBL. UNIW. WOCŁAW.

Wenn aber es dahin kame, daß nicht mehr als ein eintziger von dem Freyherrlichen Geschlecht derer von Promnitz verhanden, so dispensiren Wir, und seynd zufrieden, daß derselbe allbeyde Herrschafften besitzen möge, wann er aber Söhne verließ, soll es darmit gehalten werden, wie oben gesetzt, daß nemlich der Aeltiste die Herrschafft bekomme des Majorats in seiner Linie, die andere aber, welche von der abgestorbenen Linie, der jüngste Sohn haben soll, und also soll es gehalten werden, so lang das Geschlecht der Freyherren von Promnitz verhanden.

Befehlen hierauf allen und jeden, ꝛc. Unseren Unterthanen, was Würden, Standes, Amts oder Wesens die seynd, bevoraus ermeldten Geschlecht derer von Promnitz hiermit gnädigst und festiglich, daß sie ob dieser Unser gnadiasten Erklärung und Resolution festiglich halten, derselben zuwider nichts thun, noch vornehmen, noch solches jemanden andern zu thun verstatten. Zu Urkund dieses Briefs mit Unserem Kayserlichen und Königlichen anhangendem Insiegel verfertiget. Wien den 8ten May, 1629.

Gegenwärtige Abschrifft ist mit dem bey der Königlichen Böheimischen Hof-Cantzley-Archiv verwahrten Original-Concept fleißig collationirt, und von Wort zu Wort gleich-lautend befunden worden. Actum in eadem Cancellaria Regio-Bohemica Aulica. Viennæ, die 14. Mensis Jan. An. 1738.

(L. S.) Theod. Ant. Rosenthal.
Archivarius ibidem.



ARBOR

ARBOR GENEALOGICA
ILLVSTRISSIMÆ GENTIS PROMNITZIANÆ
IN QVANTVM AD ORDINEM SVCCESSIONIS FACIT.

Sigismundus von Promnitz † 1444.

Caspar zu Leßendorff † 1460.

Caspar † 1500.

Caspar † 1543.

Balthasar Episc. Vratisl. erkauffte die Herrschafft in Pleß und Sorau, machte 1561. unter seinen Geschlechts-Vettern eine Successions-Ordnung, nach welcher die 2. Majorate in denen zweyen Linien niemahlen solten consolidiret werden. † 1562.

Stanislaus. 1. Institurus in Pleß, und dritter Substitut. in Sorau, succedirte 1562. in Pleß, † 1568. ohne Erben.

Carolus. 1. Substit. in Pleß, und II. Subst. in Sorau, succedirte 1568. in Pleß. † 1591.

Caspar. II. Substit. in Pleß, und 1. Subst. in Sorau † 1606. ohne Erben.

Hoc ordine hi tres fratres in Testamento nominati sunt.

Balthasar zu Alt-Weichau.

Nicolaus Geistl. Standes. Caspar. Balthasar.

Henricus zu Alt-Weichau.

Anshelm.

Seyfried erster Institutus in Sorau, und dritter Substitutus in Pleß † 1597.
NB. Machet den Vergleich mit Abraham contra tenorem vor dem ersten Testament.

Heinrich Anshelm, succedirte Herrn Vatern als Primogenitus in Sorau. † 1622.
Nota. Occupirte Plesse nach Abrahams Tode 1612. muß es aber 1619. an Seyfrieden zuruck geben.

Weichard litigiret mit seinen Brüdern um Pleß, erlebet aber den Ausgang nicht † 1618.

Seyfried nat. 1606. succed. seinem Vetter Seyfried in Pleß 1623. † 1650. ohne Erben.

Weichard † vor dem Vater.

Seyfried bekame nach der Successions-Ordnung, wie bey Hrn. Casparn vermercket worden, und nach dem Kayſ. Ausspruch Pleß 1619. † 1623. ohne Erben.

Neu-Weichau.

Hans zu Neu-Weichau.

Balthasar zu Neu-Weichau.

Grabus. Valten. Hermann.

Balthasar. Stanislaus.

Balthasar Hermann. Frantz Hermann.

Hans. Seyfried.

Hans Christoph. Mit dessen Descendenten die Neu-Weichauische Linie völlig erloschen.

Abraham, Succedirt Parenti in Pleß 1591. † 1612. ohne Erben.
NB. Macht mit Seyfrieden von Promnitz in Sorau den 13. Februarii 1696. einen Vergleich, daß dessen ältester Sohn Heinrich Anshelm, nebst Sorau auch die Standes-Herrschafft Pleß bekommen solte. Der aber hernach durch Kayserl. Sententz aufgehoben worden.

Sigismund Seyfried Nat. 1595. bringet Pleß und Sorau zusamm 1650.
NB. Dieser führet contra tenorem Testamenti, & contra Judicat. Cæs. aulicum die Primogenitur auf beyde consolidiret ein. † 1654.

Maximilian †ohne Erben.

Erdmann Leopold succediret unter dem vermeintlichen Recht der Primogenitur in Sorau und Pleß zusammen 1654. † 1664.

Otto. Nat. 1634., ist bey des Herrn Vatern Tod noch nicht mündig. † 1663. ohne Erben.

Ulrich auf Pförthen. Nat. 1636. † 1695.

Heinrich auf Kreppelhof und Janowitz. Nat. 1639. † 1693.
NB. Hätte nach der Intention des Bischoff Balthasar. und nach der Kayserl. Decision Plesse bekommen sollen, ist aber bey des Vaters Tod nur 4. Jahr alt.

Balthasar Erdmann Succedirt Parenti in Sorau und Pleß. Nat. 1659. † 1703.

Christoph Ulrich Nat. 1663. † 1667. in minorennitat.

Anshelm Præsident des Marggrafthum Laußniß. Nat. 1678.
NB. Hätte sollen 1704. nach Erdmanns auf Kreppelhof Tode Pleß bekommen, er wolte aber in Ermangelung der Erben, wie auch genugsamer Documenten, keinen Proceſs anfangen. † 1726.

Erdmann † 1704. vor Posen an einer Blessur ohne Erben.
NB. Hätte alsdenn von seinem Herrn Vater 1693. Pleß bekommen müssen.

Erdmann jetzt lebende Besitzer von Sorau und Pleß. Nat. 1683.

Friedrich auf Halbau N. 1684. ist bey seines Hrn. Vatern Tode noch in minoren. † vor seinem Vetter Anshelm 1712.

Johann Erdmann Nat. 1719.

Seyfried Nat. 1734.

Balthasar Friedrich nat. 1711.
NB. Hätte die Succession in Pleß von Anshelm Anno 1726. bekommen sollen, stehet aber bis 1732. unter der Vormundschafft seines Oncle Graf Erdmanns, bekommet erst Anno 1736. einige Nachricht von Pleß in Händen, und moviret darüber Litem.

No. II.

Vorläuffige

Gegen-INFORMATION,

In Sachen

Plen. Tit. HERRN

Balthasar Friedrich,

Grafen von Promnitz/ zu Halbau ꝛc.

Klägern Eines,

contra

Plen. Tit.

Herrn Erdmann,

Grafen von Promnitz/

auf Pleſſe und Sorau ꝛc.

Beklagten andern Theils,

Worinnen

Klärlich gezeiget wird, daß des Herrn Klägers Intention weder in weyland Herrn Fürſten Balthasars, Biſchoffens zu Breßlau, Succeſſions Ordnung de Anno 1561. noch in der Sententia Cæſarea de Anno 1619. offenbarlich nicht gegründet, ſondern vielmehr der erſteren buchſtäblichen Inhalt durchaus zuwider, die angebliche Declaratoria aber de Anno 1629. ohne allen Effect ſey,

Mithin

Dieſes gantze Klagwerck in einer bloſſen Zunöthigung und wiederrechtlichen Deutung beruhe, vor welche der in GOtt ruhende Fundator ſeine ſämtliche damalige, und nachkommende Herren Vettern, unter der ausdrücklichen Straffe, daß derjenige, ſo ſich dergleichen unterſtehen würde, ſeines anwartenden Rechts gäntzlich verluſtiget, und von der Succeſſion gantz und gar ausgeſchloſſen ſeyn ſolle, bey Beſchwörung ihrer Seelen, ernſtlich gewarnet hat.

Mit beygefügter oberwehnter Succeſſions-Ordnung und genealogiſchen Tabell.

No. II.

Vorläuffige

Gegen-INFORMATION,

In Sachen

Plen. Tit. HERRN

Balthasar Friedrich,

Grafen von Promnitz/ zu Halbau ꝛc.

Klägern Eines,

contra

Plen. Tit.

Herrn Erdmann,

Grafen von Promnitz,

auf Plesse und Sorau ꝛc.

Beklagten andern Theils,

Worinnen

Klärlich gezeiget wird, daß des Herrn Klägers Intention weder in weyland Herrn Fürsten Balthasars, Bischoffens zu Breßlau, Succesions-Ordnung de Anno 1561. noch in der Sententia Cæsarea de Anno 1619. offenbarlich nicht gegründet, sondern vielmehr der ersteren buchstäblichen Inhalt durchaus zuwider, die angebliche Declaratoria aber de Anno 1629. ohne allen Effect sey,

Mithin

Dieses gantze Klagwerck in einer blossen Zunöthigung und wiederrechtlichen Deutung beruhe, vor welche der in GOtt ruhende Fundator seine sämtliche damalige, und nachkommende Herren Vettern, unter der ausdrücklichen Straffe, daß derjenige, so sich dergleichen unterstehen würde, seines anwartenden Rechts gäntzlich verlustiget, und von der Succession gantz und gar ausgeschlossen seyn solle, bey Beschwörung ihrer Seelen, ernstlich gewarnet hat.

Mit beygefügter oberwehnter Succesions-Ordnung und genealogischen Tabell.

§. I.

Nachdem Herr Balthasar Friederich Graf von Promnitz, zu Halbau, vor kurtzer Zeit, vermuthlich aus nicht genugsamer der Sachen reiffen Uberlegung, sich in die Gedancken kommen lassen, entgegen und wider seinen Herrn Oncle, Herrn Erdmann Grafen von Promnitz, zu Plesse und Sorau, einen Anspruch auf die nur erwehnte freye Standes-Herrschafft Plesse in Ober-Schlesien zu formiren: So hat derselbe ferner keinen Anstand genommen, die vermeintliche Gründe seiner dißfalls anzustellenden Gerichtlichen Klage zum voraus in öffentlichen Druck bekannt machen zu lassen. Und wie nun hiedurch ohne allen Zweiffel nichts anders gesuchet worden, als das Publicum zu seinem Faveur zu præoccupiren; Also hat man sich nicht entbrechen mögen, mittelst dieser kurtzen Gegen-Information dem Publico vorläuffig zu zeigen, wie dieses gantze gegentheilige Klagwerck bloß auf leeren Muthmassungen und nichtigen Behelffen, mithin auf keinem festen Grunde beruhe.

§. II.

Es concentriren sich dann zuförderst die gegentheilige putativa Fundamenta Actionis & petitionis auf folgende Asserta und Anführungen: Es hätte nemlich

a) Der weyland Fürst und Bischoff zu Breßlau, Herr Balthasar p. m. des Geschlechts von Promnitz, auf vorhergegangenen, von weyland Kayser Ferdinando, als Obristen Hertzog in Schlesien, erhaltenen Lehn- und Landesherrlichen Consens am 20ten Octobris 1561. eine Constitution, oder Successions-Ordnung errichtet, in welcher Er aus sämtlichen seinen, respective Pfandweiß, und eigenthümlich ingehabten und besessenen Güthern und Herrschafften zwey Majorate, oder wie Gegentheil anderwerts sich dißfalls exprimiret, ein Majorat und ein Minorat gemacht, davon Er das Majorat, so nebst denen Pfandweiß innen gehabten Fürstenthumen Sagan, Pribus und Naumburg in Schlesien, in denen Nieder-Laußnitzischen Erb-Herrschafften, Sorau und Triebel bestanden, der jüngern Promnitz-Alt-Weichauischen Linie, welche damahls allein auf Herrn Seyfrieden, des Fundatoris Vatern Bruders Enckel, beruhet, das so benannte Minorat aber, die Herrschafft Plesse in Schlesien nemlich, der ältern Lessendorffischen, damahl in dreyen Brüdern, Herrn Stentzel, Herrn Carln und Herrn Caspar bestandenen Linie zugeeignet hätte, mit der weitern Verordnung, daß diese beyde Majorate ehender nicht, als in der dritten, gleichfalls aus dreyen Brüdern, Herrn Grabus, Herrn Valtin, und Herrn Hermann bestandenen, jüngsten Linie, die Neu-Weichauische genannt, consolidiret, in denen beeden ältern

ältern Linien aber, der Lessendorffischen nemlich und Alt-Weichauischen beständig separiret bleiben, und niemahlen in einer Person zusammen kommen, sondern zur Erhaltung der Familie und deren Splendeur allemahl zwey Vettern oder Brüder damit und zwar dergestalt versorget werden sollten, daß zu dem Minorat Plesse allemahl der jüngste Bruder, oder von der Succession im Majorat am weitesten entfernete Vetter ordine retrogrado gelangen müsse. Wie dann diese dispositio in perpetuum valitura

b) Das Fundament gewesen sey, als nach Anno 1612. erfolgten Absterben Abrahami, des letzten von der Lessendorffischen Linie, Heinrich Anshelm von der Alt-Weichauischen Linie, und Besitzer des Sorauischen Majorats, von der Herrschafft Plesse, als des zweyten Majorats, oder Minorats, die Possess ergriffen, und darüber zwischen Ihme und seinen zwey nachgebohrnen Brüdern, Weighard und Seyfried, Irrungen entstanden, dieser Successions Streit von weyland Kayser Ferdinando II. per Sententiam de dato Wien den 21ten Junii, 1619. dergestalt entschieden worden, daß die Succession in der Herrschafft Pleß nicht dem Primogenito Heinrich Anshelmen, sondern dessen jüngsten Bruder Seyfrieden, wie auch (ita formalia Sententiæ sonant) des immittelst verstorbenen Weighards nachgelassenen unmündigen Sohne (auch Seyfried genannt) allein zustehe. Und diese res judicata wäre

c) Durch eine Resolution und Erklärung de Anno 1629. von eben diesem Kayser Ferdinando II. noch mehr bestätiget, und zum immerwährenden Gesetze in der Promnitzischen Familie, so lange dieselbe bestehen würde, gemacht worden, wannenhero dann

d) Zu hoffen sey, daß, weil eben diese Provisio Majorum und eben diese Jura für den itzigen Grafen Balthasar Friedrich obwalteten, und weil alles, was seit Anno 1654 da Herr Siegmund Seyfried (als in welchem Anno 1650. weil er der eintzige Superstes des Promnitzischen Geschlechts Alt-Weichauischer Linie gewesen, beyde Majorate consolidiret worden) verstorben, bey etlich achtzig Jahren her in contrarium geschehen, contra Jura, Leges, & Dispositiones vorgenommen worden, er, Herr Balthasar Friedrich, auch eben dasselbe erlangen werde, was seine Vorfahren schon erhalten hätten.

§. III.

Es ergiebet sich dann also aus diesem des Herrn Klägers pro fundanda intentione angeführten Vorbringen von selbsten, daß die gantze Sache auf nachfolgende

Quæstio-

Quæstiones

Facti & Juris ankomme, und zwar

I.

Ob des weyland Herrn Fürsten und Bischoffen Balthasars Succession-Ordnung de Anno 1561. eigentlich eine Constitutio Juris Majoratus, und nicht vielmehr Juris Primogenituræ sey?

II.

Ob es an dem sey, daß ermeldter Herr Fürst und Bischoff Balthasar in sothaner Succession-Ordnung verordnet habe, daß die zwey Portiones, in welche er seine sämtliche Pfandweiß und eigenthümlich besessene Fürstenthum- und Herrschafften inæqualiter zertheilet, oder mit dem Gegentheil zu reden, die beeden Majorate, oder das so genannte Majorat und Minorat, ehender nicht, als in der dritten und jüngsten Geschlechts-Linie, nemlich der Neu-Weichauischen, nach dem Recht der Erstgeburth beständig consolidiret, in denen beeden, der Lessendorffischen und Alt-Weichauischen Linien hingegen, dergestalt in infinitum separiret bleiben solten, daß wenn auch schon nach Abgang einer dieser beeden Linien beede so genannte Majorate in einer Person (wie Anno 1560. in dem eintzigen Superstite von der Alt-Weichauischen Linie, Herrn Siegmund Seyfrieden der Casus existiret) consolidiret würden, dennoch bey allen nachhero emergirenden Fällen, da mehr als ein Bruder oder Vetter vorhanden, eine neue Trennung derselben vorgenommen, und die Standes-Herrschafft Plesse als ein immerwährendes Minorat allemahl dem jüngsten Bruder, oder von der Succession im Majorat Sorau am weitesten entferneten Vetter zukommen müsse? Dann

III.

Ob in sothaner angeblichen prohibitione perpetua consolidationis in denen beeden ältern Linien die ratio decidendi der Kayserlichen Sentenz de Anno 1619. bestanden, und mithin murbemelte Sentenz vom Herrn Grafen Balthasar Friedrich mit Rechtlichen Bestand als res Judicata angezogen werden könne? Ingleichen

IV.

Was es mit der angeblichen Declaratoria de Anno 1629. vor eine Beschaffenheit habe, und ob solche würcklich ergangen? Und endlich

V.

Ob, posito nehmlich, daß so eines als das andere geschehen (nehmlich in der Kayserlichen Sentenz de Anno 1619. die Ratio decidendi auf die vermeinte prohibitionem consolidationis quoad Lineas Lessendorffiensem & Alt-Weichaviensem gesetzet worden, und die Declaratoria sothaner Sentenz, oder der

der Bischöfflichen Succesions-Ordnung, dem Angeben nach ergangen wäre) solches mit Rechtlichen Bestand geschehen mögen, und pro re judicata geachtet werden könte?

§. IV.

Anlangend nun die

Erste Frage.

Obwohlen nicht zu läugnen, daß, gleichwie in den ältern Zeiten die Successiones Familiarum Illustrium noch nicht so, wie in denen jüngern Zeiten geschehen, ad regulas prudentiæ civilis eingerichtet gewesen, mithin mehr auf die Vorzüge des Alters gesehen, und dahero die prærogativæ senioris ætatis mit dem Nahmen eines Primogenitur-Rechts beleget worden, also von einigen, insonderheit frembden und ausländischen JCtis beyde diese Notiones, Majoratus und Juris Primogenituræ, promiscue pflegen gebraucht, und mit einander confundiret zu werden; So waltet doch außer allen Streit, daß zwischen einem Majorat oder dem Jure Majoratus, und Jure Primogenituræ ein großer und wesentlicher Unterscheid sey. Nehmlich ein Majorat ist eine Verordnung, krafft welcher demjenigen in einer Familie, welcher an Stunden, Tag- und Jahren unter allen des Stammes und Nahmens der ältiste ist, die Succesion allein gebühret und aufgetragen wird. Primogenitura aber, oder Jus Primogenituræ, wo allein derjenige zur Succesion beruffen ist, welcher in einer Linie der Erstgebohrne ist, obschon aus einer andern Linie des Geschlechts mehr, und an Stunden, Tag- und Jahren ältere Stammens-Verwandte und Agnati vorhanden sind, daß also in Majoratu das Fundamentum Succesionis überhaupt in sola prærogativa ætatis, absque distinctione Linearum, in Jure Primogenituræ aber, in der Erstgeburth, sive prima nascendi Sorte beruhet, und dieses secundum ordinem Linearum dergestalt, daß ex Linea secundogeniti keiner ad Successionem gelangen kan, so lange als noch ex Linea primogeniti jemand vorhanden ist, und ex Linea tertiogeniti keiner, so lange noch ex Linea secundogeniti Descendenten übrig sind, u. s. w. Da nun in weyland Herrn Bischoff Balthasars Succession-Ordnung, diese Successio linealis, sive de Linea in Lineam, quorum Primogenitorum quilibet novam inchoat, durchaus so klar und deutlich verordnet ist, daß dabey niemanden auch nur der geringste Zweiffel beygehen kan; So erscheinet daraus unwiedersprechlich, daß die nur bemeldte Succession-Ordnung eigentlich keine Constitutio Majoratus, sondern Juris Primogenituræ sey.

§. V.

Belangend die

Zweyte Frage.

wenn man betrachtet, daß von dem Herrn Kläger in diesem Asserto:

> es wäre von weyland Herrn Fürsten und Bischoffen Balthasar, als Stifftern derer so genannten beeden Majorate, Sorau und Plesse, die immerwährende Consolidation derselben erst in der Neu-Weichauischen Linie verstattet, hingegen in denen beeden älteren Geschlechts-Linien, der Lessendorffischen und Alt-Weichauischen, dergestalt in infinitum verboten worden, daß, wenn auch schon nach Abgang der einen Linie beyde Majorate in einer Persohn (wie Anno 1650. geschehen) consolidiret würden, dennoch dieser einmal geschehenen Consolidation ungeachtet, bey allen ex post entstehenden Fällen, wo mehr als ein Bruder oder Vetter vorhanden, eine neue Separation derselben vorgenommen, und die Standes-Herrschafft Plesse als ein immerwährendes Minorat jedesmahl dem jüngsten Bruder, oder von der Succession im Majorat Sorau am weitesten entferneten Vetter zugeeignet werden müste,

das Haupt-Fundament seiner Klage und Petition gesetzet wird; gleichwohlen aber, wenn man die gantze Successions-Ordnung des Hocherwehnten Herrn Bischoffen Balthasars vom Anfang bis zu Ende durchlieset, es so weit fehlet, daß darinnen auch nur die geringste Spur einer solchen Willens Meinung anzutreffen wäre, daß vielmehr aus derselben a Fundatore, mit Verbiethung aller Deuteley, pro Lege & Norma vorgeschriebenen deutlichen klaren Buchstaben überall das pure contrarium sich zu tage leget: So ist sich billig zu verwundern, wie Herr Kläger den vorgemeldten Satz dem Publico in einem öffentlichen Impresso als eine ausgemachte Wahrheit anpreisen, und doch darinnen keinen andern Beweiß, als weil Er es saget, und sich dabey auf irrige auch nicht einmahl wahrscheinliche Muthmassungen und unrichtige Præsuppositа gründet, vorbringen mögen.

> Weil der Fundator, weyland Herr Bischoff Balthasar, (so lauten die vermeintliche Beweiß-Gründe) das Hauß Alt-Weichau, oder Herrn Seyfrieden, welcher doch dem Herrn Testatori nicht so nahe, als die Herren Vettern aus dem Lessendorffischen Hause verwandt gewesen wären, mit dem besten Antheil der Bischöffl. Verlassenschafft, den auf dem Fürstenthum Sagan nehmlich, hafftenden Pfandschilling, und der Herrschafft Sorau und Triebel in der Laußnitz bedacht, denen Lessendorffischen Brüdern aber, und zwar unter denenselben Herrn Stentzeln die Herrschafft Plesse zugeeignet: So seye dieses ohnfehlbar aus der Ursache geschehen, weil der Herr Testator ad conservandum Splendorem

dorem Familiæ Zwey *Majorate* machen, und dadurch Zwey *Linien* in gleichen Stand erhalten, also auch die *Consolidation* sorgfältig vermieden wissen wollen, wie solches aus dem gantzen Inhalt des Testaments deutlich zu ersehen sey. Und in solcher Absicht wäre von dem Fundatore auch ohnfehlbar die Substitution so eingerichtet worden, daß zwar Anfangs in der Herrschafft Sorau des Seyfriedens Söhne, und zwar secundum Primogenituram, wenn selbige aber mit dem gantzen Alt-Weichauischen Stammen ausgiengen, erstlich der jüngste Bruder von der Lessendorffischen Linie, nehmlich Herr Caspar, und dann erst, wenn selbiger ohne Erben stürbe, der ältere Bruder, Herr Carl succediren solte. Und dieser Ordo retrogradus, daß nehmlich erst der jüngste, und dann die ältern in dem Fall, daß die Lessendorffische Linie ausgehen möchte, im Plesse succediren solten, wäre auch bey der Alt-Weichauischen *Linie* bestimmet, und solchergestalt wären bey der Lessendorffischen Linie, nach dem Ausgang der Alt-Weichauischen in Sorau und Triebel

1. Caspar, als der jüngste,
2. Carolus, und dann erst
3. Stanislaus, als der schon mit Plesse versorget gewesen wäre,

und pari modo nach dem Ausgang der Lessendorffischen, bey der Alt-Weichauischen Linie, und nach Absterben des ersten Instituti Soraviensis von seinen drey Söhnen

1. Seyfried, als der jüngste,
2. Weighard, als der mittlere, und dann erst
3. Heinrich Anshelm, als der ältere und erste Successor zu Sorau

in der Standes-Herrschafft Plesse substituiret worden.

Die Sprache selbst und die Red-Arten:

> so ist dieses ohnfehlbar aus der Ursache geschehen: also auch die Consolidation: und in solcher Absicht wäre von dem Fundatore auch ohnfehlbar:

verrathen es gleich beym ersten Anblick, daß von dem, was gesagt wird, nichts im Grund-Text, man will sagen, in der Bischöfflichen Successions-Ordnung, stehen müsse, sondern daß es ein selbst formirtes Inventum sey. Dann wer wird doch vor einen bündigen Schluß und richtige Folge halten können:

> weil der Herr Bischoff in seiner Successions-Ordnung den Herrn Seyfrieden aus der Alt-Weichauischen Linie, der ihm doch nicht so nahe war, als die Lessendorffischen Vettern, den besten Antheil Herrn Stentzeln hingegen aus der nähern Lessendorffischen Linie, Plesse zugeeignet;

eignet; Ergo hat er auch, auf den Fall die Leſſendorffiſche Linie ausgehen ſolte, in der Alt-Weichauiſchen Linie ad conſervandum Splendorem Familiæ Zwey ewige Majorate machen, ewig Zwey Linien in gleichen Stand erhalten, und in infinitum die Conſolidation vermieden wiſſen wollen.

Ingleichen

weil Herr Fundator verordnet, wenn der Seyfried aus der Alt-Weichauiſchen Linie, oder ſeine Männliche Leibes-Lehns-Erben alle mit Tode abgiengen, und alſo keiner ſeines Stammens mehr vorhanden, daß alsdann ſein Sorauiſcher Antheil erſtlich auf Caſparn aus der Leſſendorffiſchen Linie und nach deſſen, oder ſeines Männlichen Stammes Abgang, auf ſeinen Bruder Carln fallen ſolte: Ergo hat er dergleichen auch bey der Alt-Weichauiſchen Linie beſtimmet, mithin gewolt, daß im Fall die Leſſendorffiſche Linie ausgehen möchte, die Alt-Weichauiſche Linie in dem Pleßiſchen Antheil eben ſo ordine retrogrado ſuccediren ſolte.

Da hievon in der gantzen Biſchöfflichen Succeſſions-Ordnung nicht ein Wort zu finden, ja ob der darinnen tertio loco benennte Leſſendorffiſche Caſpar der jüngſte Bruder, Carl der ältere, und Stentzel der ältiſte geweſen, noch nicht einmahl ausgemacht iſt, vielmehr ſolches, als poſt Annum 1612. auf Abſterben Abrahami, des letzten aus der Leſſendorffiſchen Linie, zwiſchen denen damahligen dreyen Alt-Weichauiſchen Gebrüdern, Heinrich Anshelm, Weigharden und Seyfrieden, der bekannte Succeſſions-Streit entſtanden, auch von dem mittlern Bruder Weigharden, teſtantibus Actis ausdrücklich widerſprochen, und in denen geführten probationibus unter andern vielmehr, daß Stentzel der jüngſte geweſen, durch eydliche Zeugen-Auſſagen dargethan worden, und alſo der ſo genannte Ordo retrogradus an und vor ſich ſelbſt nichts anders, als ein ebenfalßiges bloſſes Figmentum bleibet, das andere aber, als wann a divo Fundatore nach Erlöſchung der Leſſendorffiſchen Linie, auch bey der Alt-Weichauiſchen Linie dergleichen beſtimmet worden ſey, vollends gar auf etwas unerhörtes und offenbar unerlaubtes hinaus lauffet, indem dabey per impoſſibile ſupponiret werden müſte, es hätte divus Fundator zur Zeit der errichteten Succeſſions-Ordnung, daß zur Zeit, wenn die Leſſendorffiſche Linie erlöſchen würde, aus der Alt-Weichauiſchen Linie ohnfehlbar drey Brüder (wie ſich caſu zugetragen hat) vorhanden ſeyn würden, voraus geſehen und gewuſt, im übrigen aber aus dem, daß der Hochſeelige Fundator Herrn Seyfrieden aus der Alt-Weichauiſchen Linie den beſten Antheil ſeiner Verlaſſenſchafft zugedacht habe, lediglich nichts anders folgen oder erzwungen werden kan, als daß Seyfried der prædilectus, und die Alt-Weichauiſche Linie prædilecta, geweſen ſey, und nechſt dem der Herr Fundator, warum er die damahlige

mahlige drey Leſſendorffiſche Brüder nicht nach dem natürlichen Alter, ſondern nach der im Teſtament befindlichen Ordnung reſpective in- und ſubſtituiret habe, ſeine gute Urſachen werde gehabt haben, wiewohlen ſolches alles ohnedem lediglich auf ſein bloſſes Belieben und freye Willkühr angekommen. Deſſen zugeſchweigen, daß, wenn auch gleich die eben erzehlte gegentheilige gemachte Schlüſſe und Folgen nicht ſo gar offenbahr unſtatthafft wären, ſondern einigen Schein hätten, mithin den Nahmen von wahrſcheinlichen Muthmaſſungen verdienten, ſolches dennoch der gegentheiligen Intention im geringſten nicht zu ſtatten kommen, und am allerwenigſten ſolche um deßwillen vor erwieſen geachtet werden könte, nachdem es bey denen bewertheſten Rechts-Lehrern eine ausgemachte Sache und doctrin iſt, wenn zwey geſtifftete Majorate vor incompatibel und die Conſolidation derſelben vor verboten ausgegeben werden wollen, daß ſolches nicht durch Muthmaſſungen, ſondern aus dem klaren Buchſtaben der Diſpoſition oder Stifftung erwieſen werden müſſe, und dieſes zwar dergeſtalt, daß, wenn auch ſchon darinnen ein Caſus, da dergleichen Conſolidation verboten, exprimiret wäre, derſelbe dennoch auf andere nicht exprimirte Fälle keinesweges extendiret werden könne.

Hujusmodi enim primogenitorum excluſio a minoratu, tanquam incompatibili, dicitur odioſa, & reſtringenda,

Giurba de Succeſſ. feud. §. 2. gloſſ. 8. n. 10.
Caevall. Comm. opin. qu. 28 n 77. ſeq
Jo. Torre de Succeſſ. in majorat. & primogenit. Ital. Tom. I. Cap. XXXIII. n. 19.

& hinc diſpoſitio dicitur irrationabilis, dum excluditur primogenitus, & ſecundogenitus præ illo diligitur.

Mantica de conject. ult. Vol. Lib. VI. tit XI. n. 13.
Caſtillo quotidian. Controv. Lib. III. Cap. XV. n. 25.

& pariter odioſa dicitur prohibitio, ne quis ſuccedat in pluribus majoratibus, ac proinde ea ſtricte interpretanda eſt, ut, quantum minimum poteſt, lædat primogenitos,

Pelæz Ameres de Majorat. Part II. quæſt. 6. n. 494.
Peregrin. de Fideicom Art. 22. n. 61.
Jo. Torre ibid. n. 21.

nec extendi debet ad aliam cauſam vel perſonam in diſpoſitione non expreſſam.

Gabriel. Conſil. XIV. n 32. Lib. I.
Caſtillo ibid. n. 22.

Welche Rechtsgründe ſo raiſonable ſind, daß ſie auch in denen höchſten Judiciis und bey allen Rechts-Lehrern, welche die Materie de majoratibus & primo-

 genitu-

genituris ausgeführet, Approbation finden. Immassen als Kayser Carl der Fünffte in Spanien durch ein allgemeines Gesetz verordnete, ne majoratus duo certæ quantitatis in una eademque persona, matrimonio mediante, copularentur sed in uno Filius major succederet, in altero secundogenitus, und hierauf solche Fälle vorkamen, daß zwey dergleichen Majorate nicht durch Heyrathen, sondern nach Erbgangs-Recht auf eine Person verfället wurden; So wurde so wohl in hohen Gerichten, als von den vornehmsten Spanischen JCtis gesprochen, daß von dem einen Casu auf den andern, nehmlich ab unione per matrimonium prohibita ad prohibitionem consolidationis per Successionem, keine Consequenz zu machen, sondern die letztere Consolidation, weil sie in specie nicht verboten, allerdings zuläßig sey.

Hermeng. de Rox de incompatib. regn. & majoratuum Part. IV. Cap. III. n. 11. & alii plures, citati a Jo. Torre Libro & loco all. n. 15.

Dahero dann, und obgleich in casu substräto es an deme ist, daß der Hochseelige Fundator, nebst der Linea prædilecta Alt-Weichavienſi, auch die Leßendorffische, als aus welcher Er selbst entsprossen war, versorget wissen wollen, und in solcher Absicht die Substitutiones dergestalt eingerichtet, daß utraque Linea adhuc Superstite nicht wohl ein Casus existiren können, da beyde Herrschafften an einen Besitzer hätten fallen mögen; So ist doch hingegen, als oben schon erwehnet, in der gantzen Successions-Ordnung de perpetua separatione & incompatibilitate beeder so genannten Majoraten, und daß, wenn einmahl durch Erbfälle beede Herrschafften Sorau und Pleße rechtmäßig consolidiret worden, solche wieder getrennet, und nach des Herrn Graf Balthasar Friedrichs neuerlichen Meinung die Standes-Herrschafft Pleße dem jüngern Bruder, oder von der Succession in Sorau am weitesten entferneten Vetter zugeeignet werden solte, nicht allein kein Wort, woraus dergleichen Sinn und Meinung des Herrn Testatoris. auch nur durch bloße vernünfftige Muthmassung, inferiret werden könte, anzutreffen, sondern im Gegentheil vielmehr daraus, daß dergleichen neue Theilung und Trennung dem Willen des Hochseeligen Stifters schnurstracks zuwider sey, gantz unwiedersprechlich zu erweisen. Dann da ist

1.) einmahl unstrittig, und oben bey der ersten Frage bereits dargethan, daß der offterwehnte Hochseelige Herr Fundator in beeden Linien das Jus Primogenituræ und ordinem succedendi linealem etabliret, und paragrapho III. & IV. seiner Successions-Ordnung ausdrücklich verordnet:

> daß nach Abgang Herrn Senfriedens und Herrn Stentzels ihre älteste Söhne allein, ausgeschlossen ihrer andern Brüder, in gemelten Herrschafften succediren, und dieselbe ererben solten, woferne dieselbe zum Regiment tüchtig, und nicht fatui oder prodigi wären, oder sonsten andere Gebrechen, so sie zum Regiment untüchtig machete, an sich hätten u. s. w.

immassen dann auch derselbe

2.) auf

2.) auf diese Primogenitur-Ordnung bey denen in denen folgenden paragraphis V. VI. & VII. verordneten Substitutionibus sich jedesmahl ausdrücklich beziehet, und dieselbe in infinitum beybehalten wissen will. Gleichwie nun aber

3.) dieses notorie eine wesentliche und inseparable Eigenschafft des Juris primogenituræ ist, daß, was dem Erstgebohrnen einmahl angefallen, und mit übrigen Landen, Herrschafften und Güthern consolidiret ist, keiner fernern Theilung und Separation unterworffen, sondern alles, es mögen sonsten die Herrschafften zusammen gehöret haben, oder nachhero consolidiret seyn, sie mögen in Lehn oder Allodiis bestehen, dem Primogenito an- und heimfallen, und bey deßen Stamm, und ältisten Söhnen und Enckeln in infinitum verbleiben muß.

Myler in Apanalog. cap. 27.

Nomolog. Cap. X. 14.

Vitriarius jur. publ. Lib. III. Tit. XX. §. 61. seq. & ibi Pfeffinger.

Gail. Lib. II. Obsérv XI.

Frid. Carl Voit a Salzburg de emol. territ. ex jure Primogen. § 51.

siquidem divisio destruere dicitur primogenituras, quia finis primogenitura-rum est, ut Familiæ dignitas & memoria conservetur.

Surd. Consil. 375. n. 15. & Consil. 251. n. 14.

Molina de Hispan. primog. Lib. I. Cap. III.

divisione autem dignitas familiæ memoriæque ejusdem, ac universa patrimonia destruuntur,

Molin. ibid. n. 4.

Tiraquell. de primogen. qu. 4. n. 13.

Jo. Torre de Success. in primogen. & majorat. Ital. Part. II. quæst. 43. n. 12. seq.

Also ergiebt sich hieraus

4.) die Unmöglichkeit der ex adverso vorgebenden Intention des Hochseeligen Fundatoris, nehmlich, daß die Herrschafften Sorau und Pleße nach einmahl erfolgter Consolidation beständig und in infinitum wieder getrennet werden sollen, weil solches mit dem von Ihm so nachdrücklich verordneten Jure Primogenituræ unmöglich zu conciliiren, gantz Sonnenklar, und bleibet vielmehr der Schluß unwiedertreiblich richtig, daß Hochermelter Fundator eo ipso, da derselbe das Jus primogenituræ beobachtet wissen wollen, alle Theilungen und Separationes derer einmahl consolidirten Herrschafften unstrittig verboten habe, da bevorab

5.) derselbe nicht allein voluntatem contrariam nirgends auch nur mit einem Worte eröffnet, sondern vielmehr

6.) enixissimam suam voluntatem, daß semel secuta unione beeder Herrschafften Sorau und Pleße alle fernere Trennung in infinitum vermieden werden solle, in dem paragrapho VII. auf das deutlichste und umständlichste wiederholet.

holet. Dann da derselbe sich vorgestellet, was maßen endlich nach Abgang derer beeden ältern Leßendorffischen und Alt-Weichauischen Haupt-Linien beede Herrschafften auf die in solchen Fall substituirte Neu-Weichauische Linie verfallen könten, so hat er von diesem Casu in dem nur angezogenen paragrapho VII. ausdrücklich disponiret:

> Da aber aller vier gemelter Unser Vettern, Seyfrieden, Stentzels, Caroli und Caspars, Leibes Lehns-Erben, Erbens-Erben, in infinitum, und also der gantze aller Ihr Stamm untergiengen und versturben, wollen wir, daß vielgemelte Pfandes-Fürstenthumber, oder was nach der Ablösung um solchen Pfandschilling wiederum erkaufft, oder so das Geld auf Interesse geliehen worden, sambt denen dreyen Herrschafften, Pleße, Sorau und Triebel, auf Graubußen, Valten und Herman die Promnitzer Gebrüder, alle von dem andern und neuen Hofe zu Weichau, Ihre Männliche Leibes Lehns-Erben, Erbens Erben, in infinitum biß so lang ihr Stamm währet, kommen und fallen sollen, erstlichen auf Graubußen, seine Erben und Erbens Erben, biß so lang sein Stamm währet, nach Abgang derselben auf Valten seinen Bruder, seine männliche Leibes Lehens-Erben, Erbens Erben, bis auch zu Ende seines Stammes, und hernach auf den Hermann gleichergestalt als auf die vorigen, jedoch nicht anderer Gestalt und Meinung, dann wie oben klärlichen und deutlichen in einem und dem andern Artickel vermeldet, versehen, und ausgedruckt ist.

Aus welchen paragrapho septimo dann zugleich

7.) die Nichtigkeit des gegentheiligen, ohnedem nur selbst gemachten Vorgebens, als wenn nehmlich der hohe Herr Fundator die Consolidation beeder so genannten Majorate nur in der Neu-Weichauischen Linie, nach dem Recht der Erstgeburth verstattet hätte, sich zur Handgreiflichkeit veroffenbahret. Dann da die instituirte Alt-Weichauische Linie die prædilecta ware, welcher Mensch, der die Sache einsiehet, könte und wolte sich wohl bereden lassen, daß divus Fundator, was er sich bey der substituirten jüngsten Neu-Weichauischen Linie gefallen lassen, bey jener, der Alt-Weichauischen improbiret, und Ihme folglich der Splendeur, und das Aufnehmen der Lineæ minus dilectæ mehr an den Hertzen gelegen hätte, als der Splendeur und die Conservation der Lineæ prædilectæ, da er doch diese in der Succesions Ordnung so gar der Leßendorffischen, aus welcher Er selbst entsprossen war, in allen Stücken vorgezogen. Atqui Voluntas Testatoris ita debet intelligi, ut minus dilectus non præferatur magis dilecto. Et absurdum est, minus dilectum melioris esse conditionis, quam magis dilectum.

Mantica de conject. ult. Volunt. Lib. VI. tit. XI. n. 13.

Wie

Wie dann auch

8.) hiebey allerdings nicht außer Augen zu setzen ist, daß diese bißher unumstoßlich bestärckte Wahrheit seit etlich 80. Jahren her nicht nur Ihro Käyserl. Majest. als König in Böhmen, und Lehn-Herr der Herrschafft Pleß erkannt, und dem jedesmahligen Primogenito bey allen Fällen die Belehnung, und zwar mit ausdrücklicher Beziehung auf Herrn Bischoff Balthasars Succesions-Ordnung, allergnädigst wiederfahren lassen, sondern auch

9.) der jetzige neuerliche Herr Kläger, Herr Graf Balthasar Friedrich selbst Anno 1734. dadurch, daß er, und zwar nach bereits erlangter seiner Majorennität, besage der am Ende dieser Information befindlichen Beylage, an Pleße bloß die Mit-Belehnschafft wegen künfftiger *Successi*on gesuchet, seines Herrn Oncle ohnedem offenbahre Gerechtsame, ipso facto agnosciret habe.

§. VI.

So unwiedersprechlich klar also nun aus bißher an- und ausgeführten der Ungrund des gegentheiligen neuerlichen Satzes, von gestiffteten zweyen perpetuirlichen Majoraten, oder einem Majorat und Minorat, und deren allein in der Neu-Weichauischen Linie erlaubten, in der Alt-Weichauischen hingegen in perpetuum prohibirten Consolidation am Tage lieget: Eben so unerfindlich und grundfalsch ist es auch, um nunmehro zu der

Dritten Frage

fortzuschreiten, was in dem gegentheiligen Impresso ferner vorgespiegelt werden wollen, als wenn nehmlich in sothaner, wieder den klaren Buchstaben der Succesions-Ordnung erdichteten perpetua prohibitione Consolidationis, in denen beeden, der Leßendorffischen und Alt-Weichauischen, Linien, die Ratio decidendi der Käyserlichen Sentenz de Anno 1619. bestanden, und folglich Herr Kläger diesfalls schon rem judicatam vor sich hätte. Dann obwohlen in bemelten Käyserlichen Ausspruch sich auf die Succesions-Ordnung weyland Herrn Bischoff Balthasars bezogen wird, so fället doch aus der bloßen, dieser Gegen-Information beygefügten richtigen, und von beyden Theilen davor erkannten Genealogischen Tabell, einem jeden sehen- und lesen-könnenden so fort in die Augen, daß damahlen ein gantz anderer, und von dem gegenwärtigen toto cœlo unterschiedener Casus vorgewaltet. Dieweilen nehmlich divus Fundator paragrapho V. seiner Succesions-Ordnung verordnet hatte:

> Wenn nach Willen GOttes des Allmächtigen sichs begebe und zutrüge, daß von der Alt-Weichauischen Linie entweder Seyfried (als welcher Anno 1561. und mithin zur Zeit der errichteten Succesions-Ordnung noch mit keinem Männlichen Erben versehen ware) oder seine Männliche Leibes-Lehns-Erben alle mit Tode abgiengen, und also keiner seines

Stammes mehr vorhanden wäre, daß alsdann nebst denen Pfandes-Fürstenthumen die Herrschafften Sorau und Triebel auf die Leßendorffische Haupt-Linie, und zwar erstlich auf Caspern, seine Erben, Erbens Erben, nach Untergang derselben aber auf seinen Bruder Carln, seine Männliche Erben, Erbens-Erben, bis so lange sein Stamm währet, doch nicht anderer gestalt, dann wie oben gemeldet, (nehmlich secundum ordinem juris primogenituræ) kommen und fallen solte:

Und aber nun dieser Casus nicht, sondern in contrarium erfolget, daß Anno 1612. in Herrn Abraham von Promnitz die gantze Leßendorffische Linie erloschen und ausgegangen, hingegen zu der Zeit von der noch jetzo florirenden Alt-Weichauischen Linie drey Brüder, Heinrich Anshelm, Weighard, und Seyfried von Promnitz vorhanden waren; So ergriffe zwar Heinrich Anshelm in Krafft der Bischöfflichen Successions Ordnung paragrapho III. als Primogenitus und zum Regiment tüchtig, von der solchergestalt erledigten Herrschafft Pleße die Possess optimo maximo jure, es ließen sich aber seine nachgebohrne beede Brüder, Weighard und Seyfried, in die Gedancken kommen, und wolte insonderheit der jüngste Seyfried behaupten, weil divus Fundator die Leßendorffische Linie der Alt-Weichauischen dergestalt substituiret hätte, daß in dem Sorauischen Antheil erstlich Caspar und seine Erben, Erbens Erben, dann nach deren Abgang Carl und seine Erben, Erbens-Erben, succediren solten, so müste, da sich der Casus in contrarium zugetragen hätte, daß nehmlich die Leßendorffische Haupt-Linie mit dem vorgemelten Abrahamo ausgegangen wäre, es mit der Successsion in dem der Leßendorffischen Linie zugehörig gewesenen Bischöfflichen Verlassenschafft-Antheil, der Herrschafft Pleße nehmlich, eben so gehalten werden, wie es der Fundator in dem Casu, wenn die Alt-Weichauische Haupt-Linie ausgehen, mithin der Sorauische Antheil auf die Leßendorffische Haupt-Linie fallen solte, verordnet hätte, folglich, und weil nicht die Frag sey, wie Söhne dem Vater, sondern drey Vettern aus der Alt-Weichauischen Linie dem letzten Vetter von der Leßendorffischen Linie succediren solten, die Herrschafft Pleße, eodem ordine retrogrado erstlich auf den jüngsten Bruder Seyfried, dann auf Weigharden, und nach beeder dieser particulier-Linien gäntzlichen Abgang erst auf Heinrich Anshelm fallen, dabey aber, wie bedürffenden falls künfftig ex Actis des mehrern erwiesen werden solle, außer allen Streit und Wiederspruch stellende, wenn sich seiner Zeit zutragen solte, daß ihre Seyfried und Weighards, beederseits particular-Linien völlig ausgiengen, mithin beede Herrschafften und so genannte Majorate Sorau und Pleße, in einem eintzigen Superstite (wie Anno 1650. in Herrn Siegmund Seyfrieds Person würcklich geschahe) consolidiret seyn würden, daß alsdann ferner keine Trennung vorgenommen werden könte, sondern Inhalts der Bischöffli-

schöfflichen Successions-Ordnung, auf Absterben des Vaters unter denen Söhnen und Brüdern, die Successio secundum ordinem Juris primogenituræ, in infinitum allerdings statt haben müste. Solte dieser damahlige Casus und darüber erregte Streit in die heutige Zeiten eingefallen seyn, so ist nichts gewissers, als daß derer beeden jüngeren Brüdere Intention und Anspruch würde haben vor ungegründet erkläret, und hingegen der Primogenitus Heinrich Anshelm bey der ergriffenen possess und solitarischen Successsion in Pleße geschützet werden müssen. Dann es kam ihr gantzes vermeintliches Fundamentum intentionis damahls, als eben erwehnet, lediglich auf eine prætensam vocationem & Substitutionem tacitam vel implicitam, mithin auf diese bloße leere Muthmaßung an, nehmlich, weil divus Fundator die Leßendorffische Linie der Alt-Weichauischen auf die vorgemelte Weise substituiret hätte, so sey wahrscheinlich, daß er gewolt hätte, wenn sich der Casus inversus zutrüge, daß die Leßendorffische Haupt-Linie ausgienge, die Alt-Weichauische Haupt-Linie in dem Leßendorffischen Antheil der Herrschafft Pleße, wenn mehr Vettern vorhanden seyn würden, eben so inverso ordine, oder wie sie redeten, retrogrado, succediren solte, wie die Leßendorffische Herren Brüdere, oder ihre Männliche Erben, Erbens-Erben, in dem Alt-Weichauischen Antheil der Herrschafft Sorau, cum annexis, si casus extitisset, succediret haben würden. Zugeschweigen aber, daß divus Fundator in seiner Fundation hievon, wie er doch, wenn dieses sein Wille gewesen wäre, leicht hätte thun können, auch nach seiner überall bezeigten besondere Ein- und Vorsicht, gewiß nicht würde unterlassen haben, mit keinem Wort Erwehnung gethan, und nun in denen Rechten klar versehen, quod quos Testator fidei committendo non expressit, illos nec ad Successionem vocasse censeatur

Klock Vol. III. Consil. CIII. n. 98.

ac proinde fideicommissa nec de persona in personam, nec de linea in lineam, nec de casu in casum, nec in infinitum extendenda sint

Mantica de conject. ultim. Volunt. Lib. III. tit. IX. n. 8.
Petr Ant. de Petra de fideicom. quæst. V. n 6.
Baitell de ult. Volunt. Decis. I. n. 123.

siquidem quod verbis omissum, vere ac re ipsa omissum censetur, & quod quis facile exprimere potuisset, si non expresserit, id nec voluisse creditur

Vesenbec. Part II. Consil. LII. n. 42.
Goedd. Volum. IV. Consil. Marpurg LXXXVII. n. 123.
Card. Tusch. Concil. CCLXI. lit. F. n. 2. seq.

So ware es auch um so mehr eitel und vergeblich, wenn die damahlige beede jüngern Brüdere ihr Fundamentum intentionis auf eine dergleichen blosse Vermuthung setzen wolten, nachdem der Hochseelige Fundator in denen paragraphis

graphis IV. VI. & VII. seiner Successions-Ordnung plane aliam voluntatem ausdrücklich geäussert, und hiedurch vielmehr des damahligen Primogeniti, Herrn Henrici Anshelmi Intention excludendi Fratres unwiedertreiblich begründet war. Denn nachdem divus Fundator in dem Paragrapho III. welchergestalt in der Alt-Weichauischen Haupt-Linie die Successiones geschehen solten, reguliret hatte, nehmlich, daß der ältiste Sohn dem Vater allein, ausgeschlossen seiner andern Brüder, und nach Abgang desselben sein ältister Sohn succediren, und so weiter in infinitum allemahl die ältiste Söhne folgen, mithin Successio linealis secundum ordinem Juris primogenituræ bey dem Sorauischen Antheil, oder so genannten Majorat, beobachtet werden solte; So verordnete Er in dem immediate darauf folgenden Paragrapho IV. weiter, daß es in allen Fällen mit der *Succession* und Abstattung derer Brüder und Schwestern in der Herrschafft Plesse eben so und nicht anders durchaus unverbrüchlich und ungedeutelt gehalten, nehmlich der Ordo juris primogenituræ beobachtet werden solte. Und in paragrapho VI. wenn keiner mehr aus derer dreyen Brüder Lessendorffischen Stammes vorhanden, daß alsdann die Herrschafft Pleß auf Seyfriedens Stamm wieder zurück fallen solte, welches, daß es ohne verbotene Deuteley nicht anders, als nach dem Recht der Erstgeburth, von einer Person, und, wie es in dem paragrapho III. der Successions Ordnung heisset, von des Seyfried ältisten Sohn alleine, ausgeschlossen seiner andern Brüder verstanden werden könne, nicht allein aus diesen nur angezogenen paragrapho III. & IV. und darinnen geäusserten enixissima voluntate Fundatoris de observando ordine succedendi secundum Jus primogenituræ in beyden Antheilen, oder so genannten Majoraten Sorau und Plesse, sondern auch aus dem immediate folgenden paragrapho VII. wo bey der Substitution der Neu-Weichauischen Linie und Anfall aller Herrschafften und Güther, ohne Ausnahme, eben so wie in denen beeden ältern Haupt-Linien der Ordo juris Primogenituræ vorgeschrieben ist, gantz unzweiffentlich und Sonnenklar erhellet. Gleichwie aber die Entscheidung dieser Streit-Sache, so damahlen zu Prag und Wien cognosciret werden solte, eben in die bekannte fatale Böhmische Unruhen, und in das Jahr einfiele, in welchem Kayser Matthias am 20ten Martii 1619. dieses Zeitliche gesegnete; also geschahe es durch Betreibungen, wovon ex Actis, da es nöthig wäre, besondere Umstände angeführet werden können, des jüngsten Brudern Seyfrieds (gestalten Weighard Anno 1618. bereits aus der Welt gegangen war) daß Heinrich Anshelm, da er nichts weniger vermuthend war, nach Dobrilug am 13ten Junii 1619. eine Citation und Verordnung, den 21ten ejusdem in Wien zu seyn, und eine in Sachen abgefaßte Sentenz anzuhören, erhielte, worgegen er zwar, nachdem es in so wenig Tagen eine Reise von 70. Meilenwegs, bey zumahlen

mahlen schon allenthalben vorgewalteter grossen Unsicherheit, vollbringen, und in Wien eintreffen zu können, eine lautere Unmöglichkeit ware, das behörige schrifftlich vorzustellen nicht unterliesse, weil aber der damit abgeschickte Expresse in Mähren, mit Abnehmung derer bey sich gehabten Briefschafften, angehalten wurde, von der am 21ten Junii prætense in contumaciam publicirten Sentenz nichts erfuhre, bis Ihm einige Zeit hernach der Impetrant Seyfried solche durch das Königliche Ober-Amt zu Breßlau insinuiren liesse, der es dann auch ferner, und bey Gelegenheit, da die Schlesischen Stände Anno 1621. die Herrschafft Plesse unter Anforderung grosser Steuer-Reste in Sequestration nahmen, dahin zu bringen wuste, daß er circa finem Anni 1621. zur würcklichen possess gelangete, deren er sich jedoch nicht lange, und kaum ein Jahr zu erfreuen hatte, nachdem es der Göttlichen Fürsehung, als der Quelle aller Gerechtigkeit, gefiele, Ihme, Seyfrieden, am 19ten Januarii 1623. wie mit seinem Bruder Weigharden, der den Streit hauptsächlich und am meisten erreget hatte, Anno 1618. bereits geschehen war, aus dieser Zeitlichkeit abzufordern, weniger nicht Weighardi Sohn, auch Seyfried genannt, ohne hinterlassende Erben, Anno 1650. in die Ewigkeit nachfolgen zu lassen, daß also hiedurch auf des Primogeniti Henrici Anshelmi damahlen noch lebenden eintzigen und erstgebohrnen Sohn, Siegmund Seyfrieden, was dem Herrn Vater krebsgängig entzogen werden wollen, krebsgängig zuruck- und mithin alles wieder in die Ordnung kam, welche der Hochseelige Fundator in dem zwölfften und letzten punct seiner Successions-Ordnung seinen damahligen und nachkommenden Geschlechts-Vettern sub pœna privationis und bey Beschwörung ihrer Seelen, nach den klaren Buchstaben, und ohne alle dem Buchstaben zuwider laufende Deuteley, auf das genaueste zu beobachten, so ernstlich anbefohlen hatte.

Inzwischen, und da aus all dieser Actenmäßig angeführter Bewandnüß und Verlauff der Sachen, klar erhellet, wasmassen es so weit fehle, daß damahlen von deme, worauf gegenwärtig Herr Graf Balthasar Friedrich seine neuerliche Klage, nach Ausweiß der oben abgehandelten Zweyten Frage, vermeintlich fundiren will, nehmlich

daß ungeachtet beede so genannte Majorate, Sorau und Plesse, durch Göttliche Fügung, in einem eintzigen Superstite der Alt-Weichauischen Linie, wie Anno 1650. in der Persohn Herrn Siegmund Seyfrieds geschehen, consolidiret worden wären, dennoch unter dessen nachlassenden Söhnen nicht secundum Jus Primogenituræ (als welches divus Fundator allein erst in der Neu-Weichauischen Linie zugelassen, in der prædilecta Linea Alt-Weichavienfi aber in infinitum verboten hätte) die Successio geschehen könte, sondern so offt mehr, als ein Sohn vorhanden, non obstante in persona Patris semel facta consolidatione, beede

Herrschafften dergestalt wieder getrennet werden müsten, daß dem Primogenito allein das so genannte Majorat Sorau, das Majorat Plesse aber jedesmahl und in infinitum dem jüngsten Bruder, oder von der Succession im Majorat am weitesten entferneten Vetter zugetheilet werden müste,

die Frage gewesen wäre, daß im Gegentheil vielmehr die damahlige Klägere den Satz:

daß nach einmahl in einem einzigen Superstite erfolgter Consolidation beyder Herrschafften, keine weitere Trennung oder Theilung vorgenommen werden könne, sondern alsdann die Successio secundum ordinem Juris Primogenituræ in infinitum statt haben müste,

als in dem deutlichen klaren Buchstaben der Bischöfflichen Successions-Ordnung in alle Wege gegründet, gerne eingeräumet: So kan, daß die Ratio decidendi der Sentenz de Anno 1619. in der neuerlich vorgebrachten perpetua prohibitione Cosolidationis bestanden, mithin der jetzige Herr Kläger rem judicatam vor sich hätte, wohl ohnmöglich gesagt, oder geglaubet werden, nachdem daß gegenwärtig weder idem casus, noch eadem petendi Causa, vorhanden sey, wie doch von klaren Rechts wegen ad allegationem rei judicatæ erfordert wird, so offenbahrlich zu Tage lieget. Denn damahls war, als vorhin schon erwehnet, nicht, wie Söhne dem Vater, sondern, wie Vettern einem, in gleichen grad verwandten Vetter succediren solten, die Quæstion, und die Causa petendi wurde in Substitutione Linearum reciproca gesetzet, und gefraget, ob nicht die Substitution bey der durch Absterben Abrahami erledigten, und mit Sorau vorhin noch nicht combinirt-gewesenen Herrschafft Plesse eodem modo prætense retrogrado, wie bey dem Sorauischen Antheil die Lessendorffischen Vettern substituiret wären, anzunehmen, und daß dieses des Herrn Fundatoris Meynung gewesen, zu vermuthen sey? Hier aber ist von keinem Vetterlichen Substitutions-Krebsgang, und von keiner Substitutione Lineali reciproca die Frage, kan auch per impossibile nicht mehr davon seyn, weil alle Fälle, auf welche in der Bischöfflichen Successions-Ordnung die Substitutiones gerichtet, nehmlich

1.) wann Herrn Seyfriedens Männliche Leibes Lehns-Erben alle mit Tode abgiengen, §. V.

2.) wann Herrn Stentzels Stamm gäntzlich untergienge §. VI. und endlich

3.) wenn beydes von der Lessendorffischen und Alt-Weichauischen Linie keiner mehr vorhandrn, §. VII.

vorbey sind, und nicht weiter existiren können, indem die Lessendorffische und Neu-Weichauische Linien vorlängst ab- und ausgegangen. Extinctis enim iis

iis omnibus, quibus Testator per Substitutionem fideicommissariam prospectum voluit, ipsa quoque fideicommissaria Substitutio extincta censetur

Knipschild de fideic. fam. illustr. Cap. XI. n. 150. 440. & Cap. XVI. n. 17 seq.

Besold. Consil. CIII. n. 11.

Stryk. Cautel. Test. Cap. XXI. Memb. II. §. 22.

Ist nun aber aus diesen allen die diversitas casus, & causæ petendi, præsentis von demjenigen Statu controversiæ, worüber Anno 1619. die offtberührte Sentenz erfolget, augenscheinlich klar und offenbahr; So fällt auch damit das zweyte gegentheilige Suppositum, rei judicatæ nempe, von selbsten gäntzlich dahin. Und so viel von der dritten Frage.

§. VII.

Bey der

Vierten Frage,

ob nehmlich die dem gegentheiligen Impresso beygefügte so genannte Sententia declaratoria, welche zu Wien am 8ten Maji 1629. datiret seyn solle, also würcklich ergangen sey? scheinet zwar anfänglich pro ejusdem existentia eine nicht geringe præsumtion daher zu erwachsen, daß in dem darunter gefügten Königlich Böhmischen Hof-Cantz lley-Vidimus, das Papier, von welchen die Abschrifft gefertiget, ein Original-Concept genennet werde. Es wird sich aber aus gleich folgenden bald zeigen, daß es mit dieser angeblichen Declaratoria nicht besser, als mit der angegebenen re judicata beschaffen, nehmlich, daß weder eines noch des andern Existenz mit Grunde der Wahrheit behaubtet werden könne: Denn da hat sich, nachdem man letzhin, auf aexi mendes Ansuchen, dießeits bey höchstgedachter Königlich Böhmischen Hof-Cantzelley zu Wien, die diesfalls vorhandene Acta selbst einzusehen, die Erlaubnüß erhalten, gefunden, daß

1.) auf dem obbemelten so genannten Original-Concept weder das gewöhnliche *expediatur* befindlich, noch

2.) des Cantzellisten, der es expediret, Nahme, noch

3.) wann? an weme? und wohin? es abgangen (wie doch bey allen vor und nach ergangenen Resolutionen, Rescriptis, und Verordnungen zu ersehen, auch an sich selbst Cantzelley-Styli ist) bemercket, ja

4.) in keinem Protocollo, Expedit- oder Tax-Buch eingetragen, und de facta expeditione vel minimum vestigium anzutreffen sey. Wie dann überhaupt

5.) die gantze form deßelben, da nehmlich der Anfang und das Ende per modum Diplomatis, & Litterarum Patentium, in verbis:

Wir

Wir Ferdinand der Andere &c. bekennen offentlich mit diesen Brief, und thun kund allermänniglich &c. demnach wissentlich &c.

item circa finem:

befehlen hierauf allen und jeden &c. Unseren Unterthanen, was Würden, Standes, Ambts, oder Wesens die seynd &c. zu Urkund dieses Briefs mit Unseren Käyserl. und Königlich anhangenden Insiegel verfertiget,

eingerichtet, pro re & materia subſtrata allerdings gantz ungewöhnlich ist, und daß es kein Cantzelley-Concept seyn könne, um so mehr zu Tage leget, als aus anderen von eben diesem Käyser Ferdinando II. in eben diesem Jahre 1629. ergangenen Declaratoriis, und Resolutionibus,

vid. Codex Ferdinandeus Fol. 145. No. 40. Fol. 146. No. 42. Fol. 148. No. 43. Fol. 149. No. 45. Fol. 151. No. 46. Fol. 153. No. 48.

erhellet, daß solche insgesamt (immaßen auch an sich, in Parthey- und Process-Sachen zumahlen, es geschehe ex officio & motu proprio, oder ad instantiam partium schicklicher und natürlicher ist) nicht in forma diplomatica, mit anhangenden Käyserlichen Insiegel, sondern per modum Rescripti concipiret und expediret worden. Deßen

6.) zugeschweigen, daß auch sonsten hin und wieder eine große Unähnlichkeit gegen die sonsten bey dieser höchsten Stelle, bey Abfassung derer, in solch wichtigen Sachen zumahlen, ergehenden Käyserl. und Königlichen Verordnungen, gewöhnliche besondere accurateſſe hervorscheinet, als in verbis:

Und aber uns der (Tit.) Siegmund Seyfried von Promnitz, welcher seines Vatern weyland Heinrich Anshelms von Promnitz, die Sache *principaliter* geführet, Stelle vertritt, ein *Suppliciren* zukommen, u. s. w.

Wozu

7.) kommt, daß auch das in diesem pasſu angezogene Supplicatum Sigismundi Seyfriedi weder bey denen Cantzelley-Actis, noch auch irgendswo sonsten, sub quo dato & præsentato es eingekommen, erfindlich. Ingleichen

8.) daß in dem, unterm dato des 22ten Junii 1629. pro Seyfriedo, dem jüngern, des Weighards Sohn, mithin wenige Wochen nach dem dato der angeblichen Declaratoriæ, über Pleße ausgefertigten Käyserl. und Königlichen Lehn-Briefe, zwar der Sentenz de Anno 1519. keinesweges aber einer darüber ergangenen Declaratoriæ wie doch nach der Sache Wichtigkeit gewiß nicht würde unterlaſſen worden seyn, die mindeſte Erwehnung geschiehet. So wenig als

9.) in denen verschiedenen von Sigismundo Seyfriedo (der doch nach dem so genannten Original-Concept der Impetrant gewesen wäre) damahlen pro obtinenda ſimultanea Inveſtitura bey Pleße übergebenen Supplicatis auch nur die geringſte Spur davon anzutreffen, vielmehr

10.)

10.) eben dieſer Siegmund Seyfried und angebliche Impetrant, gleichwie er bey der Sentenz de Anno 1619. nie acquieſciret, ſondern beſtändig dargegen ſich verwahret, und der Sachen nochmahlige gründliche Unterſuchung urgiret, alſo unter andern in einem am 10ten Januarii 1634. und in einem am 17ten Junii 1637. übergebenen Memorial ſich expreſſis verbis vernehmen läſſet:

daß er die Fortſetzung des propter bellum liegen gebliebenen Haupt-Anſpruchs an Pleße ſich ausdrücklich vorbehalte:

welches alles von Ihme, wenn die angebliche Declaratoria in rerum natura exiſtiret, und Er zumahlen ſolche ſelbſt geſucht und impetriret hätte, ohnmöglich hätte geſchehen können. So wenig als

11.) überhaupt jemand möglich zu ſeyn glauben wird, wenn eine dergleichen Declaratoria, ſo ein ewiges Geſetz vor das gantze Geſchlecht derer von Promnitz ſeyn ſollen, zur würcklichen Ausfertigung und Exiſtenz gekommen wäre, daß ſolche über ein gantzes Seculum hätte in der Unwiſſenheit verborgen bleiben, und

12.) derſelben angeblichen Inhalt gerade zuwider, ſelbſt auf Anſuchung derer Intereſſenten und Geſchlechts-Verwandten ſo viele Haupt- und Mit-Belehnungen ergehen können.

§. VIII.

Wohl aber ergiebt ſich, ſo viel nunmehro die letzte, und

Fünffte Frage

betrifft, aus allen dieſen von ſelbſten gantz unwiederſprechlich, daß wenn auch dieſe angebliche ſo genannte Declaratoria, wie doch gewiß in Ewigkeit unerweißlich bleiben wird, zur Ausfertigung und Exiſtenz gekommen wäre, ſolche dennoch weder als ein verbindliches Geſetz, wornach in dem Gräflich Promnitziſchen Geſchlecht die Succeſſiones zu reguliren, noch pro re judicata angeſehen werden könte, ſondern ebenfalls pro ſub & obreptitie impetrata geachtet werden müſte. Dann da iſt zuförderſt ratione objecti zu bemercken, was maßen hier und in caſu ſubſtrato nicht etwa eine bloße Gnaden-Sache, worüber ein Privilegium oder Diploma, in welcher form gleichwohlen das ſo genannte Concept quæſtionis abgefaſſet iſt, gebeten, und ex plenitudine Poteſtatis ertheilet werden könte, obhanden, ſondern daß das Objectum oder materia ſubſtrata eine Parthey- und Rechts-Sache ſey, deren Haupt-Fundament auf weyland Herrn Fürſtens Balthaſar, Biſchoffens zu Breßlau, und zwar auf vorhergegangenen Königlichen Landesherrlichen Conſens, errichtete Succeſſions Ordnung beruhet, bey welcher es alſo auf Jura partium quæſita ankommt, ſolglich darinnen mit Rechtlichen Beſtand anderſt nicht, als citatis & auditis ſufficienter partibus, & cauſa rite cognita procediret und etwas verordnet werden kan. Nun findet ſich aber, daß in hac cauſa Anno 1629. dergleichen Citation, Verhör und

Cognition zu Wien geschehen wäre, nicht allein nirgendswo die allermindeste Nachricht, sondern es wird in contrarium vielmehr gleich anfangs des so genannten Concepts Quæstionis selbst gesagt, daß allein von Siegmund Seyfried ein *Suppliciren* einkommen sey, mit dem Erbiethen, daß was *decretiret* werden würde, von Ihm mit allerunterthänigster *Reverenz acceptiret* werden solte, da doch damahlen die Neu-Weichauische Linie noch vorhanden, und bey der Sache aus dem oben mehr angezogenen paragrapho septimo der Bischöfflichen Successions-Ordnung hauptsächlich interessiret war. Wird ferner erwogen, was oben bey der Iten, IIten und IIIten Frage unwiedertreiblich ausgeführet worden, nehmlich eines theils, daß bey der Sentenz de Anno 1619. de prohibita in perpetuum Consolidatione gar nicht die Frage, sondern allein de casu speciali Substitutionis reciprocæ Linearum Lesendorffiensi & Alt-Weichaviensi, und dem von Seyfriedo auf die Bahn gebrachten, so genannten ordine retrogrado gewesen, und andern theils, daß divus Fundator in seiner mit vorhergegangener hoher Landes- und Lehenherrlicher Bewilligung errichteten Successions-Ordnung, die Successiones unter seinen Geschlechts-Vettern nicht secundum Jus Majoratus, sondern secundum ordinem juris Primogenituræ reguliret, und dabey, daß auch nach Abgang der Leßendorffischen Linie in perpetuum zwey Majorate seyn solten, die in einer Person nie zu vereinigen, oder, wenn sie ja einmahl vereiniget worden, bey existirenden mehreren Brüdern oder Vettern wieder zu separiren wären, nicht nur nirgends verordnet, sondern in contrarium vielmehr ad conservandum Splendorem Familiæ deren Verstammung secundum ordinem Juris Primogenituræ in infinitum ausdrücklich geboten habe. Erweget man nun dieses alles, betrachtet aber dagegen den Inhalt des so genannten Concepts de Anno 1629. und daß darinnen von obigen allen das platte contrarium statuiret, folglich hiedurch die Bischöffliche Successions-Ordnung nicht etwa erläutert und declariret, sondern durchaus und in allen Stücken gantz und gar cassiret und vernichtet werden will: So ergiebt sich dahero von selbsten, daß dergleichen Verfahren am allerwenigsten von einem Beherrscher aus dem Durchlauchtigsten Ertz-Hause von Oesterreich nicht einmal gedacht, oder vermuthet werden könne, deren höchster, und von Seculis Welt-bekannter Ruhm vielmehr allezeit gewesen, Ihre getreue Fürsten, Vasallen und Unterthanen bey demjenigen auf das kräfftigste zu schützen, was Ihnen von Dero glorwürdigsten Vorfahren, Römischen Käysern und Königen allergnädigst verliehen und gegönnet worden, oder Sie sonsten durch rechtmäßigen Titul erworben und erlanget haben. Da zumahlen es in Casu subßrato auf ein bey allen Völckern in der Welt heilig geachtetes Ultimum Elogium, und solche dispositionem eines vornehmen geistlichen Fürsten und Bischoffs ankommt, zu dessen genauer Beobachtung divus Testator alle damahlige und nachkommende Geschlechts-

Geschlechts-Vettern, die sich deren erfreuen wollen, mit einem ausdrücklich vorgeschriebenen, von Fällen zu Fällen, zu GOtt dem Allmächtigen leiblich abzuschwörenden Eyd dahin verbunden,

daß sie derselben in allen Puncten, Clausuln und Articuln unverbrüchlich nachsetzen und nachkommen, auch keine List oder Disputation der Juristen, und Rechtsverständigen gebrauchen, sondern sich allein des klaren, hellen, und einfältigen Buchstabens in einen oder andern Articuln verhalten und gebrauchen sollen.

Welches alles dann vielmehr diejenige bessere, und dem einem so großen und allergerechtesten Käyser, und Könige zu Böhmen, schuldigsten allertiefffsten Respect viel gemäßere Vermuthung bestärcket, nehmlich, im Fall auch Anno 1629. von jemanden frembden, oder auch einem derer Geschlechts-Vettern, um eine dergleichen würckliche Cassation und Aufhebung der Bischöfflichen Successions-Ordnung Instanz geschehen, und deswegen etwa ein Entwurff an Hand gegeben worden wäre, daß dennoch nach weitern Vortrag, und sonderlich in allergerechtester Erwegung, wie es hier nicht, so, als in dem Entwurff angeführet wird, auf die in anderen Königreichen und Landen, da die *Majorate* zum gemeinsten, und dahero fast ihren Ursprung genommen, diesfalls eingeführte, Teutschland so wenig, als die Käyserliche Erblande angehende Gebräuche oder Rechte und Gesetze, sondern lediglich und allein auf die von weyland Herrn Bischoffen Balthasar mit Königlichen Landes- und Lehnherrlichen Consens errichtete Successions-Ordnung, und deren klaren, deutlichen Buchstaben ankomme, die Vollzieh- und Ausfertigung deßelben um gleich-berührter und mehr anderer erheblicher Bedencken und Anstände willen erliegen geblieben seye.

§. IX.

Und nachdemmahlen nun aus all bißher in facto & Jure gründlich an- und ausgeführten unwiedersprechlich klar erhellet, was maßen des Herrn Klägers, Graf Balthasar Friedrichs, Intention

1.) weder in weyland Herrn Bischoff Balthasars Successions-Ordnung, noch
2.) in der Käyserlichen Sentenz de Anno 1619. im mindesten nicht gegründet, allermaßen
3.) so viel die Successions-Ordnung betrifft, darinnen von einer solchen Disposition und Willens-Meynung, daß nehmlich die beständige Consolidation beeder Herrschafften, Sorau und Pleße, erst in der Neu-Weichauischen Linie geschehen, bey der Alt-Weichauischen Linie aber, auch nach Erlöschung der Lessendorffischen, niemahlen consolidiret, sondern in infinitum solchergestalt separiret bleiben solten, daß, wenn auch schon beede Herrschafften einmahl in einem eintzigen Superstite Lineæ Alt-Weichaviensis consolidiret würden, dennoch

 bey

bey existirenden mehreren Brüdern oder Vettern allemahl wieder separiret, und zwar die Standes-Herrschafft Pleße, als ein vermeintliches Minorat dem Successori remotiori in dem so genannten Sorauischen Majorat zugeeignet werden müste, nicht allein kein Wort, woraus dergleichen auch nur mit vernünfftiger Wahrscheinlichkeit inferiret werden könte, enthalten, sondern vielmehr derselben deutlichen Buchstäblichen Inhalt, und dem darinnen zur Conservation und Splendeur dieses alt-ansehnlichen Geschlechts in infinitum etablirten Juri primogenituræ durchaus zuwieder lauffe,

4.) die Sentenz de Anno 1619. aber, wenn auch Heinrich Anshelm und nach deßen Ableben deßen Primogenitus, Siegmund Seyfried, darwieder nichts einzuwenden gehabt, und würcklich eingewendet, sondern dabey, wie doch keinesweges geschehen, acquiesciret hätten, dennoch in casu toto cœlo diverso ergangen, mithin in Absicht Herrn Klägers gegenwärtiger neuerlicher prætension, als res iudicata nicht geachtet, und angezogen werden könne,

5.) die angebliche Declaratoria de Anno 1629. hingegen in rerum natura niemahlen existiret, allenfalls auch

6.) und weil solche der Bischöfflichen Successions-Ordnung, als dem mit Königlichen Landes- und Lehnherrlichen allerhöchsten Consens errichteten, unumstoßlichen, ewigen Gesetze des Geschlechts derer Herren und Grafen von Promnitz e diametro zuwieder, mit Rechtlichen Bestand in der Maaße nicht ergehen mögen:

Solchemnach zweiffelt man keinesweges, es werde das unpartheyische Publicum, anstatt des gegentheiligen Herrn Graf Balthasar Friederich-Unternehmen gut zu heißen, sich vielmehr billig nicht wenig verwundern, daß derselbe mit einem solchen weder in Rechten, noch in der Billigkeit, sondern lediglich in ungegründeten Muthmaßungen, irrigen Præsuppositis und verbothenen Deutungen bestehenden Klagwerck die allerhöchste Käyserliche Majestät, dann die hohe Herren Fürsten und Stände des Hertzogthums Schlesien behelligen und bemühen, sich selbst aber dadurch nicht allein in vergebliche Kosten, sondern auch, in Absicht der in der Bischöfflichen Successions-Ordnung enthaltenen schweren Verwarnung und Clausulæ privatoriæ, in Gefahr setzen mögen, wie man dann, daß er ein solches annoch in Zeiten erkennen, und hierdurch so wohl sein Gewißen unverletzt, als auch sein anwartendes Recht und Mit-Belehnschafft in Sicherheit erhalten möge, Ihme hiemit aufrichtig angewünschet haben will.

Er.

Sr. Fürstl. Gnd.

Herrn Balthasar

Des

Geschlechts von Promnitz/

Bischofs zu Breßlau ꝛc.

Errichteter

letzter Wille

und

SUCCESSIONS-Ordnung.

Der Aidtt.

ICh N. Globe vnnd schwere GOtt dem Allmechtigen, das ich den lezten Willen, Testament Succession oder Ordnungkh, So der Hochwierdige In GOTT Fürst vnnd Herr Balthasar Bieschoff zw Preßlaw ꝛc. Herr zur Ples, Soraw und Triebell, des Fürstenthumbs Sagan Pffandesherr, Obrister Haubtmann Inn Ober vnnd Nieder Slesienn ꝛc. aufgerichtett, die Zeitt meines Lebens In allen Puncten, Clauseln vnnd Artickeln Stet vheste, vnnd vnuerbruchlichen halten wiell, Von den Haab vnnd Guettern so an mich lautt Irer Fl: Gn: Succession vnd Ordnungk khommenn vnd gefallen, nichts vorwenden, verkhaufen, versezen noch vergebenn, Sondern Irer Fl: Gn: lezten Willen, Succession vnd Ordnungk In allen Puncten, Clauseln und Artickeln vnuorbruchlichen nachsezenn vnd nachkhommen Auch kheine List oder Disputation der Juristen vnd Rechtsuerstendigenn gebrauchen, Sondern mich allein des klaren, hellen vnd einfeltigenn Buchstabens In Ainem oder dem Andern Artickel verhaltenn vnnd gebrauchenn, Als mier GOTT helffe.

In Namen der Hailigen vnd vnzurteilten Draifaltickaitt Amen,

WIer Balthasar von GOttes Genaden Bieschoff zue Preslaw ꝛc. Herr zur Ples, Soraw und Triebell, des Fürstenthumbs Sagan Pffandesherr, Obrister Haubtman Inn Ober vnnd Nieder Schlesienn, Bekhennen vnd thuen khundt gegen menniglichen, Demnach der Allmechtige Ewige GOTT auß sonderen Gnaden vnd Benedeiungk vns ezliche Pffandes Fürstenthumer vnd Erbherschafften vorliehen vnd geaebenn, Vormoge vnd Inhaldt der hierüber volnzogenen Pffandes vnd Khaufs Vorschreibungen, Welche Wier durch Pilliche vnd Rechtmessige Tittel an Vns umb vnser Aigen Purper Geldt gebrachtt vnd erkhauft haben, Auch Inhaldt Des Aller Durchlauchtigisten Großmechtigisten vnd Vnuberwindtlichsten Fuersten vnd Herrn, Herrn Ferdinandi Erwelten Rohmischen Khaisers Auch zue Hungern vnnd Behaimb Khuniges, allergnedigsten, So wol der Achtbarwierdigen vnser In GOtt Brueder vnd besonder lieben N. Herrn des Cappittels vnseres hoen Stiefts sancti Johannis zue Presslaw Consenses vnd Bewilligungk zu uortestiren vnnd zu uergeben gnungksamb vnd krefftiglichn befugtt, Das Wier demnach mitt wolbedachtem muette, bey guetter Vernunfft vnnd vorgehabttem Zeittigem Ratte volgende Ordination vnd Succession wie es nach Vnserem todtlichen abgange In khunftigen Ewigen Zeitten, Zwüschen vnsern Vhettern vnnd Blutesfreunden, dem alten loblichen Geschlechtt der von Promnitz soll vnuerruckttt gehalten werden, Aufgerichtett vnnd volnzogen, Aufrichten vnnd volnziehenn dieselbe hiemitt krefftiglich vnd In krafft vnnd macht dieses vnsern Fürstlichen brieffes,

Erstlichen, Setzen, Ordnen vnd wollen wier, Das nach vnserem tödtlichem Abgange In vnsern Pffandisfürstenthumbern Sagan. Pribus vnnd Nhaumburgkh In Slesien, So wollvnsern Paiden Erbherschafften Soraw vnd Triebell Im Marggrafthumb Niederlausnitz gelegen, vormoge derhabenden Pffandiß vnnd Khaufs Vorschreibungen, Der Wollgeborne Vnser Vhetter, Geffatter und lieber getrewer Seiffridt von Promnitz, Herr auf Soraw und Triebell succediren, dieselbe ererben soll, Welcher Vaser Vhetter von dem Eldistenn Hoffe der Promnitzer zu Waichaw Im Gloaischen Furstenthumb gelegenn, So mitt Ainem grossen Graben umbflossen ist, sein Ankhunft hatt, vnd von Anshelmo Promnitzen vnnd Vrsulen geborenen Nostwitzin von Herrzogswaldaw Im Saganischen Fürstenthumb gelegen, ehlichen, als ein Ainiger sohn, vnd Mahnlicher Leibes Lehenß Erbe erzeugert vnnd geboreen.

Zum Andern, Setzen, Ordnen vnd wollen wier, das glaicher gestaltt Nach Vnserem todtlichen Abgange, Vns In vnser Erbherschafft Ples, Der

Woll-

Wollgeborne vnser Vhetter vnnd lieber getrewer Stenzel von Promnitz vnnd Lessendorff Alleine Succediren, vnnd dieselbe Ererben solle, welcher von Caspar vonn Promnitzen seinem Vhattern, vnd Ludomillen geborenen Raidburgin seiner Mueter sambt Zwayen seinen Bruedern Carln vnnd Caspar, von welchen ferner vnden gemeldett soll werdenn, ehelichen gezeugett vnnd geboren sein, Jedoch nicht anderer als volgender außdrucklicher gestaldt vnnd Meinungk, Das Paide gedachte vnsere Vhettern, Seiffridt von den Saganischen Pffandisfurstenthumbern vnd Paiden Herrschafften Soraw vnd Triebell, vnd Stenzell von der Herrschafft Ples Nachvolliglichen alle vnsere Vhettern, dauon in dieser Succession vnnd Ordination vnden Conditionaliter gemeldett wirtt, vnd fehigk sein werden, Ehe vnnd zuuorn sie In geruglichenn vnd volkhommenen besitz Irer zuestehenden Erbschafft khommen, zue GOtt mit aufgehabenen fingern, lautt forne geschriebenes Aides Copey schwerenn, Dassie von solchen Pffandis-Furstenthumbern, ader denn Guettern so nach der Ablosungkh umb den Pffandtschillingkh wieder erkhaust wurden, vnd den Erbherschafften Nichtes versezen, verkhausen, vorgeben, vorwenden oder vorwechseln, Mitt schulden nicht beschweren, Noch andere Ainiege Actus damit dieser verbottenen vnd verschworenen Alienation zuewieder gehandelt werden mochte, Wie sie auch durch menschen list erdacht khonde werdenn, ader Im Rechte zueleßlichen wehren (welcher benefitien sie Expresse renunciiren sollen) nicht vor die Handt nehmen ader sich anmassen sollenn, Sondern dieselbe volkhomlichen wie sie von Vns an sie khommen vnnd geerbett, in Esse erhaltenn, vnd vormoge dieser Succession vnd Ordination verstemmen, Da aber diesem zuentgegen Irgendt Ainige Alienation Ader Ainiger Actus von Ainem ader dem Andern vnserer Vhettern die dieser Succession vnd Ordination fehigkh, furgenohmmen ader attentirett wurden, Derselbe Actus soll zue Ewigen Zeitten Itzo alßdan, vnd dan Alß Itzo, todt, nichtigk, vnd krafftloß, auch der solches Im wenigisten attentirett und furnehmme, seiner Administration alsbald entsatzt werdenn, vnd Ime der negste Hæres vormuge dieser Succession und Ordnungk nachgehenn,

Zum Dritten da nach Willen des Allmechtigen GOttes gedachter Vnser Vhetter Seiffridt ainen ader mehr Leibes Lehens erben ehlichenn erzeugen wurde, Wollen wier das nach seinem todtlichen Abgange, sein Eldister sohn alleine, außeschlossenn seiner ander Brueder, Inn gemelten Furstenthumbern vnd Herschafften Succediren vnd dieselbe ererben, Jedoch wo derselbe zum Regimendt ader Administration tuchtigk, als das ehr nicht einn Fatuus ader Prodigus sey, ader sonst andere Gebrechen an sich hette, die In Pillich vom Regimentt Remouirettenn vnnd entsezetten, Welches bey Erkhanntnuß des Vattern, da ehr Im Leben, der miettbelehnettenn Eltisten Vhettern, vnd

der

der Eltisten Mannen der Pffandisfürstenthumbern vnnd Erbherschafften sein vnnd stehen soll, Wo nun das also befundenn, Soll der negste sein Eltister Brueder, der dem Vntuchtigen in ordine folgett, Alleine wie oben gemeldett succediren vnd nachgehen,

Erzeugette aber mehrgemelter Seiffridt nicht mehr als Ainen Leibes Lehenns Erben, der zum Regimendt nicht tuchtigk wehr, Wail es darfuer zu achtenn, als hette ehr kheinen gehabt, Wollen wier das Im Vnser Vhetter, Caspar Promnitz wie vnden ferner soll gemeldett werden, In gemelten Vnsern Pffandisfurstenthumbern vnd Herschafften Soraw vnd Triebell, Succediren vnd folgen, Jedoch das ehr (vnd also volgigk auff diesen Vhall, alle) seinem vntuchtigen zum Regimendt Vhettern notturfftiglichenn vnnd Erlichen vnderhaltenn,

Wan dan der Saiffridt mehr als ainem Leibes Lehens erben erzeugette, soll wie gemeldett Alleine der Eldiste succediren, die Andern aber, aller der sein viell oder wenigk sollen neben Ime sich In Ires Vattern verlassenen andern Lehens oder Erbguettern zue glaich teilen, vnd daran begnugen lassen, Es wehre dan, das ehr der Eldiste Brueder sich guettwilligk auß seinem Rechten gebe, Jedach soll der Eldiste Brueder als der Erbe, Itzlichem seiner Brueder so viell der sein funftzehenhundertt thaller Groschen, Innerhalb Jhar vnnd tagk, nach der geruglichen Administration, So woll Itzlicher seiner schwester Tausend thaller Groschen, zum Heuratt Guette vnnd foller abstattungk nach Außgangk des Jhares wan sie ehlichenn beygelegen sein werdenn, außzelen vnnd mittgebenn, Welches da bescheen, Sollen weder die Brueder noch die Schwestern, aus vnseren verlassenen Pffandisfürstenthumbern vnnd Herrschafften mehr zue fodern befugtt, Auch der Erbe Jhnen zuegeben vorpflichtett sein, Es geschege dann vonn guttn Willen, Es soll auch die Vorzicht von Jhnen alßpaldt erfolgen, Begebe sich, das deß Seiffriden Eltister sohn sturbe, welcher zum Regimendt oder zue der Administration, bey Leben seines Vhattern nicht khommen, vnnd verliesse hinder sich ainen ader mehr menliche Leibes Lehens erbenn, vnd Söhne, wollen wier, das sein Eldister Sohn, glaich als ehr der Vhatter zum Regimendt volkhomlichen gelangett, dem Groß Vhatter Selfridenn Succediren solle, vnnd also nach volgigk seine erben, Erbens erben, wie oben Clerlich vermeldett, sturbe aber der Besitzer vnnd Innehaber, ahne Leibes Lehens Erben vnd söhne, Wollen wier das die Fürstennthumber vnd Herschafften An den Eldisten seinen Brueder Nach abgangk desselben an seinen Eltisten sohn, In mangell dessen, an seinen Eltisten negsten Brueder, vnd alsofurdt succesiue in infinitum Auff die Eldisste Sohne, In mangel der auff der Besizer Eldiste Brueder, Das ist, wo die Besizer Sohne hetten, auff Ire Eldiste Sohne, In mangell der auff Ire Eldiste Brueder, vnnd Ire der Brueder Eldiste sohne, In abgangk dieser, auff die negste Eltiste Vhettern dieses Stammes der mittbelehnetten, khommenn vnnd fallen sollenn,

Zum Vierden wollen wier das es auch nicht anders In allen fellen, Puncten, Clauseln, vnnd Artickelnn wie Itzo deutlich vermeldett, es sey mitt der Succession oder Abstattungk der Brueder vnnd schwestern, In vnser Herschafft Ples, durchaus soll vnuorbruchlich vnd vngedeuttet gehaltenn werdenn,

Zum Funften, Da sich nach Willen GOttes des Allmechtigenn begebe vnnd zuetruge, das Entweder der Seiffridt, oder seine Manliche Leibes Lehens erben alle mitt tode abgingen, vnnd also khainer seines Stammes mehr verhanden, Wollen wier das m hrgemelte vnsere Pffandiß Furstenthumber oder was nach der ablosungk vmb den Pffandschillingk wiederumb erkhaufft wurde, zuesambtt baiden Herschafften, Soraw vnd Triebell, Auff vnsern Vhettern Caspar von Promnitzen vnd Lessendorff, seine Erben Erbens erben, Nach Vndergangk Derselben aller, auff seinen Bruedern Carlen seine menliche Leibes Lehens erben Erbens Erben bissolange sein stam wehrett, Dach nicht ander gestaldt, dan wie oben vermeldett, khommen vnnd fallen sollen,

Zum Sechsten, Da Stentzell von Promnitz, saine menliche Laibes Lehens erben, Erbens erben, gantz vnd gar abgangen, Wollen wier glaicher gestalt, das die Herschafft Ples, Auff Carol Promnitzen, seine Leibes Lehenns erben, Erbens erben, Nach Absterben vnd Vndergangk aller Derselben, auff seinen Brueder Casparn desselben Manliche Leibes Lehens erbenn, Erbens Erben, bissolange sein stamb wehrett, khommen, vnd nicht eher Auff des Saiffriden Stamb wiederumb zue Rucke fallen, Essey dan kheiner mehr Der Dreyer Brueder Stammes verhandenn, sondern ganz verloschen vnnd vndergangenn,

Zum Siebenden, Da aber aller vier gemelter vnser Vhettern Saiffriden, Stentzels, Caroli, vnd Caspars, Laibes Lehens Erben, Erbens erben, in infinitum, vnnd also der gantze aller Ihr Stamb, vntergiengen vnnd versturbenn, Wollen wier das viel gemeltte Pffandisfurstenthumber, oder was nach der ablosungk vmb solchen Pffandtschillingk wiederumb erkhauft, oder so das Geldt auff Interesse, geliegen worden, Sambtt den Dreyen Herrschafften, Ples, Soraw, vnd Triebell, Auff Graubussen, Valten vnd Herman die Promnitzer Gebrueder, alle von dem andern vnd Neuen Hoffe zue Waichaw, Ire Manliche Leibes Lehens erben, Erbens erben, in infinitum bissolange Ir Stamb wehrett, khommen vnnd fallen sollenn, Erstlichen auff Graubussenn, seine Erben vnd Erbens erben, bissolange sein Stamb wehrett, Nach abgangk derselben auff Valten seinen Brueder seine Menliche Leibes Lehens Erben, Erbens erben, biß auch zue ende seines Stammes, vnnd hernach auff den Herman gleicher gestalt als auf die vorigenn, Jedoch nicht anderer gestalt vnd meinungk, dan wie oben Clerlichen vnnd Deutlichn In Ainem vnd dem Andern Artickell vermeldett, versehen, vnnd außgedruckt ist,

Zum Achten, wan Ausgangkh der Pffandis Jar die Fuerstenthumber von Itziger Rhomischer Kaiserlicher Maiestatt, ader khunftigen Khunigen zue Behaimb,

haimb, Essey auch wan es wolle, wiederumb gelosett wurden, Sollen Alspaldt, da In eill solches muglichen vnd mitt fromen gescheen khan, Andere guetter, dach In der Cron Behaimb, ader den Incorporirten Landen, vnd nicht anderswo gelegen, vmb solchen Pffandtschillingkh mitt Ratt vnnd Vorwissen der mittbelehnettenn Vhettern, von dem Regierenden Herrn erkhauft, Wo nicht, das Geldt auff Intresse, bissolange liegende grunde mitt guetter bekwemickheit zue bekhommen, gelegtt, vnnd mit den darumb erkhauften guettern ader den Interessenn, allenthalben, wie oben Clerlichen versehenn, gehaltenn werdenn,

Zum Neunden, wo ainer ader mehr dieser Successionn theilhafftigk vnmundigk befundenn, Sollen Vnsere verordnette Testamentarij sich der Vormundschafft, wofern sie noch Im Leben, annehmen, dieselbe dem Vnmundigen zum Pesten trewlichen verwaltenn, Nach todtlichem aber Ihrem abgangk, Wollen wier dassich der Vormundschafft die negste zwene Mittbelehnette Eldiste Vhettern, sambtt den Eldisten Mannen der Pffandis Fürstenthumbern vnd der Dreyer gemelter Herschafften vndersangenn, vnd Jerlichen Irer Verwaltungk, allen mittbelehnetten Vettern vnnd schwerttmagen biß zue mundigen Jharen, des vnmundigen Rechnungk thuen,

Zum Zehenden soll khainer von Promnitz vnser Vhettern, der dieser Succession thailhafftigk vnd In dye Administration khumbtt, sein ehegemall auff die Pffandisfurstenthumber vnnd Herschafften vber Tausent thaller Groschenn zuuorleibaedingenn vnd zu uersorgenn macht haben, Sondern es soll Inen hiemitt ganz vnd gar verbottenn vnnd abgeschnietten sein, Es soll auch kheines ehegemahl Ainigerley Gerade, Morgengabe, ader Mußtaill, auß vnsern verlassenen Fürstenthumbern vnndt Herschafften zue fodern befugtt sein, viellweniger Ihr zugelassenn werdenn, Sondern die Vorleibgedingungk soll auff andere Ire vnserer Vhetter Lehenn vnnd Erbguettern geschеenn.

Zum Aylfften wollen wier das diese vnsere Successionn vnnd Ordnungkh, So woll alle andere Handtfesten vber die Pffandiß Furstenthumber vnnd Herschafften, vnd was sonst gemeine Mittbelehnette vnsere Vhettern beruren magkh, In Ainem Aisernen kasten, vor feuer vndt anderem Vnfahl, woll verwahrett werdenn, Darzue drey Schlosser seyn sollen, vnnd Jedes Hauß zue Waichaw, vnd das Dritte zue Lessendorff Jegliches Ainen schluessel haben sohl, der Kasten aber soll allewege bey dem Regirenden Herrn der Furstenthumber vnnd Paider Herschafften Soraw vnd Triebell In Verwahrungk stehenn pleibenn, Es sollen aber zue Jeder Zeitt den Mittbelehnettenn Vhettern, welcher es begeren wurde, von dieser Succession, Ordnungk, vnd anderen Handtfesten, Vidimus ader glaubwierdige abschriefte mittgeteilett werden,

Zum Zwelften und Letzten, wollen wier vns Expresse und Deuttlichen furbehalten haben, diese vnsere Succession vnd Ordnungkh, bey Vnserem Leben ader auf dem Todtbette, zu endern, zu mehren, dauon zue vnd abzuthuen, ader gar aufzuheben,

heben, vnnd wo es nicht beschege, soll es hierbey In Namen GOttes allentholben wie geschriebenn stehett, vnuorbruchlichen verpleibenn, Wurde sich aber Irkheiner vnser Vhettern mitt dem wenigsten vnderstehenn wieder den Buchstabenn dieselbe zue Disputiren zue deuten Ader zue Impugnirenn. Wollen Wier das derselbe seines anwarttenden Rechtens genzlichen verlustigk, vnnd von dieser Succession ganz vnnd gar außgeschlossen sein soll,

Warnen derowegen alle Vnsere Izige vnnd nachkhommende Vhettern, sich vor diesem zue huettenn, Vnd beuhelen Inen bey beschwerungk Irer Sehlen dassie ab dieser vnser Successionn vnnd Ordnungk, Stett, vheste, vnnd vnuorbruchlichenn halten sollen, Auch niemanden darwieder zue handlen verstattenn, Zue Vrkhundt mitt Vnserem gröstenn Furstlichenn Insiegell bekrefftigett, hiebey als Zeugen von Vns erfordertt sindt gewehsen, Die Erwierdige Gestrenge Erenvheste, Ersame Waise vnsere lieben getrewen, Siluester Haugkh, Pffarherr alhier, Jacobus Mehse, Caplan, Casspar Waickher Predicant zue Sannct Jacob, An Stadt eines Wierdigen Cappittels alhier, Hippollitus Tschernin vonn Zaborzi Landeßhaubtmann, George Stentsch von Stentsch Hoff Marschalkh, Barttel Mettell Canzler vnsere Räthe, Hans Strubiz, Hans Medorn, Michell Heinze, Hanß Wagenknecht, Barttell Khüzell vnd Greger Conradt, an Stadt aines Erbaren Rhattes alhier, die des Cappittels vnd der Stadt Insiegell, sambtt der andern aller an diesen Brief wissentlich haben hengen lassen, sich auch mitt Aigenen handen vnderschrieben, Gescheen vnnd geben zur Neyß Freitags nach Vrsulä welcher war der Vier vnd zwanzigiste tagk des Monatts Octobris, Nach CHristi geburtt Tausend funf hundertt vnnd Im Ain und Sechzigissten Jhare

Balthasar Epus
Vratisl. mpp.

M. Siluester Hauckh Parochus Nissen manu ppria
Jacobus Mehse Canonicus Nissensis manu ppria
Caspar Weicker Concionator Ecclesiæ parrochial. Nissen. manu ppria
Hippolitus Tschernin des Bistumbs Breßlaw Landthaubtmann mpp.
George stenz Marschalck manupp.
Bartel Mettel Cantzler manupp.
Hans strowitz
Hans Medorn manu propria
Michel Heintze Manu ppria.
Hanß thebesch Wanknechtt genannt
Bartel Kyzel

(L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S) (L.S.)

Nach dem wahren Original abgedruckt.

ARBOR

ANÆ

Neu Weichauische Linie.

Hans zu Neu-Weichau [illegible]

BIBL. UNIV. WROCŁAW

heben, vnnd wo es nicht beschege, soll es hierbey In Namen GOttes allentholben wie geschriebenn stehett, vnuorbruchlichen verpleibenn, Wurde sich aber Jrkheiner vnser Vhettern mitt dem wenigsten vnderstehenn wieder den Buchstabenn dieselbe zue Disputiren zue deuten-Oder zue Impugnirenn. Wollen Wier das derselbe seines anwarttenden Rechtens genzlichen verlustigk, vnnd von dieser Succession ganz vnnd gar außgeschlossen sein soll,

Warnen derowegen alle Vnsere Jtzige vnnd nachkhommende Vhettern, sich vor diesem zue huettenn, Vnd beuhelen Jnen bey beschwerungk Jrer Sehlen dassie ab dieser vnser Successionn vnnd Ordnungk, Stett, vheste, vnnd vnuorbruchlichenn halten sollen, Auch niemanden darwieder zue handlen verstattenn, Zue Vrkhundt mitt Vnserem grösternn Furstlichenn Jnsiegell bekrefftigett, hiebey als Zeugen von Vns erfordertt sindt gewehsen, Die Erwierdige Gestrenge Erenveste, Ersame Waise vnsere lieben getrewen, Silnester Haugkh, Pfarherr alhier, Jacobus Mehse, Caplan, Casspar Waickher Predicant zue Sannct Jacob, An Stadt eines Wierdigen Cappittels alhier, Hippollitus Tschernin vonn Zaborzi Landeßhaubtmann, George Stentsch von Stentsch Hoff Marschalkh, Barttel Mettell Canzler vnsere Räthe, Hans Strubiz, Hans Medorn, Michell Heinze, Hanß Wagenknecht, Barttell Khüzell vnd Greger Conradt, an Stadt aines Erbaren Rhattes alhier, die des Cappittels vnd der Stadt Jnsiegell, sambtt der andern aller an diesen Brief wissentlich haben hengen lassen, sich auch mitt Aigenen handen vnderschrieben, Geschehen vnnd geben zur Neuß Freitags nach Vrsulä welcher war der Vier vnd zwanzigiste tagk des Monatts Octobris, Nach CHristi geburtt Tausend funf hundertt vnnd Im Ain und Sechzigisten Jhare

Balthasar Epus
Vratisl. mpp.

M. Silnester Hauckh Parochus Nissen manu ppria
Jacobus Mehse Canonicus Nissensis manu ppria
Caspar Weicker Concionator Ecclesiæ parrochial. Nissen. manu ppria
Hippolitus Tschernin des Bistumbs Breßlaw Landthaubtmann mpp.
George stenz Marschalck manupp.
Bartel Mettel Cantzler manupp.
Hans Strowitz
Hans Medorn manu propria
Michel Heintze Manu ppria.
Hanß thebesch Wanknechtt genannt
Bartel Kyzel

(L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.)

Nach dem wahren Original abgedruckt.

ARBOR

ARBOR GENEALOGICA
ILLVSTRISSIMÆ GENTIS PROMNITZIANÆ
IN QVANTVM AD ORDINEM SVCCESSIONIS FACIT.

Sigismund von Promnitz auf Weichau und Lessendorff †1444.

Leßendorffische Linie. — **Alt Weichauische Linie.** — **Neu Weichauische Linie.**

Caspar zu Leßendorff †1460. — Balthasar zu Weichau †1480.

Caspar zu Leßendorff †1500. — Nicolaus geistlichen Standes †1512. in Crossen. — Caspar zu Weichau. — Balthasar.

Caspar zu Leßendorff, †1543. — Balthasar Episc. Vratisl. Herr derer Erbherrschafften Pleß, Sorau und Triebel, errichtete Anno 1561. unter seinen Geschlechts-Vettern eine Successions-Ordnung mit Vorschrifft des durchaus in infinitum zu beobachtenden Juris primogenituræ, †1562. — Henricus zu Alt-Weichau. — Hans zu Neu-Weichau †1540.

Anshelm zu Alt-Weichau. — Balthasar zu Neu-Weichau.

Stanislaus succedirte nach Herrn Testatoris Tode 1562. in Pleß, †1568. ohne Erben. — Carolus. Succedirte 1568. in Pleß, †1591. — Caspar. †1606. ohne Erben. — Seyfried, Ihme hat Herr Testator die Herrschafft Sorau noch bey seinem Leben Anno 1559. übergeben, †1597. — Grabus. — Valten. — Hermann.

Balthasar. — Stanislaus.

Balthasar Herrmann. †1646. — Frantz Herrmann.

Abraham Succedirt seinem Herrn Vater in Pleß 1591. †1612. ohne Lehns-Erben, und mit ihm erlosch die Leßendorffische Linie.

Heinrich Anshelm, nat. 1564. succedirte dem Hrn. Vater als Primogenitus in Sorau ꝛc. 1597. nahm auch post extinctam per mortem Abrahami Lineam Lessendorffiensem eodem primogenituræ jure 1612. Besitz von der Herrschafft Pleß, worüber der bekannte Successions-Streit mit seinen Brüdern entstund, †1622.

Weighard Erregte sonderlich gegen seinen ältesten Bruder den Successions-Streit, erlebte aber den Ausgang nicht, sondern starb 1618.

Seyfried, nat 1573. Dieser setzte sich nach der 1619. publicirten Kayserl. Sententz in den Besitz der Herrschafft Pleß zu Ende des 1621. Jahres, und starb den 19. Januarii 1623. ohne Erben.

Hans, †1684. — Wolff, †1660. — Christoph, † post annum 1653.

Seyfried Herrmann.

Hans Christoph zu Dittersbach, †1689. ohne Männliche Erben.

Martin Ferdinand zu Miserau, †1728. d. 1. Jun. ohne Erben, mit welchem also die Neu-Weichauische Linie gäntzlich erloschen.

Siegmund Seyfried Herr zu Sorau ꝛc. nat. 1595. Dieser war 1650. bey Ableben seines Vettern, Herrn Seyfrieds, der einzige Superstes von der Alt-Weichauischen Linie, und wurden also in ihme beyde Herrschafften Pleß und Sorau consolidiret, †1654. — Maximilian †1624. ohne Erben.

Seyfried, nat. 1606. Kam als sein Oncle Herr Seyfried 1623. starb, zum Besitz der Herrschafft Pleß, †1650. ohne Erben.

Weighard, starb noch vor dem Vater.

Erdmann Leopold nat. 1631. Succedirt als Primogenitus dem Vater in Pleß und Sorau, †1664. — Otto, nat. 1634. †1663. ohne Erben. — Ulrich, Zu Pförten, nat. 1636. †1695. — Heinrich zu Kreppelhof und Janowitz, n. 1650. †1693.

Balthasar Erdmann, nat. 1659. Succedirte als Primogenitus dem Herrn Vater in Pleß und Sorau, †1703. — Christoph Ulrich, nat. 1663. †1667.

Anshelm zu Pförten, n. 1678. hat unter seinen 9. Brüdern am längsten gelebt, †1726. ohne Erben.

Erdmann zu Kreppelhof, †1704. ohne Erben.

Erdmann, nat 1683. jetztlebender Herr zu Pleß und Sorau. — Friedrich zu Halbau, nat. 1684. †13. Jun. 1712.

Johann Erdmann Primogenitus, nat. 2. Febr. 1719. — Seyfried n. 22. May. 1734. — Balthasar Friedrich nat. 17. Dec. 1711.

Præs. den 3. Septb. 1734.

An

Die Römisch Kayserl: ꝛc. ꝛc.

Allerunterthänigste Lehns-Muthung

Mein

Balthasar Friederichs, Grafen von Promnitz, wegen der an der Standes-Herrschafft Pleß, als ein Königl: Böheimbisches Feudum nach Absterben meines Vatters weyland Friderichs Grafen von Promnitz competirenden Mitbelehnung.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Allergnädigster Kayser ꝛc.

Euer Kayserl: und Königl: Majest: trage hiermit in allerunterthänigster Devotion vor, welchermaßen mein Vatter, weyland Friederich Graff von Promnitz nach dem Tode meines Groß-Vatters weyland Balthasar Erdmanns Graffen von Promnitz, Freyen Standes-Herrn zu Pleß, Sorau, Triebel und Naumburg, als dessen anderer Sohn, und künfftiger Eventual-Successor in dem von dem Bischoff Balzer hinterlassenen Fidei Commisso Familiæ Primogeniali, bey Euer Kayserl: und Königl: Majest: glorwürdigsten Vorfahren, sich wegen der Lehn an der Herrschafft Pleß allerunterthänigst gemeldet, auch darüber allergnädigste Recognition und die gewöhnlichen Muth-Scheine erhalten habe. Nachdem aber obgedachter mein Vatter, wie Euer Kayserl: und Königl: Majest: allsonst schon allergnädigst beywohnet, in meiner zartesten Kindheit verstorben, und dadurch die Mitbelehnschafft, an ersterwehnter Standes-Herrschafft Pleß auf mich, als seinen einzigen Männlichen Descendenten vererbet, haben auch die mit constituirte Vormündere bey Euer Kayserl: und Kön: Majest: wegen Beyfolgung meiner allerunterthänigsten Lehns-Pflicht umb einen gnädigsten Indult, biß zu meiner Lehns-Mündigkeit allergehorsambst angesuchet, darüber ihnen denn auch aus Dero Böheimbischen Hoff-Consilio, dieser Anmeldung halber, so wohl, als wegen ihrer bezeigten Vigilanz die allergnädigste Recognition de dato Wien den 14. Decembris 1714. ertheilet worden. Allermassen nun nach erlangter Majorennität meine Jura zu observiren mir selbsten obliegen will;

Als

Præs. den 3. Septb. 1734.

An

Die Römisch Kayserl: ꝛc. ꝛc.

Allerunterthänigste Lehns-Muthung

Mein

Balthasar Friederichs, Grafen von Promnitz, wegen der an der Standes-Herrschafft Pleß, als ein Königl: Böheimbisches Feudum nach Absterben meines Vatters weyland Friderichs Grafen von Promnitz competirenden Mitbelehnung.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Allergnädigster Kayser ꝛc.

Euer Kayserl: und Königl: Majest: trage hiermit in allerunterthänigster Devotion vor, welchermaßen mein Vatter, weyland Friederich Graff von Promnitz nach dem Tode meines Groß-Vatters weyland Balthasar Erdmanns Graffen von Promnitz, Freyen Standes-Herrn zu Pleß, Sorau, Triebel und Naumburg, als dessen anderer Sohn, und künfftiger Eventual-Successor in dem von dem Bischoff Baltzer hinterlassenen Fidei-Commisso Familiæ Primogeniali, bey Euer Kayserl: und Königl: Majest: glorwürdigsten Vorfahren, sich wegen der Lehn an der Herrschafft Pleß allerunterthänigst gemeldet, auch darüber allergnädigste Recognition und die gewöhnlichen Muth-Scheine erhalten habe. Nachdem aber obgedachter mein Vatter, wie Euer Kayserl: und Königl: Majest: allsonst schon allergnädigst beywohnet, in meiner zartesten Kindheit verstorben, und dadurch die Mitbelehnschafft, an ersterwehnter Standes-Herrschafft Pleß auf mich, als seinen einigen Männlichen Descendenten vererbet, haben auch die mir constituirte Vormündere bey Euer Kayserl: und Kön: Majest: wegen Befolgung meiner allerunterthänigsten Lehns-Pflicht umb einen gnädigsten Indult, biß zu meiner Lehns-Mündigkeit allergehorsambst angesuchet, darüber ihnen denn auch aus Dero Böheimbischen Hoff-Consilio, dieser Anmeldung halber, so wohl, als wegen ihrer bezeigten Vigilanz die allergnädigste Recognition de dato Wien den 14. Decembris 1714. ertheilet worden. Allermassen nun nach erlangter Majorennität meine Jura zu observiren mir selbsten obliegen will;

Als

Als habe als nächester Agnat des dermahligen Besitzers und Standes-Herrn zu Pleß Euer Kayserl: und Königl: Majest: als regierenden Könige von Böheimb, und ordentlichen Lehns-Herrn nun ermeldter Herrschafft Pleß meine devoteste Treue in tiefster Veneration bezeigen, mich wegen der Pleßnischen Mit-Belehnung, und Ablegung der schuldigsten Lehns-Pflicht allerunterthänigst angeben, und aus Dero Königl: Böheimbischen Hoff-Cantzelley umb Ertheilung einer allergnädigsten Recognition darüber allersubmisest bitten wollen, verharrende

Euer Käyserl: und Königl:
Majest:

Allerunterthänigster treugehorsambster
Unterthan
Balthasar Friedrich
Graff von Promnitz.

Der
bey dem Schlesischen
Ober- und Fürsten-Rechte,
die Freye
Standes-Herrschaft
Pleße
betreffende,
Wichtige Rechts-Angelegenheit,
zum Vorschein gekommenen
Schriften.

No. III. & IV.

als nemlich
des berühmten Rechts-Gelehrten in Marpurg
D. Joh. Ulr. Cramers,
Rechtliche Abhandlung vom Minorat &c. denn der Rechts-Facultät zu Marpurg Erörterung, der an sie desfalls gethanen Anfrage.

BRESLAU,
In Verlag Johann Jacob Korns. 1739.

Vorbericht.

Nachdem ich aus Erfahrung überzeuget worden, daß meine vorhabende Sammlung in vorbenannter Hoch-Reichs-Gräflicher Promnitzischer wichtigen Rechts-Angelegenheit überhaupt Beyfall gefunden; so werde mir destomehr angelegen seyn lassen, auch was anderweitig dieserwegen ans Licht gestellet wird, durch wiederholten Druck dazu zu sammlen. Und dieses um so viel ehender, da es scheinet, als ob mehr als ein berühmter Rechts-Gelehrter die Rechte des einen oder andern Theils auszuführen sich Mühe geben möchte. Wodurch ich also des geneigten Lesers Aufmerckſamkeit und meinen Endzweck in einer wichtigen Rechts-Sache eine ausführliche Erläuterung darzustellen, zu erlangen hoffe.

Breßlau,
den 25. Novembr. 1738.

Johann Jacob Korn,
Buchhändler daselbst.

LECTORI BENEVOLO
S. P. D.
IOH. VLR. CRAMER.

SIsto Tibi paginis hisce materiam a nemine, ut mihi constat, tactam summeque illustrem, anno præterito in Decanatu meo Amplissimæ nostræ Facultati ad respondendum de Jure oblatam. Quæ cum non solum raritate sua se commendet, sed etiam Familiis Illustribus exemplo esse possit, quomodo in splendore adhuc meliori ratione, quam per solum Jus Primogenituræ conservari possint, non possum non quin eandem cum publico communicem. Eædem rationes vero me quoque permovere, ut Responsum ipsum publici juris faciam, cum pars Actorum existat. Et quamvis Testamentum, quo Minoratus hic fundatur apud LUNIGIUM jam extet, idem tamen hic addi e re esse duxi: quoniam LUNIGII Reichs = Archiv non in omnium manibus est, & Diatribe præsens eidem lucem affundit quam maximam, si articulis Paragraphi inserantur, in quibus rationes continentur eorum, quæ ab Episcopo disposita deprehenduntur. Cur vero Methodum demonstrativam & hic adhibere non dubitaverim, non est cur multis exponam: quoniam nimirum ejusdem præstantiam multoties comprobatam dedi, in hac materia vero in specie insignem adverti: sine ista enim accuratis demonstrationibus præcisis allotriis huc illucve ad paginas saltem replendas vulgo conquiri solitis asserta & in Responso præsuppositа deducere neutiquam potuissem.

Ich liefre dir in diesen Blättern eine Materie, die meines wissens noch von niemanden berühret worden, und eine vornehme Rechts-Angelegenheit, welche im abgewichenen Jahre bey meinem Decanat unserer Hochlöbl. Facultät, um darüber einer rechtliche Anfrage Erörterung zu ertheilen, angetragen worden. Weil Sie nun nicht allein ihrer Seltenheit wegen sich selber anpreiset, sondern auch hohen Geschlechtern zu einem Beyspiel dienen kan, wie sie auf eine noch bessere Art als durch das Recht der Erstgeburth in ihrem Glantz erhalten werden können; so kan ich nicht umhin Dieselbe der Welt zum besten mitzutheilen. Und aus eben diesen Ursachen bin ich auch bewogen worden, daß ich die Erörterung öffentlich in Druck gegeben, da nur ein Theil von den Acten verhanden ist. Und obgleich der letzte Wil-

ratus

te, worauf dieser Minorat gegründet wird, bey dem Herren Lünig schon zu finden, so hab ich doch hauptsächlich eben denselben hier beyzufügen vor gut angesehen, weil Lünigs Reichs-Archiv nicht in aller Händen ist, und gegenwärtige Abhandlung eben demselben ein grosses Licht gibt, wofern die Paragraphi den Articuln einverleibt werden, in welchen die Gründe enthalten, auf welche unser Bischof seine Verfassung gebauet. Es ist aber nicht nöthig weitläuftig zu erklären, warum ich keinen Zweifel getragen, mich hierbey einer mathematischen Lehr-Art zu bedienen, weil ich nehmlich derselben Vorzug so vielfältig vor bewehrt gefunden, und auch bey dieser Materie besonders vortreflich wahrgenommen. Denn ohne derselben hätte ich durchaus nicht das, was bejaht und in der Entscheidung im voraus gesetzt wird, durch deutliche Ueberzeugungen mit Weglassung unnützer Nebendinge, welche insgemein bald da bald dorten zu Ausfüllung der Blätter zusammen gerafft werden, beweisen können. Nimm hiermit ver-

Hiſce vale B. L. & mea hac opella ea qua fieri poteſt ratione fruere, mihique porro fave.

lieb und lebe, geneigter Leſer, wohl, bediene dich dieſes Werckes auf eine Weiſe wie es nur immer geſchehen ſoll und mag, und bleibe mir ferner gewogen.

* *
*

L. ANNÆVS SENECA.

Multum adhuc operis reſtat, nec ulli nato poſt mille Secula præcludetur occaſio aliquid adjiciendi. Multum egerunt, qui ante nos fuerunt, ſed non peregerunt, ſuſpiciendi tamen ſunt, & ritu Deorum colendi.

Es bleibet noch immer ein Stückgen Arbeit an einem Wercke übrig, und nach tauſend Jahrhunderten wird noch jedermann Gelegenheit zu einem Zuſatz finden. Unſre Vorfahren haben viel gethan, aber alles, was ſie angenommen nicht gantz vollendet, unterdeſſen ſind ſie auch darinne hoch zu ehren.

(o)

Diſſer-

ITZ,

Balthaſar zu Weichau † 1480.
Anshelmus.
Seyfried
Inſtitutus Soræ
Stam und † 1597. machte den Vergleich mit Abraham.
Inſtitut
† ohne

Weichard.
Weichard † 1618.
Seyfried † ohne Erben 1650. erbte Pleſs nach Seyfrieds Tode.

Seyfried. † ohne Erben. Pro quo in petitorio in Aula Cæſarea 1619. den 21. Junii judicatum, & immiſſus obtinuit Minoratum Pleſſoviens.

1663.

Ulrich 1693. zu Pförthen.
Anshelm, † 1726. ohne Erben.

Heinrich. zu Kreppeldorff.
Erdmann, † 1704. ohne Erben.

Friederich, geb. 11. Oct. an. 1684. zu Halbau † 1712. alt 27. Jahr 8. Monath den 13. Junii.
ed.
Balthaſar Friederich, geb. den 17. Dec. 1711. Conſulent, qui Quæſtionem movet.

Hiſce vale B. L. & mea hac opella ea qua fieri poteſt ratione fruere, mihique porro fave.

lieb und lebe, geneigter Leſer, wohl, bediene dich dieſes Werckes auf eine Weiſe wie es nur immer geſchehen ſoll und mag, und bleibe mir ferner gewogen.

* *
*

L. ANNÆVS SENECA.

Multum adhuc operis reſtat, nec ulli nato poſt mille Secula præcludetur occaſio aliquid adjiciendi. Multum egerunt, qui ante nos fuerunt, ſed non peregerunt, ſuſpiciendi tamen ſunt, & ritu Deorum colendi.

Es bleibet noch immer ein Stück gen Arbeit an einem Wercke übrig, und nach tauſend Jahrhunderten wird noch jedermann Gelegenheit zu einem Zuſatz finden. Unſre Vorfahren haben viel gethan, aber alles, was ſie angenommen nicht gantz vollendet, unterdeſſen ſind ſie auch darinne hoch zu ehren.

(o)

Diſſer-

SIGISMUNDUS von PROMNITZ,

allgemeiner Stamm-Vatter. † 1444.

Caſpar zu Leſſendorff † 1460.

Caſpar.

Balthaſar, *Epiſcopus & Teſtator.* † 1562.

Stanislaus, *Inſtitutus Pleſnæ* † ohne Erben 1564.

Carolus, Pr. Subſtitutus Pleſnæ, erbte Pleſs von Stanislao.

Abraham, erbte Pleſs und † 1613. ultimus Leſſendorffianæ Familiæ.

Caſpar, Subſtitutus primus Soræ † ohne Erben.

Balthaſar zu Weichau † 1480.

Anshelmus.

Seyfried Inſtitutus Soræ erbte Sorau und † 1597. machte den Vergleich mit Abraham.

Heinrich Anshelm. † 1622. Ergriff Pleſs nach Abrahams Tode 1613. und ward in Poſſeſſorio geſchützet.

Sigismundus Seyfried brachte Sorau und Pleſs zuſammen 1650. † 1654.

Weichard.

Weichard † 1618.

Seyfried † ohne Erben 1650. erbte Pleſs nach Seyfrieds Tode.

Seyfried. † ohne Erben. Pro quo in petitorio in Aula Cæſarea 1619. den 21. Junii judicatum, & immiſſus obtinuit Minoratum Pleſſoviens.

Erdmann † 1694. Otto. † 1663.

Balthaſar Erdmann, † 1703.

Ulrich 1693. zu Pförthen.

Anshelm, † 1726. ohne Erben.

Heinrich. zu Kreppeldorff.

Erdmann, † 1704. ohne Erben.

Erdmann, zu Sorau und Pleſs.

Johannes Erdmann. geb. den 2. Febr. 1719.

Seyfried.

Friederich, geb. 11. Oct. an. 1684. zu Halbau † 1712. alt 27. Jahr 8. Monath den 13. Junii.

Balthaſar Friederich, geb. den 17. Dec. 1711. Conſulent, qui Quæſtionem movet.

I. N. D.

DISSERTATIO JURIDICA DE MINORATU.

§. 1.

Majoratus in genere dicitur ordo succedendi in bonis observata prærogativa sexus & ætatis.

§. 2.

Primogenitura Majoratus dicitur in quo lineæ & in eadem gradus ratio habetur.

§. 3.

In Primogenitura adeo in quacunque Linea & quocunque gra-

Rechtliche Abhandlung vom MINORAT.

§. 1.

Ein *Majorat* überhaupt heisset eine Erbfolge in Gütern, bey der man einen Vorzug des Alters und Geschlechts in acht nimmt.

§. 2.

Die *Primogenitur* im Majorat wird genannt, wenn man in solchem auf eine gewisse Linie und in derselben auf einen gewissen Grad siehet.

§. 3.

Demnach muß wegen der Primogenitur in einer jeden Linie und derselben

du

I. N. D.

DISSERTATIO JURIDICA DE MINORATU.

§. 1.

Majoratus in genere dicitur ordo succedendi in bonis observata prærogativa sexus & ætatis.

§. 2.

Primogenitura Majoratus dicitur in quo lineæ & in eadem gradus ratio habetur.

§. 3.

In Primogenitura adeo in quacunque Linea & quocunque gra-

Rechtliche Abhandlung vom MINORAT.

§. 1.

Ein *Majorat* überhaupt heisset eine Erbfolge in Gütern, bey der man einen Vorzug des Alters und Geschlechts in acht nimmt.

§. 2.

Die *Primogenitur* im Majorat wird genannt, wenn man in solchem auf eine gewisse Linie und in derselben auf einen gewissen Grad siehet.

§. 3.

Demnach muß wegen der Primogenitur in einer jeden Linie und derselben du

du prærogativa ſexus & ætatis obſervanda eſt. (§. 1.)

§. 4.

Quoniam Parentes in liberos jura ſua transmittunt; igitur *quilibet filius primogenitus ſuis deſcendentibus lineam ad excluſionem ſecundogeniti & ejus Lineæ & iſte ad excluſionem tertiogeniti & ſic porro conſtituit.*

§. 5.

Cum itaque transmisſio hæc tam diu duret, quamdiu ſuperſunt ejus capaces; *Primogenitura unam lineam ingreſſa tantiſper in eadem continuat, donec aliquis extet qui ſucceſſionis capax.* (a)

§. 6.

Senioratus Majoratus vocatur in quo Lineæ & gradus in eadem ratio non habetur, ſed ſola prærogativa ſexus & ætatis intuitu totius familiæ ſpectatur.

§. 7.

Majoratus in ſpecie vocatur, in quo ſola eorum qui ſunt de familia a defuncto proximitas gradus, & in hoc tantum prærogativa ſexus & ætatis attenditur.

jedem Grade der Vorzug des Geſchlechtes und Alters in acht genommen werden. (§. 1.)

§. 4

Weil die Eltern ihr Recht den Kindern nach und überlaſſen; ſo muß auch ein jeder Erſtgebohrner Sohn mit ſeinen Nachkommen eine beſondere Linie zum Ausſchluſſe des zweyten Sohnes und ſeiner Linie, und dieſer wiederum zum Ausſchluſſe des dritten, und ſo weiter, ausmachen.

§. 5.

Wie nun aber die Rechts-Nach- und Ueberlaſſung ſo lange fortgeſetzet wird, als einige die deren fähig, vorhanden und übrig ſind; So muß auch die *Primogenitur*, wenn ſie einmahl einer Linie zugekommen, in ſelbiger ſo lange, als jemand der der Erbfolge fähig, in ſolcher vorhanden und übrig iſt, fortgepflanzet werden. (a)

§. 6.

Das *Seniorat* im Majorat iſt, wenn man in ſolchem weder auf eine gewiſſe Linie noch derſelben Grad ſieht, ſondern in dem gantzen Haupt-Stamm dem Alter und Geſchlecht allein den Vorzug einräumt.

§. 7.

Ein *Majorat* ins beſondere heiſſet, in dem man unter denen die von einem Haupt-Stamm ſind, die Nähe des

(a) Decian. Conſ. 16. n. 44. Conſ. 443. n. 29. Peregrinus, L. IV. Conſ. 34. n. 16. Fuſar. Conſ. 40. n. 30.

Scholion. Vocabulo Majoratus in iſto ſenſu generali & hoc ſpeciali jam uſus Illuſtriſſimus *Comes a Solms* (b). Et res ipſa hunc vocabulorum uſum exigit. In eo enim Senioratus, Primogenitura & Majoratus in ſpecie ſimiles ſunt, quod in omnibus prærogativa ſexus & ætatis obſervetur. Similitudo ſpecierum autem genus conſtituit. (§. 234. Ontol.) Unde ſtatim patet Senioratum, Primogenituram & Majoratum in ſpecie ſub Majoratu tanquam genere ſuo contineri. Primogenituræ vero propria determinatio eſt, ut ipſa lineæ & in eadem gradus rationem habeat, Senioratus e contrario ſolam ſexus & ætatis intuitu totius familiæ prærogativam attendit. Hinc quoniam determinationes ſpeciebus propriæ id ſunt, quod differentia ſpecifica vocatur (§. 239. Ontol.); definitiones Senioratus Primogenituræ & Majoratus rite profecto formatæ ſunt.

Grades gegen den Verſtorbenen, und in demſelben den Vorzug des Geſchlechtes und Alters allein in Betrachtung ziehet.

Anmerckung. In eben dieſer Bedeutung hat der hochgebohrne Graf von Solms, das Wort Majorat, ſo wohl überhaupt als ins beſondere, bereits gebraucht. (b) Und die Sache ſelbſt erfordert ſolchen Gebrauch dieſer Wörter. Denn in dem, daß im Seniorat, Primogenitur und Majorat ins beſondere, allenthalben auf den Vorzug des Geſchlechtes und Alters geſehen wird, ſo haben ſie unter einander Aehnlichkeit. Die Aehnlichkeit der Arten aber macht das Geſchlecht aus. (§. 234. Ontol.) Daher denn erhellet, daß das Seniorat, Primogenitur und Majorat ins beſondere, unter dem Majorat überhaupt als unter ihrem gemeinen Geſchlechte begriffen werden. Iſt nun die eigentlichſte Beſtimmung der Primogenitur, daß man nach ſolcher, eine gewiſſe Linie, und in derſelben einen gewiſſen Grad; wie ingleichen des Seniorats: daß man nur im gantzen Haupt-Stamme, den Vorzug des Geſchlechts und Alters allein in Obacht nimmt, und ſind die eigentlichen Beſtimmungen, nur beſonderen Arten eigen, da man ſolche auch der Arten Unterſcheid heiſſet: (§. 239. Ontol.) So ſind auch unſere Erklährungen des Seniorats, der Primogenitur, und Majorats gewiß richtig gegeben.

(b) In Diſſert. de Majoratu §. 4.

§. 8.

Minoratus ordo ſuccedendi dicitur vi cujus inter plures collaterales natu minor continuo ſuccedit.

§. 9.

Finis ultimus Minoratus eſt conſervatio & ſplendor familiæ in duabus perſonis ad Regimen evectis & inde deſcendentibus ſtirpibus. Intermedius ſeu ſubordinatus evitanda bonorum conſolidatio.

§. 10.

Quoniam itaque conſolidatio bona antea diviſa ſupponit; *Minoratus bona inter plures ejusdem familiæ diviſa ſupponit, eorundemque diviſionis conſervandæ medium eſt.*

§. 11.

Cum *unusquisque, præſertim qui neque aſcendentes neque deſcendentes habet*, libere de bonis ſuis per ultimam voluntatem diſponere, heredes inſtituere ac ſubſtituere, bonaque ſua fideicommiſſis reciprocis gravare atque reſtitutioni ſubjicere poſſit; igitur & bona ſua inter plures qui ſunt de ipſius familia dividere, conſequenter etiam diviſa conſervare, atque adeo quoniam jus ad finem habenti jus ad media quoque competit, *Minoratum conſtituere poteſt.* (§. 10.)

§. 8.

Ein Minorat heiſſet die Ordnung der Erbfolge, in welcher unter mehreren gleichen Seiten-Verwandten allezeit der jüngſte vorgezogen wird.

§. 9.

Der Endzweck eines Minorats iſt: daß ein Haupt-Stamm, ſo fern in ſolchem zwey Perſonen zuſammt ihren abſteigenden Linien, zur Herrſchafft erhoben werden, erhalten und blühend werde; deſſelben Nebenzweck aber: daß die Güther nicht einmahl alle an einen und zuſammen fallen.

§. 10.

Weil diß zuſammen fallen der Güther, daß ſolche vorher zertheilet geweſen, voraus ſetzt. **So ſetzt gleichfalls das *Minorat* unter mehrere eines Haupt-Stammes zertheilte Güther voraus, und iſt zugleich ein Mittel dieſelben zertheilt zu erhalten.**

§. 11.

Da ein jeglicher, vornehmlich aber der weder auf noch abſteigende Erben hat, wegen ſeiner eigenthümlichen Güther, in einem letzten Willen, nach freyer Willkühr Verordnung thun, Erben ein- und zur Folge nachſetzen, dieſelben mit reciproquen Fideicommiſſen beſchwehren und der Wiedererſetzung unterwerffen kan: So kan er ebenfalls ſeine Güther unter mehrere ſeines Haupt-Stammes theilen, folglich ſie auch getheilet zu erhalten ſuchen, und weil endlich derjenige, der nach einem gewiſſen Endzweck trachten, auch

§. 12.

§. 12.

Quoniam tamen familias illuſtres & nobiles in ſplendore conſervari potiſſimum intereſt; *Minoratus* quoque *in Familiis illuſtribus & nobilibus potiſſimum locum habet.*

Scholion. Ob eandem rationem quoque Juri primogenituræ in familiis iſtis potiſſimum locus eſt, ita ut ad ea quæ raro contingunt referendum ſit, ſi idem inter privatos obſervetur (*c*). Atque iſtiusmodi Minoratum BALTHASAR *Epiſcopus Vratislavienſis* An. 1561. Teſtamento, cujus Tabulæ apud Lunigium leguntur (*d*), conſtituit, bona ſua inter agnatos in tres lineas ALTWEICHAVIANAM, LESSENDORFFENSEM & NEUWEICHAVIANAM diviſos ea lege diſtribuens, ut SORAVIANA in quibus SEYFRIED Lineæ ALTWEICHAVIANÆ inſtitutus, hac illo ſine heredibus maſculis defuncto extincta in LESSENDORFFENSEM, neutiquam vero in STANISLAUM, qui tanquam natu major inter fratres CAROLUM & CASPARUM in bonis PLESSENIS inſtitutus, ſed in CASPARUM natu minimum transmitterentur. Quod id

der dazu führenden Mittel ſich bedienen mag; **auch ein *Minorat* verordnen.** (§. 10.)

§. 12.

Wenn daran, daß hohe und edle Haupt-Stämme im Blühen erhalten werden, ungemein viel gelegen; **ſo findet auch ein *Minorat* bey hohen und edlen Haupt-Stämmen hauptſächlich ſtatt.**

Anmerckung. Aus eben dieſem Grunde hat ebenfalls das Recht der Primogenitur in ſolchen Haupt-Stämmen am meiſten Platz. Und wenn ein gleiches (wiewohl es ſich ſelten zuträgt) unter geringern Leuten feſtgeſtellet wird, iſt es auch darauf zu ziehen. (*c*) Ein ſolches Minorat verordnete An. 1561. Biſchoff Balthaſar zu Breßlau durch ſeinen im Lünig (*d*) befindlichen letzten Willen. Er theilete ſeine Güther unter drey Linien ſeiner Schwerdt-Magen, nahmentlich die Altweichauiſche, Leſſendorffiſche und Neuweichauiſche, unter dieſer Bedingung, daß die Soraviſchen, welche Seyfried von Altweichauiſcher Linie bekam, wenn dieſer ohne männliche Erben verſtürbe, und ſolchergeſtalt auch ſeine beſondere Linie ausgienge, auf die Leſſendorffiſche, keinesweges aber auf Staniſlaum, der, als der älteſte unter ſeinen Brüdern Carolum und Caſparum, die Pleßiſche Güther erhalten, ſondern auf

(*c*) conf. Doctiſſ. Dn. Seyfried in Diſſert. de jure Primogen. conſuetudine introducto. §. 9. (*d*) im Teutſchen Reichs-Archiv Part. Spec. Contin. II. in Append. p. 58.

ipse libere de bonis suis disponens sancire potuerit, nemo ibit inficias. Quamvis enim Linea ALTWEICHAVIANA extincta successionem solitariam in bonis SORAVIANIS adhuc intenderit, æque facile tamen eandem natu minimo deferre & primogenitum præterire, ac in alium veluti seniorem totius familiæ transferre poterat. Successio solitaria non præcise supponit primogenitum. Etiam hac ratione eadem obtinetur, si cautum, ut is succedat, quem Pater ex filiis suis elegerit, quemadmodum inter COMITES FLANDRIÆ in usu fuisse constat testimonio LAMBERTI SCHAFFNABURGENSIS (*e*). Immo ubi ipsum Jus Primogenituræ introductum nonnunquam expresse sancitum, ut si primogenitus ad regimen inhabilis *ex. gr.* prodigus esset, alter proximus succederet. De FRISIA Orientali id probat Comitis EDZARDI I. Testamentum de An. 1512. & dispositio Comitis EDZARDI ulterius apud LUNIGIUM (*f*) De DELPHINATU speciatim notatu dignum, quod refert LEIBNITIUS, (*g*) ipsum ab HUMBERTO DELPHINORUM ultimo in regiam Galliæ familiam ea lege An. 1343. translatum fuisse, ne unquam Regi ipsi aut primogenito ejus vel Regni heredi obveniret, sed alteri proximo. Casparum als den jüngsten, fallen solten. Es wird niemand läugnen daß er dieses nicht, da er mit dem seinigen frey zu schalten und zu walten gehabt, allerdinges so verordnen mögen. Und ob er gleich, wofern die Altweichauische Linie ausgienge, die Erbfolge in denen Sorauischen Güthern vor einen eintzelen bestimmet; so hat er doch dabey solche dem jüngsten vermachen, den Erstgebohrnen aber übergehen, und einen andern als diesen letztern, zum Aeltesten in Ansehung des gantzen Haupt-Stammes, verordnen können. Die Erbfolge eines Eintzelen, setzet nicht allezeit zum voraus, daß er der Erstgebohrne seyn müsse. Sie kommet auch auf diese Weise zu Stande: wenn gesetzt ist daß dieser eigentlich, den ein Vater aus seinen Söhnen dazu erwehlen wird, dieselbe haben solle. Wie Lambert von Aschaffenburg (*e*), daß dergleichen unter den Grafen von Flandern gewöhnlich geschehen, berichtet. Ja wo das Recht der Primogenitur ausdrücklich eingeführt ist, wird doch anbey bißweilen ausgemacht, daß, wenn der Erstgebohrne zur Herrschafft untüchtig und etwan ein Verschwender wäre, der andere ihm Nächste folgen solle. Wir haben ein Beyspiel, so Ost-Frießland betrifft, in dem ebenfalls (*f*) im Lünig befindlichen letzten Willen des Grafen Edzardi I. vom Jahr 1512. Und von der Dauphiné ist, was Herr von Leibnitz (*g*) erzehlet, Quæ

(*e*) ad ann. 1071. p. 480. (*f*) c. l. Part. Spec. Contin. 2. sub tit. Ost-Frießland. n. 7. Vol. X. p. 499. & n. 8. p. 500. (*g*) in præfat. ad Cod. Jur. Gent. Diplom.

Quæ dispositio valde similis est ordinationi EPISCOPI, quamvis hæc adhuc intercedat differentia, quod inter plures non præcise natu minimo per illam successio deferatur velut tertio genito si tres existunt fratres, sed secundo genito, quod tamen Minoratui repugnat.

§. 13.

Cum finis Minoratus ultimus conservatio & splendor familiæ sit (§. 10.); divisio autem bonorum alias conservationi familiarum in splendore obsit, uti exempla Principatuum & Comitatuum divisionibus enervatorum, si non prorsus pessundatorum extra omnem dubitationis aleam ponunt, atque a Per-Illustri Dn. de LUDOLPH annotatum (*h*); evidens est, quod *Minoratus bona supponat pluribus ejusdem familiæ ad vitam statui convenientem sufficientia.*

besonders merckwürdig: daß nehmlich diese Landschaft durch Humbert den letzten der Dauphins An. 1343. dem Königlichen Frantzösischen Haupt-Stamm, mit der ausdrücklichen Bedingung; daß sie niemahls von dem Könige selbst oder Königlichen Erstgebohrnen und Erb-Printzen, sondern von dem nächst nach ihm kommenden, besessen werden möchte, verlassen worden. Welche Verordnung, unsers hochermeldten Bischoffs seiner sehr ähnlich, wiewohl dabey der Unterscheid ist: daß durch sie, die Erbfolge untern mehrern Brüdern, nicht gantz genau dem jüngsten, und wenn deren zum Beyspiel drey wären, nicht genau dem dritten, sondern dem, der dem Erstgebohrnen unmittelbahr folget, zukommt; so noch etwas anders als ein Minorat ist.

§. 13.

Wenn der Endzweck eines Minorats ist, den Haupt-Stamm zu erhalten und ihm Glantz zu ertheilen. §. 10. Die Zertheilung der Güther aber sonst dem Glantz und Flore eines Haupt-Stammes schadet; dergleichen man vielfältige Beyspiele, von dadurch erschöpfften und zu Grunde gegangenen Fürstenthümern und Grafschafften hat, und besonders von dem hochberühmten Herrn von Ludolph (*h*) angemercket findet. So wird daraus Sonnenklar: daß ein *Minorat* so viele Güther zusammen, als mehrere Personen eines Haupt-Stam-

(*h*) Introd. in Jus Primog. Part. gener. Aphor. 12. n. 22. f. 23.

Scholion. Atque ex his intelligitur cur Minoratus Familiæ conservationi & splendori inserviat. Sic enim non est, cur ultrageniti matrimonium inire detrectent, quemadmodum solo Jure Primogenituræ in Familia introducto ob defectum bonorum ad alendam uxorem cum liberis sufficientium sæpe contingit, & apanagiis impropriis introducendis causam dedit, sicut vel sola Illustrissima Domus Hanoica exemplo suo docet, & præprimis Apanagium improprium PHILIPPO SENIORI Pacto de An. 1458. assignatum evincit. Quo plures vero in Familia nubendi conditionem inveniunt, eo probabiliorem Familiæ conservationem esse per se patet. Sed & hoc res confessa est, Familiam eo splendidiorem esse, quo plures in eadem numerari possunt, qui Regimini terrarum præsunt. Quod autem Episcopus id intenderit An. 1614. jam agnitum a ICTIS FRIBURGENSIBUS in causa litigiosa inter HENRICUM ANSHELMUM, WEICHARDUM, & SEIFRIDUM Linea LESSENDORFFENSI extincta de Jure respondentibus.

mes Standes-mäßig zu leben bedürfften, einschlüssen müsse.

Anmerckung. Hierdurch wird, warum ein Minorat einen Haupt-Stamm im Blühen zu erhalten dienlich sey, verständlich. Denn um deswillen haben die übrigen Brüder nicht, wie bey der in einem Haupt-Stamme allein eingeführten Primogenitur, wegen Mangels gehörigen Unterhaltes vor Gemahl und Kinder, Ursach, den Ehestand zu scheuen; auch darff deshalben keine ausserordentliche Abstattung (Appanagium improprium) wie zum Beyspiel das hohe Hanauische Hauß, von wegen eines im Jahr 1450. geschlossenen Bundes und darinnen enthaltenen Anweisung, Philippen dem Aelteren gewähret, eingeführet werden. Je mehrere aber in einem Haupt-Stamme, sich verheyrathen zu können, fähig gemacht werden, je mehr ist seine künfftige Erhaltung offenbahr. Und je mehrere in einem Haupt-Stamme die würcklich herrschen, vorhanden, desto mehr ist nach jedes Geständniß, derselbe vor blühend zu halten Beydes ist unsers Bischoffs Meynung und Wunsch gewesen; wie die Freyburgischen Rechts-Lehrer, in der, über den, zwischen Heinrich Anshelm, Weichard und Seyfried, wie die Lessendorffische Linie erlosch, entsponnenen Streitigkeit, an sie ergangene Rechts-Anfrage, Erörterung, genugsam zu erkennen gegeben.

§. 14.

§. 14.

Minoratus locum habet, si ex lineis in quas eadem familia divisa una extincta & superstes extinctæ substituta. Finis enim intermedius Minoratus est evitanda bonorum consolidatio. (§. 9.) Enimvero istorum bonorum consolidatio neutiquam metuenda, quamdiu lineæ, inter quas bona divisa vigent. Ergo tunc demum Minoratus locum habet si ex lineis in quas eadem familia divisa una extincta. *Quod erat primum.*

Sed nec metuenda istiusmodi bonorum consolidatio, nisi lineæ extinctæ superstes substituta. Minoratus ergo nonnisi tunc locum habet si ex lineis in quas familia divisa una alteri extinctæ substituta. *Quod erat alterum.*

Scholion. Ita Episcopus Lineæ ALTWEICHAVIANÆ LESSEODORFFENSEM substituit. Et in casu quo substituta linea successit, quæstio fuit an secundum regulas Minoratus an Primogenituræ succedatur.

§. 14.

Ein *Minorat* findet alsdenn, wenn unter den Linien in die ein Haupt-Stamm getheilet, eine ausgegangen, und ein anderer der ausgegangenen zur Erbfolge nachgeordnet ist, statt. Desselben Neben-Zweck bestehet darinnen, daß man die Zusammenfallung der Güther vermeide. Diese aber ist so lange, als mehrere Linien, unter denen solche getheilet, übrig sind, keinesweges zu befürchten. Derohalben findet ein Minorat erstlich da statt wo eine von den Linien, in die sich ein Haupt-Stamm getheilet, erlischt. Und diß war das erstere.

Es ist aber eine solche Zusammenfallung der Güther um so viel weniger zu befürchten, wenn die eine überbliebene Linie der erloschenen zur Erbfolge nachgeordnet wird. Weßwegen denn das Minorat eigentlich alsdenn Platz hat: Wo eine der Linien in welche sich der Haupt-Stamm theilet, einer andern ausgegangenen zur Erbfolge nachgeordnet ist. Diß war das letztere.

Anmerckung. Eben so hat hochermehnter Bischoff der Altweichauischen die Lessendorffische Linie zur Erbfolge nachgeordnet. Da sich aber der Fall daß die nachgeordnete Linie zur Erbfolge kam, begab, wurde gefragt; ob dieses nach Maaßgebung des Minorats oder Primogenitur vor sich gehen solte.

§. 15.

§. 15.

Quamdiu lineæ inter quas bona divisa superstites, in bonis istis successio fit secundum Primogenituram. Quoniam enim Minoratus supponit, ut agnatis in diversas lineas divisis bona diversa assignata fuerint; (§. 10.) quoad successionem in eadem ratio totius familiæ haberi nequit. At vero in Senioratu & Majoratu in specie ratio totius Familiæ habetur. (§. 6. §. 7.) Primogenitura vero rationem lineæ quam ingressa est habet (§. 5.). Ergo quamdiu lineæ inter quas bona divisa superstites, in bonis istis successio fieri debet secundum Primogenituram.

§. 15.

So lange als diejenigen Linien in welche die Güther getheilet worden, sich erhalten, so lange gehet in selbigen die Erbfolge nach der *Primogenitur* vor sich. Denn wenn das Minorat, daß denen in unterschiedene Linien getheilten Schwerdt-Magen, unterschiedene Güther angewiesen worden, zum voraus setzt; (§. 10.) So kan wegen der Erbfolgen in denselben nicht der gantze Haupt-Stamm in Betrachtung gezogen werden. Im Seniorat und Majorate ins besondere, wird der gantze Haupt-Stamm in Betrachtung gezogen. (§. 6. §. 7.) Und in der Primogenitur nur allein diejenige Linie, der solche einmahl zu gekommen. (§. 5.) So lange derohalben die Linien unter welche die Güther getheilet worden, sich erhalten, so lange muß in solchen Güthern die Erbfolge nach der Primogenitur gehen.

Scholion. Atque ita BALTHASAR Episcopus Primogenituram introduxit in bonis Lineæ Altweichaviannæ & Lessendorffensi delatis, prout patet ex Articulo 3. Ibi enim successio devolvitur auf der Besitzer älteste Söhne, in Mangel derer auf ihrer älteste Brüder, und der Brüder älteste Söhne.

Anmerckung. Deswegen hat Bischoff Balthasar, in den der Altweichauischen und Lessendorffischen Linie zugetheilten Güthern, die Erbfolge nach der Primogenitur eingeführt, wie aus dem dritten Articul zu ersehen. Denn da wird die Erbfolge ausdrücklich auf der Besitzer älteste Söhne in Mangel derer auf ihre älteste Brüder, und der Brüder älteste Söhne, fortgeführt.

§. 16.

§. 16.

Quoniam in bonis primogenitura affectis filiæ excluduntur (§. 3.), filiæ vero per consuetudinem vel Pactum familiæ a successione exclusæ erga dotem congruam renunciare tenentur. (§. 25. Diss IV. de Fil. Nob.); *In Bonis Minoratus filiæ erga dotem congruam renunciare tenentur.*

§. 16.

Da in Güthern die der Primogenitur hafften, die Töchter ausgeschlossen; (§. 3.) Diese aber, wenn sie also entweder durch eine übliche Gewohnheit oder einen Bund des gantzen Haupt-Stammes von der Erbfolge ausgeschlossen, gegen eine gehörige Mitgifft Absage zu thun, anzuhalten sind: (§. 25. Diss. IV. de fil. Nob.) So sind auch die Töchter in Güthern so zu einem *Minorat* bestimmet, gegen eine gehörige Mitgifft zur Absage anzuhalten.

§. 17.

Si bona primogenitura affecta, primogenitus ultra genito ejusque heredibus debet Apanagia (*i*), & quidem semel pro semper (*k*). Ergo successor in bonis Minoratus *ultra genitis ejusque heredibus ad Apanagia semel pro semper tamen præstanda tenetur.*

§. 17.

Wenn in Güthern die der Primogenitur hafften, der Erstgebohrne seinen Brüdern und ihren Erben, eine Abstattung (*i*) jedoch ein vor allemahl (*k*) schuldig ist: So muß auch derjenige, der in zu einem Minorat bestimmten Güthern, zur Erbfolge gelanget, seinen Brüdern und ihren Erben, jedoch gleichfalls ein vor allemahl eine Abstattung zu leisten, verpflichtet seyn.

Scholion. De utroque Episcopus in Testamento suo Artic. 3. disposuit, & quantitatem Apanagii & dotis ad evitandas desuper discordias determinavit, utrumque etiam semel pro semper præstari jussit.

Anmerckung. Unser Bischoff hat, was beydes anbelangt, in seines letzten Willens dritten Articul, Vorkehrung gethan, und alles Mißverständniß und Zwietracht zu vermeiden, so wohl die Grösse der Mitgifft und Abstattung, als auch daß solche ein vor allemahl geschehen solten, geordnet.

(*i*) conf. Autores quotquot de Apanagio commentati quos junctim edidit Joach. Mejerus sub tit. Corporis Juris Apanagii & Paragii.

(*k*) Hallenses. T. II. L. II. N. 93. n. 76.

§. 18.

§. 18.

Quoniam Primogenitus Juri Primogenituræ renunciare & integrum jus suum in alterum transferre potest vel etiam si ille ad regimen incapax fuerit alius succedit (*l*); *quamdiu lineæ inter quas bona divisa supersti-tes sunt, necesse non est, ut semper primogenitus succedat, sed alius quoque succedere potest.*

§. 18.

Weil der Erstgebohrne seinem Rechte der Primogenitur allezeit absagen, und solches einem andern völlig zuwenden; diesem andern aber wiederum, wofern er zur Herrschafft untüchtig wäre, noch ein andrer in der Erbfolge nachrücken kan; (*l*) So ist demnach nicht schlechterdings nothwendig: daß so lange die Linien denen die Güther zugetheilet worden, vorhanden sind, auch so lange allezeit der Erstgebohrne die Erbfolge haben müsse, sondern es kan solche allenfalls auch ein anderer als er haben.

§. 19.

Cum tamen incapacitas vel renunciatio Primogeniti ordini secundum Jus Primogenituræ succedendi successioni nempe Lineali nil deroget (*m*), uti quoque constat exemplo filiorum Ludovici Bavari de A. 1346. (*n*) igitur *si quamdiu lineæ inter quas bona divisa superstites sunt, alius veluti secundo genitus in iisdem succedit, successio linealis semper tamen observanda est.*

§. 19.

Jedoch da des Erstgebohrnen Unfähigkeit oder der Ordnung der Erbfolge nach der Primogenitur gethane Absage, das Erbfolgs-Recht seiner Linien (*m*) (wie besonders aus dem Beyspiel der Söhne Ludovici Bavari vom Jahr 1346. (*n*) erhellet) gleichwohl nicht im mindesten schwächet: So wird so lange die Linien unter die die Güther getheilet worden, vorhanden sind, wofern auch ein andrer als der Erstgebohrne und etwan der Zweyte zur Erbfolge gelangte, die Erbfolge der Linien dennoch nach wie vor unverrückt beybehalten.

§. 20.

(*l*) Tiraquel de Primogen. Qu. 24. Molin. de Hispan. Primogen. L. 3. c. 2. n. 21. seqq. Betsius de Pact. Famil. Illustr. c. 9. Struv. in Dissert. de success. secundogen. præ primogen. in Regna & principatus §. 5. (*m*) Struv. cit. l. §. 30. (*n*) vi Diplom. apud Lunig. Reichs-Arch. Part. Spec. Cont. 2. n. 94. Vol. VIII. f. 134.

§. 20.

Si Minoratus constitutus, necesse non est, ut quod dispositum in uno casu substitutionis linearum, expresse repetitum sit in casu substitutionis reciprocæ. Quod enim in uno casu substitutionis linearum dispositum, hanc rationem finalem habet, ut evitetur bonorum consolidatio. (§. 9.) Enimvero eidem rationi finali in casu reciprocæ substitutionis locus. Quod vero rationi finali conforme illud sub dispositione comprehensum nec omissum censendum. (*o*) Hinc opus non est, ut quod Minoratu constituto expresse dispositum in uno substitutionis linearum casu, repetatur in casu substitutionis reciprocæ.

Scholion. Ita quamvis Episcopus ordinem retrogradum succedendi expresse solum determinaverit in casu successionis Linеæ Lessendorffensis Altweichavianæ extinctæ substitutæ, idem ordo nihilominus quoque in casu substitutionis reciprocæ Linеæ Altweichavianæ observandus.

§. 20.

Wenn ein *Minorat* bestellet wird, ist es eben nicht nothwendig, daß das, was in einem Falle der nachgeordneten Erbfolge der Linien verordnet worden, im Fall einer nachgeordneten *reciproquen* Erbfolge ausdrücklich wiederholet sey. Denn was in einem Falle der nachgeordneten Erbfolge der Linien festgesetzet, hat keinen andern Endzweck gehabt, als daß man, daß die Güther nicht wie ein einziges zusammen fallen, vermeide. (§. 9.) Bey der nachgeordneten reciproquen Erbfolge aber hat eben dergleichen statt. Was nun bey einer Verordnung, ihrem Endzweck gemäß ist, wird allezeit vor mit darunter begriffen, und keinesweges vor ausgelassen gehalten. (*o*) Darum ist nicht nothwendig: Daß dasjenige, was bey einem bestellten Minorat, in einem Falle nach geordneter Erbfolge der Linien ausdrücklich festgesetzet, im Falle der nachgeordneten reciproquen Erbfolge wiederholet werde.

Anmerckung. Derohalben, obgleich unser Bischoff, im Fall der Erlöschung Altweichauischer Linie, und nachgeordneten Erbfolge der Lessendorffischen, ausdrücklich und allein eine rückgängige Ordnung der Erbfolge bestimmet: So ist doch eben dieselbige im Fall der nachgeordneten reciproquen Erbfolge der Altweichauischen in acht

(*o*) Cravett. Cons. 326. n. 9. Cons. Marburg. Vol. 2. C. 17. n. 43.

Quoniam enim ibi ratio finalis ipsius fuit evitanda bonorum SORAVIANI & PLESSENI consolidatio, ut semper duo ex Agnatis Regentes familiam splendidiorem redderent, & huic locus quoque est in casu reciprocæ substitutionis, quod & in hac eundem ordinem voluerit, ut statuamus sana jubet ratio. Semper enim illam interpretationem præferendam esse, quæ scopo Testatoris magis convenit, & ad illum obtinendum facit, dubio caret (*p*). Sane si EPISCOPUS interrogatus fuisset, num casus non expressus sub expresso comprehendendus sit, verosimiliter responsurus fuisset, quod sic. Id vero pro expresso habendum esse nemo non concedit. Nec latet ratio cur in substitutione solius Lineæ ALTWEICHAVIANÆ injecta fuerit mentio. Ea enim soli SEIFRIDO tempore institutionis tanquam fulcro innitebatur; e contrario STANISLAUS institutus PLESNÆ duos adhuc habebat fratres, adeoque interitus LINEÆ ALTWEICHAVIANÆ probabilior erat, quam interitus LINEÆ LESSENDORFFENSIS. In genere quoque in substitutionibus id expediti juris est, substitutionem in unum casum conceptam ad alium quoque extendi posse, si eadem ratio & vero-

zu nehmen. In jener war sein Endzweck: zu verhindern, daß die Güther von Sorau und Pleß nicht wie eines zusamen fielen; Damit jederzeit zwey seiner Schwerdt-Magen als würckliche Regenten den Haupt-Stamm blühend erhalten möchten; und eben der Endzweck findet gleichmäßig in diesem Fall, den nachgeordneten reciproquen Erbfolge nehmlich, statt. Daher die gesunde Vernunfft jeglichen überzeugt; Er habe bey dieser einerley Ordnung in willens gehabt. Es ist kein Zweiffel, daß diejenige Auslegung die der Absicht eines Testators am nächsten, und zu ihrer Erreichung am dienlichsten, den Vorzug verdiene. (*p*) Fürwahr, wenn unser Bischoff; ob der nicht ausgedrückte Fall unter dem ausgedrückten zu verstehen? hätte befragt werden sollen; Er hätte wahrscheinlich nicht anders, als ja, antworten können. Daß dieses, wahrscheinliche ja aber, vor eine würckliche Ausdrückung zu halten sey, wird jedermann zugestehen. Auch ist die Ursache, warum in nachgeordneter Erbfolge, der Altweichauischen Linie allein gedacht worden ohnschwer zu errathen. Derselben Fortkomen ruhete allein, zur Zeit gemachten Erbeinsetzung, auf Seyfrieden, als ihrer eintzelen Stütze. Da im Gegentheil der zu Pleß eingesetzte Stanislaus noch zwey Brüder hatte. Dessentwegen ungleich mehr der Altweichauischen als der

(*p*) Wernher, Sel. Obs. For. P. 3. O. 128. n. 3.

similis Mens Testatoris adsit (*q*), velut si quis alicui in Testamento expresse primo loco substituto tacite ac præsumtive substitutus judicatur, tunc is secundo loco substitutus ei qui primo loco ac expresse substitutus est cum omnibus qualitatibus substitutus censetur, & posita in primo gradu substitutionis repetita censentur in secundo (*r*). Quodque ultra Testatoris verba ipsius voluntas aliquid operetur ex aliis substitutionum generibus apparet. Nam si quis *ex. gr.* Cajum hæredem institueret, & eidem vulgariter Sejum casu quo nollet esse heres substitueret, utique si Cajus heres institutus aut morte aut alia ratione præpeditus non posset esse heres, nihilominus substitutioni locus esset, sicque casus voluntatis expressus casum impotentiæ sub se comprehenderet (*s*). Atque ita postquam A. 1619. d. 21. Jun. LINEA LESSENDORFFENSI extincta inter tres filios SEIFRIDI SORÆ instituti HENRICUM ANSHELMUM WEICHARDUM & SEIFRIDUM, super successione in bono PLESSENO lis orta, primo vi Juris Primogenituræ, ultimo vi Minoratus istud sibi asserente, in petitorio a FERDINANDO II. pronunciatum, successioque

Leffendorffischen Linie Untergang vermuthlich war. Ueberhaupt ist in nachgeordneten Erbfolgen bekannten Rechts: daß die auf einen Fall nachgeordnete Erbfolge, gar wohl auf noch einen andern, wenn eben der Sinn und Absicht des Testators wahrscheinlich dabey vorhanden, (*q*) kan erweitert werden. Als wenn einer jemanden, der ausdrücklich und allererst im letzten Willen zur Erbfolge nachgeordnet, wiederum in die Erbfolge höchst vermuthlich doch stillschweigend nachgeordnet zu seyn, erachtet wird: So wird der in der Erbfolge zweyter nachgeordneter, in alle den Eigenschafften, wie der erste ausdrücklich nachgeordnete, nachgeordnet zu seyn, betrachtet, und alles dasjenige was im erstern Grad der nachgeordneten Erbfolge festgesetzet worden, im andern vor wiederholt gehalten (*r*). Man siehet aus andern nachgeordneter Erbfolgen Arten, daß der Willen eines Testators offtmahls mehr als seine Worte in sich fasse: denn wenn zum Beyspiel jemand Cajum zu Erben eingesetzt, den Sejum aber, auf sogenañte gemeine Weise, (nemlich im Fall daß Cajus nicht Erbe seyn wolte,) in der Erbfolge nachgeordnet hätte: würde, wenn Cajus als der eingesetzte Erbe auch durch den Tod oder noch anders Erbe zu seyn verhindert wäre worden, eine nachgeordnete Erbfolge dennoch

(*q*) Gravett. Conf. 326. n. 2. Dec. Resp. 1. n. 158. (*r*) arg. l. 1. C. de Impub. & aliis substit. & l. 8. § final. l. 10. ff. de Vulgar. & pupill. subst. Tib. Decian. Resp. 1. n. 379. R. 52. n. 33. Vol. 1.

SEIFRIDO tanquam natu minimo adjudicata.

§. 21.

Si Minoratu introducto expreſſa diſpoſitio non extet in caſu utroque reciprocæ ſubſtitutionis, argumentatio fieri debet a diſpoſitione expreſſa in caſu quo una linea extincta. Quoniam enim diſpoſitio Teſtatoris in uno caſu ſubſtitutionis cognita, in altero vero incognita eſt, vi Principii Reductionis autem incognitum ad cognitum reducendum (§. 472. *Pſychol. Empir.*); etiam caſus in quo diſpoſitio Teſtatoris incognita eſt, reducendus ad eum in quo cognita. Enimvero Principium reductionis ſupponit caſus ſimiles (§. 471. *Pſychol. Empir.*). Quare cum caſus indeciſus ſtatt haben, und ſolchergeſtalt der ausgedrückte Fall eines Wiederwillens den Fall der Unmöglichkeit (*s*) zugleich einſchlieſſen. Und ſo iſt es auch bey gegenwärtigem ergangen. Denn als im Jahr 1619. den 21. Jun. die Leſſendorffiſche Linie ausgieng, und unter des zu Sorau eingeſetzten Seyfrieds drey Söhnen, Heinrich Anshelmen, Weichard und Seyfrieden über der Erbfolge zu Pleß ein Streit entſtanden, in welchem der erſtere Krafft des Rechts der Primogenitur, und der letztere als ein Minorat, Pleß ſich zuſchrieb; Iſt von Kayſer Ferdinand dem II. im Petitorio geſprochen, und die Erbfolge Seyfrieden als dem jüngſten zuerkannt worden.

§. 21.

Wofern bey einem geſtiffteten *Minorat* in beyderley Fällen nach geordneter *reciproquen* Erbfolge keine ausdrückliche Verordnung vorhanden wäre, ſo muß man diejenige die im Fall der Erlöſchung einer Linie ausdrücklich gemacht iſt, zum Grunde der Schlüſſe legen. Denn weil in dem einem Falle nachgeordneter Erbfolge des Teſtators Verordnung bekannt, im andern aber unbekannt, und nach der Grund-Regul des Verkehrens: (Principium Reductionis das unbekannte, in bekanntes zu verkehren (§. 472. *Pſychol. Empir.*) So muß auch der Fall in welchem des Teſtators Verde

(*s*) Struv. Syntagm. Jur. Exerc. 33. th. 13. Hahn & Weſenb. Zœſ. de Vulg. & Pupill. ſubſt. n. 7.

de quo quæſtio is ſit, quo una linea extincta; ſi Minoratu introducto expreſſa diſpoſitio non extet in caſu utroque reciprocæ diſpoſitionis, argumentatio fieri debet a diſpoſitione expreſſa in caſu, quo una linea extincta.

Scholion. Atque ita argumentati JCti FRIBURGENSES (*t*): Es hat der Herr Teſtator in dem dritten Articul auf den Fall die Weichauiſche Linie gäntzlichen abgehen werde, zu dem Sorauiſchen Fideicommiſs weder den Herrn Stentzel, noch den Herrn Carln, ſondern den Herrn Caſparn den dritten und jüngſten zu den erledigten Fideicommiſſo Soraviano erfordert, und nominiret. Ergo ſo hat er auch in caſu converſo und im Falle der Leſſendorffiſche Stamm gäntzlichen abgehen ſolte, nicht den älteſten auch nicht den Mittlern, ſondern den dritten erfordert. Et quoniam ex natura cauſæ ſeu rationis finalis hoc caſu quo diverſum a Teſtatore non experitur diſpoſitum, clariſſime patet taciti & expreſſi

ordnung unbekannt in dem worinnen ſie bekannt iſt verkehret werden. Allein die Grund-Regel der Verkehrung, ſetzet allezeit ähnliche Fälle voraus. (§. 471. *Pſychol. Empir.*) Derohalben da der unausgedrückte Fall eben ein ſolcher iſt, in welchem es auf die Erlöſchung einer Linie ankommt; So muß bey einem geſtiffteten Minorat, wenn keine ausdrückliche Verordnung in beyderley nachgeordneter reciproquen Erbfolge Fällen, vorhanden, allerdings von der im Fall der Erlöſchung einer Linie, würcklich ausgedrückten der Grund zum Schluſſe hergenommen werden.

Anmerckung. Und eben auf dieſe Weiſe haben die Freyburgiſchen Rechts-Lehrer geſchloſſen: (*t*) **Es hat der Herr *Teſtator* in dem dritten *Articul* auf den Fall die Weichauiſche Linie gäntzlich abgehen werde, zu dem Sorauiſchen *Fideicommiſs* weder den Herren Stentzel, noch den Herren Carln, ſondern den Herrn Caſparn den dritten und jüngſten zu dem erledigten *Fideicommiſſo Soraviano* erfordert und *nominirt*. *Ergo* ſo hat er auch in *caſu converſo* und im Falle der Leſſendorffiſche Stam gäntzlichen abgehen ſolte, nicht den Aelteſten auch nicht den Mittleren ſondern den Dritten erfordert.** Wann nun aus der Natur der Urſachen oder des Endzwecks, in dieſem Fall da

(*t*) In der Wiederlegung Freyburgiſcher Facultät contra Herr Weichards gegen Nothdurffe Menſe Dec. 1614.

preſſi æquiparatio; quin utriusque & hic eadem ſit vis, nulli dubitamus.

§. 22.

Ex eo quod in Linea ſubſtituta jus Primogenituræ hactenus viguerit, argumentari non poſſumus, quod in bonis lineæ ſubſtitutæ altera extincta delatis ſimiliter ſecundum idem ſuccedendum ſit Quod enim in Linea ſubſtituta Jus Primogenituræ hactenus viguerit, id inde eſt, quod utraque Linea ſuperſtes fuerit (§. 15.). Si vero Minoratu introducto expreſſa diſpoſitio non extat in caſu utroque reciprocæ ſubſtitutionis, argumentatio fieri debet a diſpoſitione expreſſa in caſu quo una Linea extincta (§. 21.). Ergo argumentum dictum nullum eſt.

Et pone quod quis ita argumentaretur: ſane a diverſis argumentum duceret. Quod enim in Linea ſubſtituta jus Primogenituræ hactenus viguerit, id utrasque lineas inſtitutas ſupponit ſuperſtites (§. 21.). Minoratus vero locum habet altera linea extincta

man nicht eine beſondere und verſchiedene Verordnung des Teſtators findet, die Gleichheit ausgedruckten und verſchwiegenen Willens Sonnen-klar hervorleuchtet; So wird wohl kein Menſch, daß beyder nicht von gleicher Krafft ſey zweiffeln.

§. 22.

Daher, daß in der zur Erbfolge nachgeordneten Linie das Recht der *Primogenitur* bißher im Schwange geweſen; können wir nicht ſchlieſſen: daß in den Güthern die nach Erlöſchung einer andern Linie dieſer nachgeordneten verlaſſen werden, eben daſſelbe gleichfalls in acht genommen werden müſſe. Denn daß in der zur Erbfolge nachgeordneten Linie das Recht der Primogenitur bißher üblich geweſen, iſt darum geſchehen, weil beyde Linien noch vorhanden waren. (§. 15.) Wenn aber bey einem eingeführten Minorat in beyderley Fällen nachgeordneter reciproquen Erbfolge keine ausdrückliche Verordnung vorhanden; ſo ſoll man ja von der auf den Fall der Erlöſchung einer Linie ausdrücklich gemachten, auf jene ſchlieſſen; (§. 21.) Deßwegen iſt obbeſagter Schluß nichtig.

Und geſetzt es ſchlöſſe einer alſo: ſo wäre ſein Schluß von mehrerley und wiedrigen Dingen hergeleitet. Denn daß es in der zur Erbfolge nachgeordneten Linie bißhero nach der Primogenitur gegangen, das ſetzt durchaus, daß beyde eingeſetzte Linien noch vorhanden

extincta (§. 14.). Sed vero perinde non eſt, an utraque linea ſuperſtes ſit, an vero una extincta. In illo namque caſu ſi Primogenito ſucceſſio in bonis defertur, nil fit quod intentioni Teſtatoris adverſum, quemadmodum e contrario in caſu Lineæ extinctæ, quo ex iſta ſucceſſione conſolidatio bonorum ſequeretur, cum tamen adhuc fieri poſſet, ut in Familia duo Regimini Terrarum præeſſent, quemadmodum Teſtator intendit. Idcirco caſus ſibi invicem ſubſtitui nequeunt; adeoque diverſi ſunt; conſequenter nemo non concedet illationem ab uno ad alterum a diverſis fieri.

Scholion. Profecto ſallaciam a dicto ſecundum quid ad dictum ſimpliciter committeret, qui ita argumentaretur, æque ac ille, qui ex eo quod Imperator in l. 2. C. *de Tut. vel Curat. qui ſatis.* Tutorem qui inopiæ cauſa ſatisdare non poteſt, a Tutela removendum dicit, ſtatueret id ſimpliciter de quovis Tutore inope intelligi debere: cum tamen ſecundum quid tantum intelligi debeat: de eo nempe qui & inopiæ cauſa ſatisdare nequit & inſuper ſuſpe-

geweſen, voraus. (§. 21.) Ein Minorat aber findet erſt wenn eine Linie ausgegangen, ſtatt. (§. 14.) Iſt diß nun einerley: daß beyde Linien vorhanden und übrig ſind, und daß die eine davon erloſchen ſey? ſo in jenem Falle die Erbfolge dem Erſtgebohrnen aufgetragen wird, geſchicht dem Willen des Teſtators nichts zu wieder. Da im Gegentheil in dieſem Falle, der Erlöſchung einer Linie nehmlich, in einer dergleichen Erbfolge die Güther nothwendig in eins und zuſammen fielen; ohngeacht noch, was der Teſtator eigentlich gewolt, gar wohl geſchehen könte, daß zwey des Haupt-Stammes würckliche Herrn und Regenten in der Welt wären. Derowegen kan von beyden Fällen nicht einer vor den andern gleichgültig geſetzet werden. Sie ſind von einander gäntzlich unterſchieden; einfolglich muß iedermann zugeben; daß wenn man bey obigen Schluſſe einen auf den andern ziehet, man zweyerley vor einerley halte.

Anmerckung. Fürwahr wer alſo ſchlöſſe, würde ſich irren, indem er etwas ſo um eines beſondern Umſtands willen geſetzet worden, ohne ſolchen annähme. Eben als wie der, welcher wenn der Kayſer *l. 2. C. de Tut vel. Curat. qui ſatis.* einem Vormunde der Armuth wegen nicht erforderliche Verſicherung leiſten kan, die Vormundſchafft zu nehmen anbefiehlt, ſolches auf ieden armen Vormund überhaupt ziehen wolte; da es doch dabey auf einen beſondern Umſtand ankommt; nehmlich daß der Vormund,

ctus est de fraudulenta & dolosa administratione (§. 12. *Inst. de susp. Tut.*). Tunc enim hanc fallaciam committi ait STEPHANI, (v) quando ex aliquo secundum quid dicto, id est secundum qualitatem aut circumstantiam quandam, illud quod simpliciter est tale efficere volumus. Enimvero Jus Primogenituræ in qualibet Linea secundum quid tantum observandum, si nempe Linea vi primævæ institutionis succedit, non vero simpliciter si etiam ex substitutione succedit. Indeque nil moveret, si quis diceret, quod ex primæ institutionis qualitate regulanda sit sequens substitutio, & qualitatem institutioni adjectam in substitutione repetitam censendam esse. A prima nempe institutione eam ob causam ad substitutionem illatio fit, quoniam Testator idem in substitutione voluisse præsumitur, quod expresse in institutione voluit: cum alias diversum exprimere debuisset. Unde in propatulo est illam illationem non procedere, si in substitutione diversa qualitas expressa, quemadmodum in substrato supponitur. Dein introducto Minoratu institutio & substitutio non fiunt in eadem re. Institutio enim fit in bonis uni saltem Lineæ in splendore conservandæ sufficientibus, eidemque proderer Armuths wegen keine erforderliche Versicherung geben kan, auch zugleich einer betrüglichen boßhafften Verwaltung verdächtig sey. (§. 12. *Instit. de suspect. Tut.*) Auf diese Weise, wenn wir etwas, so um eines gewissen Umstandes willen allein gesagt worden, als ob es überhaupt und ohne dessen Betrachtung gesagt wäre annehmen, begehen wir einen Irrthum, setzt Stephani. (v) So ist das Recht der Primogenitur in einer iden Linie nur bey einem gewissen besondern Umstand; wenn nehmlich solche in krafft der allerersten Erbeinsetzung, nicht aber überhaupt und ohne alle Umstände wenn dieselbe auch durch eine Nach-Ordnung, die Erbfolge erlanget, wahrzunehmen. Daher würde, wenn jemand behaupten wolte: daß nach der Beschaffenheit der ersteren Erbeinsetzung, die nach geordnete Erbfolge beurtheilt, und die Beschaffenheit so der Erbeinsetzung anhängig bey der nachgeordneten Erbfolge vor wiederhohlt müsse gehalten werden; solches von keiner Erhebligkeit seyn. Nur in so fern wird die erstere Erbeinsetzung auf die nachgeordnete Erbfolge gezogen, so fern vermuthlich ist: der Testator habe eben dasjenige was er bey der erstern Einsetzung ausdrücklich gewolt, auch bey der Nach-Ordnung im Sinne gehabt. Wenn hingegen bey der Nachordnung eine gantz verschiedene Beschaffenheit ausgedrü-

pterea

(v) in Dialectica Juris L. III. C. XIII. p. 394.

pterea quamdiu durat destinatis. Substitutio vero fit in bonis alii adhuc lineæ in splendore conservandæ sufficientibus. Si vero qualitas institutioni adjecta censeri debet repetita in substitutione, id verum solum modo est si institutio & substitutio in eadem re fit, secus si institutio in una re fit, & substitutio in alia.

§. 23.

Minoratus demum ultimo in & substitutarum herede extinguitur. Tunc enim demum obtineri nequit, ut plures regimini terrarum præsint, adeoque ratio finalis Testatoris cessat. Qua in omni dispositione cessante cum cesset ipsa dispositio; Minoratus demum in ultimo in & substitutarum linearum herede extinguitur.

Scholion. Atque id non solum menti sed & verbis EPISCOPI consor-

cket, wie hier zum Grunde gesetzt wird, so erhellet gantz deutlich, daß die Erbeinsetzung auf sie nicht zur Folge gezogen werden könne. Noch mehr: wenn ein Minorat gestifftet wird, geschiehet ja nicht die Erbeinsetzung und Erbfolge-Nachordnung in einerley Sache. Die Erbeinsetzung geschiehet in Güthern, die eine Linie allein im Glantze zu erhalten genugsam und ihr dazu so lange sie fortdauret, bestimmet sind. Die Erbfolge-Nachordnung gehet wiederum auf gantz andre, die eine andre Linie im Flor zu erhalten genugsam. Wo demnach die, der Einsetzung anhängige Beschaffenheit bey der Erbfolge Nach-Ordnung vor wiederholt zu halten, könte solches nirgends anders als da wo die Einsetzung und Nachordnung in einerley Sache feste gesetzet, geschehen. Gantz anders aber ist es, wenn die Erbeinsetzung auf diese und die Erbfolge-Nachordnung auf jene Sache gehet.

§. 23.

Ein *Minorat* höret letzlich in dem allerletzten und der nachgeordneten Linien Erben auf. Denn alsdenn ist des Testators Endzweck; daß mehrere des Hauptstammes Regenten wären, ferner unmöglich. Welcher wenn er von der Verordnung eines Testators wegfält, die gantze Verordnung mit dahin nimmt. Derohalben höret ein Minorat im allerletzten und der nachgeordneten Linien Erben auf.

Anmerckung. Und dieses kommt so wohl mit dem Sinne als auch den Wor-

 me.

me. Etenim in articulo 7. expreſſe ſanxit, facta demum conſolidatione in ultimo herede extinctis duabus lineis primis ALTWEICHAVIANA & LESSENDORFFENSI tertiam NEVWEICHAVIANAM ſuccedere debere.

§. 24.

Quare cum ultimus Lineæ ſuperſtitis non ſit, qui duos vel plures poſt ſe relinquit liberos; *Minoratus non extinguitur eo, qui in Linea ſuperſtite poſt mortem ſuam duos vel plures poſt ſe relinquit liberos.*

§. 25.

Quodſi ergo *in Linea ſubſtituta unus ſaltem ſupereſt ad quem bona ſimul devolvuntur, conſolidatio in eodem facta non dicenda, ſi liberos poſt ſe relinquit.* Et pone conſolidationem in eodem fieri. Si liberos poſt ſe relinquit, plures in eadem familia ad regimen terrarum non eveherentur, cum tamen fieri poſſet. Quod cum contrarietur fini ſtatuentis; (§. 9.) conſolidatio in eo qui in linea ſubſtituta unice adhuc ſupereſt, poſt ſe vero liberos relinquit, facta non dicenda.

ten unſers Biſchoffs übrein. Als der in dem 7. Artickel ausdrücklich verordnet hat: daß wenn die beyden erſteren Linien, die Altweichauiſche und Leſſendorffiſche, ausgegangen, und im allerletzten Erben die Güther zuſammen fielen; die Neuweichauiſche Linie die Erbfolge haben ſolle.

§. 24.

Wenn nun aber der, welcher zwey oder mehr Kinder hinterläſt, nicht vor den Letzten ſeiner Linie zu achten iſt; So wird ein *Minorat* in dem, welcher in der überbliebenen Linie nach ſeinem Tode zwey oder mehr Kinder hinterläſt, nicht aufgehoben.

§. 25.

Wofern demnach in einer zur Erbfolge nachgeordneten Linie, auch nur ein Einziger, der die Güther zugleich erhält, überblieben, derſelbe aber mehrere Kinder hinterläſt, ſo kan man nicht ſagen: In ihm wären die Güther alle in Eines und zuſammen gefallen. Man ſetze einmahl: die Güther wären in Ihm alle in Eines zuſammen gefallen. Er verlieſſe aber mehrere Kinder, ſo müſte, daß mehrere das Regiment führten, zwar gar wohl geſchehen können, aber doch würcklich nicht geſchehen. Da dieſes nun aber dem Endzweck des Teſtators ſchnurſtracks zu wieder; (§. 9.) So darf man auch nicht ſagen, daß die Güther in demjenigen, der in der zur Erbfolge nachgeordneten Linie allein überblieben, mehrere Kinder aber nachläſt, gäntzlich in Eins und zuſammen fallen.

Scholion.

Scholion. Nec ſane ſequitur: bona inter duas perſonas diviſa ad unam ſimul devolvuntur. Ergo in unum redeunt. Quod tamen ex mente ULPIANI in l. 3 ff. *de uſufr. accr.* ad conſolidationem requiritur, ut probe perſpexit SIMON SCHARDIUS (*v*). Perinde eſſet, ac ſi ſtatim pro pertinentiis rei haberes, quæ cum eadem ſimul tenes, veluti hortum, quem ſimul cum ædibus tenes. Quemadmodum hic deſtinatio requiritur (*vv*), ita & ibi diſpoſitio ſtatuentis conſideranda, ſi quæ a ſolido divulſa, iterum ſe ſolido jungant ſeu in unum redeant. Illa ſi deficiat, bona divulſa in unum non redeunt, etſi unus eadem ſimul teneat. Quod vero conſolidatio in caſu quo ille qui unice in linea ſubſtituta ſupereſt, liberos vero poſt ſe relinquit, ſtatuentis diſpoſitioni contrarietur, in caſu præſenti oppido patet: quoniam EPISCOPUS in eo qui extinctis lineis duabus prioribus ſucceſſurus eſſet conſolidationem fieri expreſſe ſancivit. Ecquis non videt eundem hic paralogismum committi argumentando a ſimultanea bonorum divulſorum poſſeſſione ad conſolidationem, qui in caſu renunciationis filiarum nobilium bis auf einen ledigen Anfall committitur, argumentando a ſimulta-

Anmerckung. Gewiß es folgt nicht: darum daß die unter zwey getheilte Güther, einmahl auf einen Einzigen zugleich gekommen; darum ſind ſie nunmehro zuſammen wie ein Guth worden; welches letztere doch der Ulpiani in l. 3. ff. de uſufr. accr. enthaltenen Sinne, wie Simon Schardius (*v*) richtig eingeſehen, (*w*) das in eines und zuſammenfallen ſagen will. Diß wäre eben ſo, als wenn jemand, dasjenige, was er mit einer andern Sache zugleich beſäſſe, vor einen als zum gantzen gehörigen der Sache nothwendig anhängig und folgenden Theil, und einen Garthen zum Beyſpiel den er mit einem Hauſe zugleich beſäſſe vor einen ſolchen Theil des Hauſes hielte. Wie hier, ob eigentlich eines vor das andere und zu dem andern beſtimmet (*w*) zu erwegen; Alſo iſt auch dort die Verordnung des Teſtators, ob nehmlich was einmahl von dem Gantzen gäntzlich abgeſchieden, wieder mit ſolchem dergeſtalt vereinigt ſolle werden, daß es in ihm gäntzlich verſchlungen werde, wohl zu betrachten. Mangelt eine dergleichen ausdrückliche Verordnung, ſo werden die Güther nicht in itzterwehnten Verſtande, wenn ſie auch einer zugleich beſitzet, vereiniget. Man ſiehet klar eine ſolche Vereinigung, im Fall wann nur ein Eintziger von der zur Erbfolge nachgeordneten Linie übrig iſt, ſey in gegenwärtigem des Teſtators Verord-

(*v*) in lexic. voce conſolidatio. (*w*) Beſold Conſil. 180. n. 152. Mev. P. 2. Dec. 199.

nea bonorum poſſeſſione fratris ad confuſionem. Quemadmodum igitur onus reſtitutionis hanc impedit (§. 11. Diſſ. II. de pact. reſerv.), ita & idem conſolidationi obeſt in caſu quo unus in linea ſubſtituta ſupereſt, poſt ſe vero liberos relinquit: pluralitas namque perſonarum ejusdem lineæ ex voluntate ſtatuentis bona ad unam devoluta, reſtitutioni reddit obnoxia. Dein ob neceſſitatem ſolummodo bona iſta divulſa uni ſimul conceſſa, quia plures in eadem linea non extitere. Si ergo plures rurſus exiſtant nec illo unico linea extinguatur, cauſa neceſſitatis ceſſat: neceſſitatis cauſa vero ceſſante, ceſſat & id quod ob neceſſitatem conceſſum (x): ſubque tacita hac conditione illorum bonorum ſimultanea conceſſio facta cenſenda, quamdiu plures non extiterint. Quam ob cauſam quoque EPISCOPVS in caſum extinctæ LINEAE LESSENDORFFENSIS non SEIFRIDUM, ſed ipſius ſtirpem ſubſtituit, haud obſcuro indicio, ſi is liberos haberet, conſolidationem in ipſo non fieri, ſed natu minorem ad ſucceſſionem admittendum eſſe. Qui ergo velle potuiſſet, ut ſi SIGISMUNDUS SEIFRIED tempore delationis quo SEIFRIED WEICHARDI nepos decederet ſupereſſet, poſt ſe vero deſcendentes relinqueret quemadmodum reliquit ERDMANNUM, OTTONEM, ULRICUM, HENRICUM, conſolidatio in dicto SIGISMUNDO SEYFRIED fieret. Et hic ſtirpem SIGISMUNDI SEYFRIED ad ſucceſſionem vocatam dicamus neceſſe eſt: dum nulla apparet diverſitatis ratio.

nung gantz zuwieder: denn es hat unſer Biſchoff ausdrücklich, daß in dem, der nach erloſchenen beyden erſteren Linien die Erbfolge erlangen würde, die Güther in Eines und zuſammen ſollen ſolten, feſte geſetzet. Wer merckt nicht daß man hier, wofern man von dem, daß ein eintziger alle Güther einmahl zugleich beſitzt, auf ein ſolches in Eins und zuſammenfallen ſchlüſſen wolte, eben einen ſolchen Schluß als derjenige machen würde; der bey adelicher Töchter Abſage biß auf einen ledigen Anfall, gleichfals daher daß ein Bruder die Güther alle zugleich beſäſſe, eine Vermiſchung die aus allen Eins macht (confuſio) folgerte. Denn wie dieſe die Bedingung der Wiedererſetzung verhindert, (§. 11. Diſſ. II. de Pact. reſerv.) ſo wird auch jenes ebenfals durch ſolche, im Fall daß auch nur ein Einziger aus der zur Erbfolge nachgeordneten Linie übrig wäre, gleichwohl aber mehrere Kinder hinterlieſſe verhütet. Weil eine mehrere Anzahl der Perſohnen von einer Linie, die Güther die eine Eintzige erhalten, nach dem Sinne des Teſtators der Wiedererſetzung unterwirfft. Daß eine eintzige Perſohn, die an und vor ſich ſelbſt getheilte Güther, zugleich erhalten, iſt, weil damahls nicht mehrere in dieſer Linie vorhanden waren, aus lauterem Noth-Zwang geſchehen. Wenn nun voritzo wiederum ſich mehrere Perſohnen finden, und in der Einzigen die Linie nicht admo-

(x) Barboſa L. XII. c. VI. n. II.

§. 26.

In bonis Minoratus quoad delationem ordo ejus ſecundum quem vi primogenituræ ſucceditur inverſus obſervandus eſt. Quoad delationem enim ille ordo obſervandus,

erliſcht, ſo fält die Urſach des Noth-Zwangs hinweg, und mit dieſer zugleich dasjenige was um des Nothzwangs willen zugelaſſen war: Und es iſt allein der zugleich gehabte Beſitz der Güther, unter dieſer (x) verſchwiegenen Bedingung: ſo lange nicht mehrere vorhanden, als zugelaſſen zu verſtehen. Derohalben hat unſer Biſchoff auch im Fall der Erlöſchung Leſſendorffiſcher Linie, nicht eigentlich Seyfrieden, ſondern ſeinen Stamm zur Erbfolge nachgeordnet; zu einer ungezweiffelten Anzeige, daß, wofern er Kinder hinterlieſſe, in Ihm die Güther nicht in Eines und zuſammen fallen, ſondern durch die Erbfolge dem jüngſten Sohne zukommen ſolten. Wie könte Er demnach gewolt haben: daß, wenn Siegmund Seyfried, zur Zeit der aufgetragenen Erbſchafft und des Todes Seyfrieds, Weichards Enckels, am Leben wäre, und Nachkommen hinterlieſſe, wie er würcklich Erdmannen, Otten, Ulrichen, und Heinrichen hinterlaſſen; in dieſem gleicherwehnten Siegmund Seyfried die Güther in Eins und zuſammen fallen ſolten. Demnach müſſen wir auch hier, daß des Siegmund Seyfrieds Stamm zur Erbfolge ernennt worden, weil gar kein Unterſcheid des Entzwecks zu finden, behaupten.

§. 26.

In Güthern eines *Minorats* wird bey fortgängiger Auftragung der Erbſchafft (*Delatio*) eben die Ordnung, nach welcher krafft des Rechts der *Primogenitur* die Erb-

quo

quo impeditur consolidatio bonorum (§. 9.). Enimvero quoniam Minoratus locum obtinet in linea alteri extinctæ substituta, (§ 14.) in eadem autem quoad bona in quibus instituta est Jus primogenituræ viget, (§. 15.) idque in deferendis bonis incipit a primogenito, & progreditur ad secundogenitum atque ab hoc ad tertio genitum & sic porro; (§. 4.) consolidatio evitari nequit, nisi vi Minoratus bona deferantur natu minimo velut tertio genito, & ab hoc ad secundo genitum, & sic ulterius ad primogenitum progressus fiat. Qui ordo cum ejus secundum quem vi juris primogenituræ succeditur inversus sit, (§. 4.) evidens est quod in bonis Minoratus quoad delationem ordo ejus secundum quem vi juris primogenituræ succeditur inversus observandus sit.

folge fortgesetzt wird, jedoch umgekehrt in acht genommen. Es muß nehmlich bey solcher fortgängigen Auftragung der Erbschafft allezeit diejenige Ordnung, durch welche daß die Güther nicht in Eines und zusammen fallen, verhindert wird, wahrgenommen werden. (§. 9.) Weil nun ein Minorat erst in einer, der andern erloschenen zur Erbfolge nachgeordneten Linie, statt hat, (§. 14) in dieser aber, was diejenigen Güther so sie durch die Erbeinsetzung erhalten, betrifft, das Recht der Primogenitur üblich ist, (§. 15.) und nach solchem die Güther vors erste dem Erstgebohrnen, hernach dem Zweyten, denn dem Dritten u. s. w. zur Erbschafft aufgetragen werden; (§. 4.) So kan man, daß die Güther nicht allesamt wie Eines zusammen fallen, anders nicht vermeiden, als wenn sie krafft des Minorats vors allererste dem Jüngsten, als zum Beyspiel dem Dritten, hernach dem der vor ihm ist, oder dem Zweyten, und so dem Erstgebohrnen zur Erbschafft aufgetragen werden. Da nun sothane Ordnung, in Ansehung derjenigen die das Recht der Primogenitur in der Erbfolge einführt, recht umgekehrt ist; (§. 4.) So erhellet von sich selbst: daß in Güthern eines Minorats bey fortgängiger Auftragung der Erbschafft, eben die Ordnung, nach welcher krafft des Rechts der Primogenitur die Erbfolge fortgesetzt wird, jedoch umgekehrt in Acht zu nehmen sey.

Scholion.

Scholion. Ordinem hunc in Testamento EPISCOPI observabis. In casum enim extinctæ Lineæ ALTWEICHAVIANAE bona SORAVIANA primo ad CASPARUM tertio genitum, ab hoc ad CAROLUM secundogenitum, & dein demum ad STANISLAUM voluit transmitti.

§. 27.

Quoniam itaque in casu quo Minoratus locum obtinuit diversæ rursus ortæ sunt lineæ inter quas bona divisa; *quamdiu istæ superstites sunt, in bonis vi Minoratus alicui delatis dein successio fit secundum ordinem Primogenituræ.* (§. 15.)

§. 28.

Cum adeo quilibet in bonis Minoratus succedat vel tanquam remotior vel tanquam natu major alicujus lineæ ad quam successio semel devoluta (§. 27. §. 28.); *omnis successor in bonis Minoratus jus suum succedendi non tam Antecessoris beneficio, quam ex institutione fundatoris habet.*

§. 29.

Quoniam igitur ex eadem institutione omnium successorum in bonis Minoratus æquale jus est, *omni successori bona Minoratus ita restitu-*

Anmerckung. Eben diese Ordnung ist in unsers Bischoffs letzten Willen zu finden. Denn im Fall daß die Altweichauische Linie ausgienge, solten nach Seiner Verordnung, die Soravischen Güther Casparn als dem Jüngsten und Dritten, von diesem Carln als dem Zweyten und zuletzt endlich Stanislao anheim fallen.

§. 27.

Wie aber, so bald ein Minorat statt gefunden, auch wiederum unterschiedene Linien, unter welchen die Güther getheilet sind, entstehen: So muß auch so lang als diese neuentstandene Linien überbleiben, in Güthern die krafft des Minorats auf eine kommen sind, die Erbfolge hernachmahls nach der Ordnung der Primogenitur gehen. (§. 15.)

§. 28.

Wenn nun aber ein jeder entweder als der Entfernteste (remotior) oder als der Aelteste einer gewissen einmahl zur Erbfolge gelangten Linie in Minorats-Güthern, die Erbfolge erhält; (§. 27. §. 28.) So überkommt auch ein Jeder das Recht der Erbfolge in Minorats-Güthern keinesweges durch die Gunst und Wohlthat seines Vorfahren, sondern allein durch des Stifters Verordnung.

§. 29.

Ferner müssen alle die durch einerley Verordnung in Güthern eines Minorats zur Erbfolge gelangen, auch einerley und gleiches Recht haben; einfolg-

enda sunt, quemadmodum primus antecessorum eadem accepit a fundatore.

Scholion. Quodque bona minoratus restitutioni obnoxia velit Episcopus, indicat verbis: sondern dieselben vollkommlichen, wie sie von uns an sie kommen und geerbet, in esse erhalten und vermöge dieser Succession und Ordination verstammen.

§. 30.

Quapropter *possessori bonorum Minoratus præter administrationem eorundem ad conservandam familiam in splendore nil relictum.*

Scholion. Nec Episcopus artic. 2. plus juris possessori bonorum Minoratus tribuit quam administrationem, verbis: seiner administration alsobald entsetzet werden.

§. 31.

Et quoniam bona successoribus ita restitui nequeunt, quemadmodum ipsis in Ordinatione fundatoris destinata, si debitis onerata sunt; *possessori bonorum Minoratus integrum non est eadem debitis onerare.*

§ 32.

Cumque ne quidem restitui que-

lich dieselben, einem Jeden der zur Erbfolge gelangt, eben so wie sie der allererste der Vorfahren vom Stiffter selbst erhalten, wieder gewähret werden.

Anmerckung. Und daß unser Bischoff die Minorats-Güther einer solchen Wieder-Gewährung unterworffen, hat er mit folgenden Worten bedeutet: Sondern dieselben vollkommlichen, wie sie von Uns an sie kommen und geerbet in esse erhalten, und vermöge dieser succession und ordination verstammen.

§. 30.

Derohalben gehört dem Besitzer der Güther eines Minorats mehr nicht als was ihm aus derselben Verwaltung, den Haupt-Stamm blühend zu erhalten, zufließt.

Anmerckung. Unser Bischoff hat dem Besitzer der Minorats-Güther auch nicht mehr Recht als die Verwaltung in denselben zugelassen, worauf die Worte zielen: Seiner *Administration* alsbald entsetzet werden.

§. 31.

Weil die Güther, so fern sie mit Schulden beschwehret, nicht so wie sie durch des Stiffters Verordnung zugedacht sind, können verstammet werden; So ist es auch dem Besitzer der Güther eines Minorats weder zuträglich noch erlaubt, dieselben mit Schulden zu beschwehren.

§. 32.

Und da solche wenn sie in fremde

ant, si alienata; *possessor bonorum Minoratus, eadem alienare nequit.*

§. 33.

Quia itaque nec oppignorari nec permutari potest, quod alienari nequit; *bona Minoratus a possessore nec oppignorari nec permutari possunt.*

§. 34.

Bona Minoratus ultima possessoris voluntate ad alium quam quem Ordo successionis tangit, etiamsi de familia sit transferri non possunt. Pone enim bona Minoratus ultima possessoris voluntate ad alium quam quem ordo tangit transferri. Quoniam ordo successionis in bonis Minoratus Fundatoris Ordinatione stabilitus (§. 26.); voluntati ejus repugnaret, si bona Minoratus alii quam quem Ordo successionis tangit restituerentur; adeoque alienata dicenda essent, si eidem restitui non possent, etiamsi is in quem translata neutiquam extraneus sed aliquis e familia esset. Quare cum alienatio bonorum Minoratus prohibita sit (§. 32.); possessor præsens quoque eadem ultima voluntate ad alium quam quem Ordo successionis tangit, transferre prohibetur.

Hände kommen und veräussert werden, gantz und gar nicht können verstammet und wieder gewähret werden; So kan kein Besitzer von Minorats-Güthern, dieselbe fremden Händen überlassen noch veräusern.

§. 33.

Ja weil endlich dasjenige was nicht in fremde Hände zu überlassen und zu veräusern ist, weder verpfändet noch vertauscht werden kan; So können auch die Minorats-Güther weder verpfändet noch vertauscht werden.

§. 34.

Die Güther eines Minorats können nicht durch des Besitzers letzten Willen einem andern, wenn er auch von eben dem Haupt-Stamm wäre, als demjenigen, den die Ordnung der Erbfolge eigentlich trifft verlassen werden. Man setze einmahl, sie könten einem andern als den die Ordnung der Erbfolge eigentlich trifft, durch einen letzten Willen des Besitzers, überlassen werden: So müste da die Ordnung der Erbfolge in Minorats-Güthern von dem Stiffter einmahl festgestellt, (§. 26.) und doch die Güther einem andern als an dem solche Ordnung der Erbfolge wäre, wiedergewähret würden, seinem Willen nothwendig zuwieder gelebet werden; Sie wären also so gut als fremden Händen überlassen oder veräusert, wenn sie nicht demjenigen den die Ordnung trifft wieder gewähret würden, dem ohngeach-

Scholion. Certe eadem ex ratione, qua refutatio feudi ulteriori agnato quam qui alias succeſſurus eſt prohibita (*y*); alienatio prohibita quoque cenſenda, qua bona Minoratus in alium quam quem ordo ſucceſſionis tangit translata.

§. 35.

Si in linea ſubſtituta unus ſaltem ſuperſit ad quem bona ſimul devolvuntur, qui vero liberos poſt ſe relinquit, quoad bona Minoratus nulla ſubſiſtit diviſio parentum inter liberos. Si enim in Linea ſubſtituta unus ſaltem ſuperſit ad quem bona ſimul devolvuntur, conſolidatio in eodem facta non dicenda ſi liberos poſt ſe relinquit (§. 25.), conſequenter ordo ſucceſſionis inviolabiliter adhuc obſervandus, bonaque Minoratus ei reſtituenda quem ille tangit. Enimvero ſi diviſioni parentum inter liberos locus eſſet, bona Minoratus alii quam quem ordo tangit reſtituenda eſſent: cum etiam inæquali diviſioni ſtare teneantur liberi, tanquam præventioni arbitri familiæ herciſcundæ (z). Quod cum fieri nequeat (§. 26.); evidens eſt, quod ſi in linea ſubſtituta unus ſaltem ſuperſit ad quem bona ſimul devolvuntur, qui vero liberos poſt ſe relinquit, quoad bona Minoratus nulla ſubſiſtat diviſio parentum inter liberos.

(y) 2. Feud. 26 §. Titius. Struv. Jur. Feud. c. 12. th. 14. Anton. Inſt. Feud. p. 242.

tet daß ſie eigentlich kein Fremder, ſondern einer vor eben demſelben Haupt-Stamm überkommen. Deswegen in dem daß Minorats-Güther in keine fremde Hände überlaſſen noch veräuſert werden dürffen; (§. 32.) iſt es auch keinem gegenwärtigen Beſitzer erlaubt, in einem Letzten-Willen ſolche einem Andern als den die Ordnung der Erbfolge eigentlich trifft zu verlaſſen.

Anmerckung. Aus eben dem Grunde, aus welchem die Lehns-Auffage vor keinen andern Schwerdt-Magen, als der ſonſt von rechtswegen die Erbfolge hat, geſchehen darf; (*y*) So iſt auch der Güther eines Minorats Ueberlaſſung in fremde und andre als desjenigen Hände den die Ordnung der Erbfolge eigentlich trifft, vor verbothen zu achten.

§. 35.

Wofern auch alle einmahl zugleich an einen Einzigen der zur Erbfolge nachgeordneten Linie überbliebenen, der aber wiederum mehr Kinder hinterlieſſe, kämen, ſo iſt doch alsdenn in den Minorats-Güthern keine Theilung der Eltern unter die Kinder, rechtsbeſtändig. Denn wenn gleich nur auf einen Einzigen aus der zur Erbfolge nachgeordneten Linie überbliebenen die Güther alle zugleich gekommen wären, dieſer aber wiederum Kinder hinterläſt, ſo darf man ja nicht ſagen die Güther wären

Idem aliter ſic demonſtratur: Diviſio parentum inter liberos ſimilis eſt emtioni venditioni l. 1. C. *commun. utr. jud.* Quemadmodum itaque is qui in linea ſubſtituta unice ſaltem ſupereſt, liberos vero poſt ſe relinquit, ob non factam conſolida-

(z) Hertius de Præleg. §. 5. Wildvogel de Diviſ. Parent. int. lib. Carpzov. P. 3. C. 4. d. 21. Gail. L. 7. p. 110.

ren nunmehr in Ihm wie ein Einziges zuſammengefallen. (§. 25.) Einfolglich muß auch alsdenn noch die Ordnung der Erbfolge feyerlichſt in Acht genommen, und die Minorats-Güter an denjenigen den ſie deßfals trifft, verſtammet werden. So im Gegentheil eine Theilung der Eltern unter die Kinder hier ſtatt fände, ſo könten die Minorats-Güther, auch dem, den die Ordnung eigentlich nicht träfe zu theil werden; indem die Kinder öffters mit einer ſolchen ungleichen Theilung vorlieb nehmen, und als bey dem Ausſpruch eines vorerwehnten Schiede-Richters der zu theilenden Erbſchafft, beruhen müſſen (præventioni arbitri familiæ herciſcundæ ſtare). (z) Da nun dieſes nicht geſchehen darf; (§. 26) So erhellet deutlich, daß wofern auch alle Güther einmahl zugleich auf einen Einzigen in der zur Erbfolge nachgeordneten Linie überbliebenen, der aber wiederum Kinder hinterlieſſe, kämen; dennoch in Güthern eines Minorats keine Eintheilung der Eltern unter ihre Kinder rechts beſtändig wär.

Eben daſſelbige iſt auch noch anders und alſo zu erweiſen: die Theilung der Eltern unter die Kinder iſt Kauff und Verkauff nach dem l. 1. C. *commun. utr. jud.* ähnlich. Wie nun derjenige der in einer zur Erbfolge nachgeordneten Linie Einzig überblieben,

tionem bona Minoratus vendere nequit; (§. 32.) ita nec divisio parentum inter liberos subsistit.

Adhuc aliter. Divisione parentum inter liberos facta ab intestato succeditur l. fin. C. *famil. ercisc.* eademque adeo supponit bona in quibus successione communi locus est. Enimvero in bonis Minoratus non communi sed peculiari successioni locus (§. 26. 27.). Quare cum talia bona maneant, etiamsi ad illum qui unice in Linea substituta supereſt simul cum iis in quibus eadem instituta devolvantur; utique quoad bona Minoratus nulla subsistit divisio parentum inter liberos.

§. 36.

Quare cum divisione parentum inter liberos majus quid sit Testamentum inter liberos; cum valeat dispositio que valere non potest ut Testamentum ceu divisio paterna; (c) *possessori bonorum Minoratus multo minus licet Testamento eadem transferre ad alium quam quem ordo successionis tangit.*

Noch anders. Wenn eine Theilung der Eltern unter die Kinder geschehen, so gehet die Erbfolge als ohne Letzten-Willen vor sich; l. fin. C. *famil. ercisc.* demnach setzet dieselbe solche Güther, in welchen eine allgemeine Erbfolge statt findet, voraus. In Güthern eines Minorats aber findet keine solche sondern eine gantz besondre Erbfolge statt. (§. 26. §. 27.) Derowegen, da diese Güther, ohngeachtet sie auf denjenigen, der in der zur Erbfolge nachgeordneten Linie eintzig überblieben, nebst denen worinnen diese Linie erstlich eingesetzet war, zugleich kommen, doch noch Minorats-Güter bleiben; so ist es überall richtig daß in Minorats-Güthern keine Theilung der Eltern unter die Kinder rechtsbeständig seyn könne.

§. 36.

Darum, wenn ein letzter Wille unter den Kindern, noch etwas mehr als eine Theilung der Eltern unter die Kinder, auf sich hat; indem eine Verordnung die nicht als ein letzter Wille bestehen kan, nur als eine natürliche Theilung bestehet. (c) Ist einem Besitzer von Minorats-Güthern noch viel weniger durch einen Letzten-Willen dieselbe einem andern, als den die Ordnung der Erbfolge eigentlich trifft, zu überlassen, erlaubt.

(a) Boehmer T. I. Consul. 761. n. 4. (b) Wernher. Select. Obs. For. P. V. O. 336.
(c) Lyncker Resol. 380. Berger in Resp. P. I. R. 188. p. 315.

Scholion. Atque ita Mense Januarii anni præteriti respondit AMPLISSIMA NOSTRA FACULTAS; divisionem nempe parentum inter liberos nullam esse quam fecit SIGISMUNDUS SEIFRIED prævidens eandem litem resuscitatum iri, quæ agitata inter liberos SEYFRIDI SORAE instituti, postquam ad illum in Linea ALTWEICHAVIANA LESSENDORFFENSI substituta unice adhuc superstitem bona SORAVIANA & PLESSENA simul translata, quave divisione ERDMANNO inter tres reliquos filios OTTONEM, ULRICUM. & HENRICUM omnia simul assignavit, jusque adeo HENRICO natu minori ex primæva Fundatoris institutione quæsitum abstulit. Eademque similiter nullum declaravit Testamentum BALTHASARIS ERDMANNI quo bona PLESSENA ERDMANNO relicta & FRIDERICO BALTHASARIS FRIDERICI consulentis Patri ablata fuere.

Anmerckung. Und in diesem Inhalt hat auch im Januario vorigen Jahres unsere hochberühmte Rechts-Facultät der an sie gethanen Rechts-Anfrage Erörterung, abgefaßt; daß nehmlich die, von Siegmund Seyfrieden, in Vorsicht, daß eben dieselbe Streitigkeit, welche unter den Kindern des zu Sorau eingesetzten Seyfrieds vorfiel, nachdem auf Ihn allein als den, in der, der Lessendorffischen zu Erbfolge nachgeordneten Altweichauischen Linie eintzig überbliebenen, die Güther von Sorau und Pleß zugleich kamen, nicht wiederum entstehen möchte, gemachte Vaterliche Theilung; nach welche Er die Güther alle zugleich Erdmannen allein, unter seinen 3. übrigen Söhnen Otten, Ulrich, und Heinrichen, angewiesen, und solchergestalt Heinrichen als den Jüngsten, seines durch des ersten Stiffters Verordnung überkommenen Rechts, beraubet; nichtig und ungültig sey. Ja vor eben so nichtig hat sie gleichfals Baltasar Erdmanns Letzten-Willen, durch welchen die Plessischen Güther Erdmannen verlassen, und Friedrichen, Balthasar Friedrichs als des vorietzt sich Rechts-Erholenden Vatern entwandt worden, erkläret.

§. 37.

Abdicatio antecessoris in bonis Mi-

§. 37.

Die Absage oder Verzicht eines

noratus

noratus non nocet ſucceſſori. Pone enim abdicationem anteceſſoris nocere ſucceſſori. Quoniam omnis ſucceſſor bonis Minoratus jus ſuum non beneficio anteceſſorum ſed ex inſtitutione fundatoris habet (§ 28.); anteceſſor de jure tertii ſine illius conſenſu diſponere poſſet. Quod cum ipſi rationi repugnet; fieri nequit ut abdicatio anteceſſoris ſucceſſori in bonis Minoratus noceat.

Idem aliter ſic oſtenditur: Pone contrarium. Adicatione igitur anteceſſoris fieri poſſet, ut alius ſuccederet, quam quem ordo ſucceſſionis tangit; conſequenter & ille qui ſuccedit in bona in quibus Linea ſubſtituta inſtituta. Quare cum hac ratione omnis ordo ſuccedendi qui fundatori placuit inverteretur, & prius bona conſolidarentur quam voluit, quod contrariatur voluntati ultimæ inviolabiliter ſervandæ; ſequitur ut abdicatio anteceſſoris ſucceſſori in bonis Minoratus non noceat.

Vorfahren auf die Minorats-Güther, kan demjenigen der nach ihm die Erbfolge hat, nichts ſchaden.

Wir wollen einmahl das Gegentheil ſetzen. So müſte da ein Jeder der in Minorats Güthern die Erbfolge erlangt, ſein Recht nicht aus der Gunſt und Wohlthat ſeines Vorfahren, ſondern allein aus der Verordnung des Stiffters hat (§. 28.) ein Jeder Vorfahr das Recht eines Dritten ohne deſſen Einwilligung, willkührlich vergeben können. Da aber dieſes aller geſunden Vernunfft wiederſpricht; ſo iſt auch unmöglich daß die Abſage oder Verzicht eines Vorfahren auf Minorats-Güther, dem der nach Ihm die Erbfolge hat, ſchade.

Eben dieſes kan man noch anders und auf dieſe Weiſe erhärten: Man ſetze das Gegentheil. So müſte durch eines Vorfahren Abſage geſchehen, daß ein andrer als den die Ordnung der Erbfolge trifft, und folglich auch derjenige der in den Güthern, in welche die zur Erbfolge nachgeordnete Linie erſtlich eingeſetzet iſt, dieſelbe hätte, ſolche erlangen könte. Wenn nun aber auf dieſe Weiſe, die dem Stiffter eigentliche beliebige Ordnung der Erbfolge, gantz verkehret würde, und die Güther viel eher als es nothwendig in Eines zuſammen fallen müſten, ſo doch dem heilig in Acht zu nehmenden Letzten-Willen gäntzlich zuwieder lieffe; ſo folgt unmittelbahr: daß die Abſage eines Vorfahren in Minorats-Güthern,

Scholion

Scholion. Atque ita reſpondimus Illuſtriſſimo Comiti BALTHASARI FRIDERICO de PROMNITZ nos conſulenti, an teneatur abdicatione Patris FRIDERICI qua factum, ut bona Soraviana & Pleſſena ſimul in Illuſtriſſimum Comitem ERDMANNUM devoluta fuerint. Ad diviſionem parentum inter liberos & abdicationem dubio procul quoque reſpexit Epiſcopus, prohibens artic. 2. quoſcunque actus, damit dieſer verbothenen verſchwornen alienation zuwider gehandelt werden möchte, wie ſie auch durch Menſchen Liſt erdacht könten werden oder in Rechten zuläſig wären, welchen beneficien ſie expreſſe renunciren ſollen.

§. 38.

Succeſſor bona Minoratus facto anteceſſoris in alios translata revocare poteſt, etiamſi ipſius heres ſit. Quoniam enim ſucceſſor in bonis Minoratus jus ſuum ſuccedendi non anteceſſoris beneficio, ſed ex inſtitutione fundatoris habet (§. 28.); bona facto anteceſſoris ad alios translata non revocat ut heres, ſed ut remotior vel tanquam natu major, ſicque

demjenigen der nach ihm die Erbfolge hat, gar nichts ſchaden könne.

Anmerckung. Und mit dieſem allen iſt auch unſere Erörterung, der von dem Hochgebohrnen Grafen, Herrn Balthaſar Friedrich von Promnitz an uns abgelaſſenen Rechts-Anfrage: Ob Er nehmlich an die von ſeinem Herren Vater gethane Verzicht, krafft welcher die Güther von Sorau und Pleß auf den Hochgebohrnen Grafen, Herren Erdmann zugleich gekommen, gebunden ſey? gleichlautend geweſen. Ohne Zweiffel hatte unſer Hocherwehnter Biſchoff, ſowohl auf die berührte Theilung der Eltern unter die Kinder, als auch auf eine dergleichen Verzicht, ſein gar genaues Abſehn, da er im 2. Artickul alle diejenigen Handlungen verbothen: damit, dieſer verbothenen verſchwornen alienation zuwieder gehandelt werden möchte, wie ſie auch durch Menſchen Liſt erdacht könten werden, oder in Rechten zuläßig wären, welchen beneficien ſie expreſſe renunciren ſollen.

§. 38.

Derjenige der die Erbfolge in einem Minorate erlangt, mag allerdings die dazu gehörigen, durch ſeines Vorfahren Handlung auf andre gebrachte Güther, wenn er auch gleich deſſelben Erbe wäre, zurückfordern. Denn weil ein Jeder in Minorats-Güthern die Erbfolge nicht durch Gunſt und Wohlthat ſeines Vorfahren ſondern allein durch die Ver-

etiamsi heres alias teneatur præstare factum defuncti *per notoria*, id tamen non obstat, quo minus dicta revocatio subsistat.

Idem & hoc modo patet. Antecessor bona Minoratus successori ita restituere tenetur quemadmodum primus antecessorum eadem accepit a fundatore (§. 29). Jam vero heres non tenetur approbare factum defuncti in iis, quæ defunctus tenebatur omnino relinquere ipsi heredi (*d*). Ergo nec successor in bonis Minoratus factum antecessoris bona contra ordinem successionis transferentis approbare tenetur, adeoque ista jure revocat.

§. 39.

Successor in bonis Minoratus translationem eorum ab antecessore contra ordinem successionis factam approbare non tenetur, etiamsi ab hoc juramento firmata fuerit. Si enim antecessor translationem bonorum ad alios quam fert ordo successionis juramento firmat, juramentum hocce promissorium est. Enimvero juramentum promissorium mediante promissione subsistit (*e*), consequenter nullum est, si hæc nulla. Quare cum hæc nulla sit, (§. 32); nec successor iu bonis Minoratus translationem eorum contra ordinem successionis approbare tenetur, etiamsi ab antecessore firmata fuerit.

ordnung des Stiffters, erlangt; (§. 28.) So fordert er auch nicht die durch seines Vorfahren Handlung an andere gebrachte Güther, als desselben Erbe, sondern als ein Entfernterer Nachkommen, oder als der Erstgebohrne, zurück; daß also, obgleich sonst ein Erbe durch seines Erblassers Handlungen, nach bekanten Rechts Sätzen, verbunden wird, diese in gegenwärtigem Falle dergleichen Zurückfordern gar nicht unkräfftig machen

Eben dasjenige ergiebt sich auch noch auf diese Weise. Ein Jeder Vorfahr ist die Güther eines Minorats, dem der nach ihm die Erbfolge hat, also, wie sein allererster Vorfahr solche von dem Stiffter selbst empfangen, zu überlassen gehalten. (§. 29.) Ein Erbe aber ist keinesweges in solchen Sachen, die sein Erblasser nothwendig und gezwungen ihm verlassen müssen, an dessen Handlungen gebunden. (*d*) Derowegen darf auch derjenige der die Erbfolge in Minorats-Güthern hat, gantz und gar nicht die Handlungen seines Vorfahren, durch welche dieselbe wieder die einmahl festgesetzte Ordnung der Erbfolge an andere gekommen, billigen oder entgelten, und fordert solche diesemnach mit vollkommenem Recht zurück.

§. 39.

Derjenige, welcher die Erbfolge in Minorats-Güthern erlangt, darf *ordinem*

(*d*) Stryck de Jure successor. in revocand. bon. Famil. §. 41.

§. 40.

Successori in bonis Minoratus contra ordinem successionis ab antecessoribus ad alios translatis exceptio præscriptionis nunquam obstat. Quoniam enim Ordo successionis Testamento stabilitus (§. 26.); omnis bonorum Minoratus translatio eidem contraria Testamento prohibita est. Enimvero ob alienationem Testamento prohibitam nunquam currit

derselben Uebergabe in fremde und andre Hände als die einmahl festgesetzte Ordnung der Erbfolge haben wollen, wenn sie auch gleich von jenem eydlich bestärcket wäre, nicht billigen oder verbindlich annehmen. Denn wenn der Vorfahr die Uebergabe der Güther in fremde und andre Hände als die Ordnung der Erbfolge erfordert, mit einem Eyde bestärcket, so ist diß ein Versprechungs Eyd juramentum promissorium): Ein solcher Eyd aber bestehet nur vermittelst des Versprechens (*e*) und wenn dieses nichtig und ungültig, so ist es folglich auch jener. Da nun dieses hier ungültig und nichtig; (§ 32.) So ist auch keiner, der die Erbfolge in Minorats Güther erlangt, derselben Uebergabe in fremde und andre Hände, als die einmahl festgesetzte Ordnung der Erbfolge erfordert, wenn auch solche von dem Vorfahr eydlich bestärcket wäre, vor billig und verbindlich anzunehmen schuldig.

§. 40.

Auch stehet demjenigen der die Erbfolge in Minorats-Güthern erlangt, und darum diese..., wenn sie von seinem Vorfahren wieder die Ordnung der Erbfolge in andere fremde Hände überlassen worden, rechtmäßig zurück fordert, die Ausflucht der Verjährung niemahls entgegen. Denn weil die Ordnung der Erbfolge durch den Letzten-Willen ein-

(*e*) Hert. T. I. R. 181. n. 15. Boehmer T. I. R. II. n. 7. 8.

præscriptio (*f*). Ergo nec exceptio præscriptionis successori in bonis Minoratus contra ordinem successionis translatis unquam obstare potest.

§. 41.

Quoniam introducto Minoratu cujuslibet possessoris bona restitutioni obnoxia sunt (§. 29.); igitur cautione opus de bonis sartis tectisque conservandis & successori integre restituendis, nihilque dolo malo effectum iri quo deteriora fiant. Inde hodie consultius juramentum adhibetur.

Scholiôn. Illustr. Domus Promniziana id suo exemplo comprobat, exhibetque formulam Juramenti LUNIG c.l. sequentem:

mahl festgestellet (§. 26.) ist auch eine solche ihr zuwiderseyende Uebergabe der Minorats-Güther, durch den Letzten-Willen verbothen. Wenn aber vor eine im Letzten-Willen gäntzlich verbothene Veräusserung, niemahls eine Verjährung ie zu lauffen anfangen kan; (*f*) So stehet auch demjenigen, der die Erbfolge, in eines Minorats wieder die einmahl festgesetzte Ordnung der Erbfolge in andere fremde Hände gerathenen Güthern, hat, niemahls die Ausflucht der Verjährung entgegen.

§. 41.

Weil in einem gestiffteten Minorat ein Jeder Besitzer die Güther weiter wieder gewähren muß. (§. 29.) So ist allerdings ein zulänglicher Vorstand erforderlich, damit die Güther in gutem Stande erhalten und Jedem der ferner zur Erbfolge gelangt vollkommen wiedergewähret, und durch keine hinterlistige Boßheit verringert werden mögen. Zu welchem Ende heute zu Tage eine Vereidung in weißlichem Brauch ist.

Anmerckung. Davon ist in dem Hochgräffl. Promnizischen Hause ein Beyspiel anzutreffen; und mehrerwehnter Lunig hat in gemeldtem Orte davon folgende Eides-Fassung bemercket:

Ich

(*f*) l. 2. C. de usu cap. pro emt. Lauterb. in Colleg. Theor. Pr. L. 41. Tit. 2. §. 25. p. 234.

Ich N. gelobe und schwere zu GOtt dem Allmächtigen, daß ich den letzten Willen, Testament, Succession oder Ordnung so der Hochwürdige in GOtt Fürst und Herr, Herr Balthasar Bischoff zu Breßlau, Herr zu Plesse, Sora und Triebel, des Fürstenthums Sagans Pfandherr, Obrist Hauptmann in Ober- und Nieder-Schlesien, aufgerichtet, die Zeit meines Lebens in allen Puncten Clausuln und Articuln, stet, veste und unverbrüchlichen halten will, von Haab und Gütern, so an mich laut Ihro Fürstl. Gnaden Succession und Ordnung kommen und gefallen, nichts verwenden, verkauffen, versetzen noch vergeben, sondern J. F. G. letzten Willen Succession und Ordnung in allen Puncten Clausuln und Artickuln unverbrüchlich nachsetzen und nachkommen, auch kein List oder Disputation der Juristen und Rechtsverständigen gebrauchen, sondern mich allein des klaren hellen und einfältigen Buchstabens in einem oder dem andern Artickel verhalten und gebrauchen, als mir GOtt helffe.

Copey der Ordnung wie die Herrn von Promnitz in den Herrschaften und verpfändeten Fürstenthümern einer dem andern succediren soll.

In dem Nahmen der Heiligen und unzertheilten Dreyfaltigkeit Amen.

Wir Balthasar von GOttes Gnaden Bischoff zu Breßlau, Herr zu Pleß, Sorau und Triebel, des Fürstenthums Sagan Pfandes-Herr, Obrister Hauptmann in Ober- und Nieder-Schlesien, bekennen und thun kund hiermit für jedermänniglichen, demnach der Allmächtige ewige GOtt, aus sondern Gnaden, und Benedeyung, Uns etzliche Pfandes-Fürstenthümer, und Erbschafften verliehen, und gegeben, vermöge und Inhalt der hierüber vollnzogenen Pfandes- und Kaufs-Verschreibungen, welche Wir durch billige und rechtmäßige Titel an Uns, um unser eigen proper Geld, gebracht, und erkauft haben, nach Inhalt des Allerdurchlauchtigsten Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Ferdinandi erwählten Römischen Kaysers, auch zu Hungarn und Böheim Königs, allergnädigsten, sowol der Achtbar Würdigen Unser in GOtt Brüder und besondern lieben N. Herrn des Capittels unser hohen Stifts Sanct Johannis zu Breßlau, Consens, und Bewilligung zu vertestiren, und zu vergeben, genugsam und kräfftiglichen befugt (§. 11. Dissert.) daß Wir demnach mit wohlbedachtem Muthe, bey guter Vernunft, und vorgehabten zeitigen Rathe, folgende Ordination und Succession wie es nach Unserm tödtlichen Abgange in künftigen ewigen Zeiten zwischen Unsern Vettern und Bluts-Freunden, dem alten löblichen Geschlechte (§. 12. Dissert.) derer von Promnitzen soll unverrückt gehalten werden, (§. 10. Dissert.) aufgerichtet und vollnzogen, aufrichten und vollnziehen dieselbe hiermit kräftiglich, in Kraft und Macht dieses Unsern Fürstlichen Briefs.

Erstlichen setzen, ordnen, und wollen Wir, daß nach Unserm tödtlichen Abgange in Unsern Pfandes-Fürstenthümern Sagan Priebus und Naumburg in Schlesien sowol Unsern beyden Erb-Herrschaften Sorau und Triebel im Marggrafthum Niederlausitz gelegen, vermöge des habenden Pfandes- und Kaufs-Verschreibunge, der Wohlgebohrne Unser Vetter, Gevatter und lieber Getreuer, Seyfried von Promnitz Herr auf Sorau und Triebel succediren und dieselben ererben soll (§. 10. Dissert.) welcher Unser Vetter von den ältisten Höfen der Promnitzer zu Weichaw im Glogischen Fürstenthum gelegen, so mit einem grossen Graben umschlossen ist, seine Ankunft hat und von Anshelmo Prom-

Promnitzen, und Ursula gebohrne Nostizin von Hertzogs Waldau im Saganischen Fürstenthum gelegenen ehelichen als ein einiger Sohn, und männlicher Leibes-Lehns-Erbe erzeuget und gebohren.

Zum andern, setzen, ordnen, und wollen Wir daß gleicher Gestalt (§. 10. Dissert.) nach Unserm tödtlichen Abgange, Uns in Unserer Erb-Herschafft Pleß, der Wohlgebohrne Unser Vetter und lieber getreuer Stentzel von Promnitz und Lessendorf ꝛc. alleine succediren, und dieselbe erheben soll, welcher von Casparn von Promnitz seinem Vattern, und Ludamillia gebohrnen Reideburgin seiner Mutter, samt zweyen seinen Brüdern, Carl und Caspar, von welchen ferner unten gemeldet soll werden, ehelichen gezeuget, und gebohren seyn, jedoch nicht anderer, als folgender ausdrücklicher Gestalt, und Meynung, daß beyde gedachte Unsere Vetter Seyfried von den Sagnischen Pfandes-Fürstenthümer, und beyden Herrschafften Sorau und Triebel, und Stentzel von der Herrschaft Pleß, nach folglich alle Unsere Vetter davon in dieser Succession und Ordination unten conditionaliter gemeldet wird, und sonst fähig seyn werden, ehe und zuvor sie in geruhiglichen und vollkommenen Besitz ihrer zustehenden Erb-Herrschaft kommen, zu GOtt mit aufgehobenen Fingern laut forne geschriebenen Eydes Copey schwehren (§. 41. Dissert.), daß sie von solchen Pfandes-Fürstenthümern, oder den Güthern, so nach der Ablösung um den Pfand-Schilling wieder erkauft würden, und den Erb-Herrschaften nichts versetzen, (§. 33. Dissret.) verkaufen, vergeben, verwenden (§. 32.) oder verwechseln, (§. 33. Dissert.) mit Schulden nicht beschwehren, (§. 31. Dissert.) noch andere einige Actus, damit dieser verbottenen und verschwohrnen Alienation zuwieder gehandelt werden möchte, wie sie auch durch Menschen List erdacht könten werden, oder im Recht zuläßlichen wären (welcher Beneficien sie expresse renunciren sollen) nicht vor die Hand nehmen, oder sich anmassen sollen, (35. 36. 37. Dissert.) sondern dieselben vollkommlichen wie sie von Uns an sie kommen, und geerbet, in esse erhalten, und vermöge dieser Succession und Ordination verstammen (§. 29. Dissert.). Da aber diesem zu entgegen irgend einige Alienation oder einiger Actus von einem oder dem andern Unserer Vettern, die dieser Succession und Ordination fähig, fürgenommen oder attentirt würde, derselbe Actus soll zu ewigen Zeiten, itzo alsdann, und dann als itzo, tod, nichtig, und kraftloß (§. 28. Dissert.) auch der solches im wenigsten attentirt und vornehmen seiner Administration (§. 29. Dissert.) alsobald entsetzet werden, und ihme der nechste hæres dieser Succession und Ordnung nachgehen.

Zum dritten, da nach Willen des Allmächtigen GOttes gedachter Unser Vetter Seyfried, einen oder mehr Leibes-Lehns-Erben ehelichen erzeugen würde

würde, wollen Wir, daß nach seinem tödtlichen Abgange sein ältister Sohn alleine ausgeschlossen seiner andern Brüdern (§. 15. Dissert.) in gemeldten Fürstenthümern und Herrschafften succediren und dieselbe ererben, jedoch wo derselbe zum Regiment oder Administration tüchtig, also daß er nicht ein fatuus oder prodigus sey, oder sonsten andrer Gebrechen an sich hätte, die ihn billig vom Regiment removirten und entsetzten (§. 18. Dissert.) welches bey Erkäntnüs des Vattern so er am Leben der mitbelehnten ältisten Vettern und der ältisten Mannen der Pfandes-Fürstenthümern und Erb-Herrschaften seyn und stehen soll; Wo nun das also befunden, soll der nächste sein ältister Bruder, der dem Untüchtigen in ordine folget, alleine wie obgemeldt succediren und nachgehen (§. 19. Dissert.) ꝛc. Erzeugte aber mehr gemeldter Seyfried nicht mehr als einen Leibes-Lehns-Erben, der zum Regiment nicht tüchtig wäre, weil es dafür zu achten, als hätte er keinen gehabt, wollen Wir, daß ihme Unser Vetter Caspar Promnitz, wie unten ferner soll gemeldet werden, in gemeldten Unsern Pfandes-Fürstenthümern und Herrschaften Sorau und Triebel succediren und folgen. Jedoch, daß er (und also folgig auf diesen Fall) alle seine zum Regiment unfähigen Vettern nothdurftiglichen und ehrlichen unterhalten, wann dann der Seyfried mehr als einen Leibes-Lehns-Erben erzeugete, soll wie gemeldet alleine der älteste succediren, die andere aber alle, der seyn viel oder wenig, sollen neben ihme sich ihres Vattern verlassenen andern Lehen oder Erb-Güthern zugleich halten, theilen, und daran begnügen lassen, es wäre dann daß der älteste Bruder sich gutwillig aus seinen Rechten gäbe (§. 18. Dissert.). Jedoch soll der ältiste Bruder, als der Erbe, jeglichen seiner Brüder so viel der sind funfzehen hundert Thaler Groschen, (§. 17. Dissert.) innerhalb Jahr und Tag, nach der geruglichen Administration, sowol ieglicher Schwestern ein tausend Thaler Groschen, zum Heyrath-Gut, und voller Abstattung nach Ausgang des Jahrs wann sie Ehelichen beygelegen seyn werden, auszehlen und mitgeben, welches da beschehen sollen weder Bruder noch die Schwestern, aus Unseren verlassenen Pfandes-Fürstenthümern und Herrschaften mehr zu fordern befugt, auch der Erbe ihnen zu geben verpflichtet seye, es geschehe denn von guten Willen, es soll auch die Verzicht von ihnen alsobald erfolgen ꝛc. (§. 16. Dissert.) Begäbe sichs daß des Seyfried ältister Sohn stürbe, welcher zum Regiment, oder zu der Administration bey seines Vattern Leben nicht kommen und verliesse hinter sich einen oder mehr männlichen Leibes-Lehns-Erben und Söhne, wollen Wir daß sein ältester Sohn gleich als er der Vatter zum Regiment vollkömmlichen gelanget, dem Groß-Vatter Seyfrieden succediren soll, und also nachfolgig seine Erben erbnehmen, wie oben gemelt (§. 4. Dissert.), stürbe aber der Besitzer und Inhaber ohne

Leibes-

Leibes-Lehns-Erben, und Söhne, wollen Wir, daß die Fürstenthümer und Herrschaften, an den ältesten seinen Brudern, nach Abgange desselben, an seinen ältisten Sohn, in Mangel dessen, an seinen ältisten nechsten Bruder, und also fort successive in infinitum auf ältiste Söhne, in Mangel derer, auf der Besitzer ältiste Söhne, in Mangel der auf ihre älteste Brüder, und ihrer der Brüder ältiste Söhne ꝛc. (§. 15. Dissert.).

Zum vierten, wollen Wir daß es auch nicht anders in allen Fällen, Puncten, Clausulen und Artickeln, wie itzo deutlich vermeldet, es sey mit der Succession oder Abstattung der Brüder oder Schwester, in Unser Herrschaft Pleß durchaus soll unverbrüchlich, und ungedeutet gehalten werden (§. 20. Dissert.).

Zum fünften, da sich nach GOttes Willen des Allmächtigen begäbe, und zutrüge daß entweder der Seyfried oder seine männliche Leibes-Lehens-Erben alle mit Tode abgiengen, und also keiner seines Stammes mehr vorhanden, wollen Wir, daß mehr gemeldte Unsere Pfandes-Fürstenthümer, oder was nach der Ablösung, um den Pfand-Schilling wieder erkauft würde, zusamt beyden Herrschaften Sorau und Triebel, auf Unsern Vettern Caspern von Promnitzen und Lessendorf seine Erben, erbnehmen, nach Untergang derselben aller, auf seinen Bruder Carln, seine männliche Leibliche Lehns-Erben, Erbens-Erben, bis so lang sein Stamm währet, doch nicht andern gestalt, dann wie oben vermeldet, kommen und fallen sollen ꝛc. (§. 26. Dissert.)

Zum sechsten, da Stentzel von Promnitz sein männliche Leibes-Lehns-Erben, Erbens Erben gantz und gar abgangen, wollen Wir gleicher Gestalt, daß die Herrschaft Pleß auf Carln Promnitzen, seine Leibes-Lehns-Erben, Erbens Erben, nach Absterben und Untergang aller derselben auf seinen Bruder Casparn desselben männliche Leibes-Lehens-Erben Erbens Erben, bis so lange sein Stamm währet, kommen (§. 15. Dissert.) und nicht eher auf des Seyfrieden Stamm wiederum zurücke fallen, es sey dann keiner mehr der drey Brüder Stammes vorhanden, sondern gantz verloschen und untergangen (§. 5. Dissert.).

Zum siebenden, da aber aller vier gemeldter Unser Vettern Seyfrieden Stentzels, Caroli und Caspars Leibes-Lehns-Erben, Erbens Erben in infinitum und also der gantze aller ihrer Stamm untergiengen, und verstürben (§. 23. Dissert.), wollen Wir, daß vielgemeldte Pfandes-Fürstenthümer, oder was nach der Ablösung, um solchen Pfand-Schilling wiederum verkauft, oder so das Geld auf Interesse geleget worden, samt den dreyen Herschaften Pleß, Sorau und Triebel, auf Grabus, Balten und Herrmann, die Promnitzer Ge-

brüdere

brüdere, alle von dem andern und neuen Hofe zu Weichau, ihre männliche Leibes-Lehens-Erben, Erbens Eben in infinitum, bis so lange ihr Stamm währet, kommen und fallen sollen (§. 23. Dissert.); erstlichen auf Grabussen, seine Erben, und Erbens Erben bis so lange sein Stamm währet; nach Abgange derselben auf Valten seinen Bruder, seine männliche Leibes-Lehns-Erben, Erbens Erben, bis auch zu Ende seines Stammes; und darnach auf den Hermann, gleicher Gestalt als auf die vorigen, jedoch nicht anderer Gestalt und Meynung, dann wie oben klärlichen und deutlichen in einem und dem andern Artickel vermeldet, versehen und ausgedruckt ist. ꝛc.

Zum achten, wann nach Ausgang der Pfandes-Jahr, die Fürstenthümer von itziger Röm. Käyserl. Majest. oder künftigen Königen zu Böheim, es sey auch wann es wolle, wiederum abgelöset würden, sollen alsbald, da in Eyl solches möglichen, und mit Frommen geschehen kan, andere Güter doch in der Cron Böheim, oder den incorporirten Landen, und nicht anderswo gelegen, um solchen Pfand-Schilling mit Rath und Vorwissen der mitbelehnten Vettern, von dem regierenden Herrn erkauft, wo nicht das Geld auf Interesse, bis so lange liegende Gründe mit guter Bequemlichkeit zu bekommen, gelegt, und mit denen darum erkauften Gütern, oder den Interessen, wie oben klärlichen versehen, gehalten werden.

Zum neunten, wo einer, oder ander mehr dieser Succession theilhaftig, unmündig befunden, sollen Unsere verordnete Testamentarii sich der Vormundschaft, wofern sie noch im Leben, annehmen, dieselbe den Unmündigen zum Besten treulichen verwalten, nach tödtlichem aber ihrem Abgange, wollen Wir, daß sich die Vormundschaft die nechste zwene mitbelehnte älteste Vettern, samt den ältisten Mannen der Pfandes-Fürstenthümer, und dreyer gemeldter Herrschaften unterfangen, und jährlichen ihrer Verwaltung allen mitbelehnten Vettern und Schwerdmagen, bis zu mündigen Jahren des Unmündigen Rechnung thun.

Zum zehenden, soll keiner von Promnitz Unser Vetter, der dieser Succession theilhaftig, und in die Administration komt, sein Ehegemahl, auf die Pfandes-Fürstenthümern und Herrschaften über 1000. Rthl. Groschen zu Verleibgedingen, und zu versorgen Macht haben, sondern es soll ihnen hiermit gantz und gar verbotten und abgeschnitten seyn (§. 29. Dissert.). Es soll auch keines Ehe-Gemahl einigerley Geräthe Morgengabe, oder Mußtheil, aus Unsern verlassenen Fürstenthümern und Herrschaften zu fordern befugt seyn, vielweniger ihr zugelassen werden, (§. cit. Dissert.), sondern die Vor-Leibgedingung, soll auf andere ihre Unserer Vettern Lehen und Erb-Gütern, geschehen.

Zum

Zum eilften, wollen wir, daß diese Unsere Succession und Ordnung, sowol alle andere Handfesten über die Pfandes-Fürstenthümer und Herrschaften und was sonst gemeine Mitbelehnte Unsere Vettern berühren mag, in einen eisernen Kasten, vor Feuer und andern Zufällen, wohl verwahret werden, dazu drey Schlösser seyn sollen und iedes Haus zu Weichau, und das dritte zu Lessendorf jegliches einen Schlüssel haben soll, der Kasten aber soll allwege bey dem regierenden Herrn der Fürstenthümer, und beeden Herrschaften Sorau und Triebel in Verwahrung stehen bleiben. Es sollen aber zu jederzeit den Mitbelehnten Vettern, welcher es begehren würde, von dieser Succession, Ordnung und andern Handfesten Vidimus oder glaubwürdige Abschriften mitgetheilet werden.

Zum zwölften und letzten, wollen Wir Uns expresse und deutlichen vorbehalten haben, diese Unsere Succession und Ordnung, bey Unserm Leben, oder auf dem Todt-Bette, zu ändern, zu mehren, davon zu- und abzuthun, oder gar aufzuheben, und wo es nicht beschehe, soll es hierbey im Namen GOttes allenthalben, wie geschrieben stehet unverbrüchlich verbleiben. Würde sich aber ihr einer Unserer Vettern, mit dem wenigsten unterstehen wieder den Buchstaben dieselbe zu disputiren, zu deuten, oder zu impugniren, wollen Wir, daß derselbe seines anwartenden Rechtens gäntzlich verlustig, und von dieser Succession gantz und gar ausgeschlossen seyn soll, warnen derowegen alle Unsere itzige und nachkommende Vettern, sich vor diesem zu hüten, und befehlen ihnen bey Beschwehrung ihrer Seelen, daß sie ob dieser Unser Succession und Ordnung, stet, vest und unverbrüchlichen halten sollen, auch niemanden darwieder zu handeln verstatten.

Zu Uhrkund mit Unserm grösten Fürstlichen Insiegel bekräftiget, hierbey als Gezeugen von Uns erfordert seint, die Würdige, G. strenge, Ehrenveste, Ehrsam Weise Unsere liebe getreue Silvester Haugk, Pfarrer allhier, Jacobus Mehse Unser Caplan, Caspar Weiker Prædicant zu St. Jacob, an statt eines würdigen Capitels allhier, Hippolitus Tscherrin von Zaborzy Landes-Hauptmann, George Stenzsch von Stenzsch Hofmarschalck, Barttel Mettel Cantzler, Unsere Räthe, Hans Strubitz, Hans Mehdorn, Michael Heintze, Hans Wagenknecht, Barthel Kützell, und Gregor Conrad, an statt eines erbarn Raths allhier, die des Capitels und der Stadt Insiegel, samt der andern aller an diesen Brief wissentlich haben hangen lassen, sich auch mit eigenen Handen unterschrieben. Actum Neyß, Freytags nach Ursula, welcher war der 24. Tag des Monaths Octobris im Tausend Fünfhundert und im Ein und Sechtzigsten Jahre.

RESPONSUM JURIS.

Als Uns Decano, Doctoribus und Professoribus der Juristen Facultät bey Königl. Schwedisch. Hochfürstl. Heßischer Universität allhier zu Marburg ein wegen der Herrschaft Pleß und dessen Minorats-Successions-Ordnung entworffener Status Causæ samt einigen im vorigen Seculo ertheilten Responsis auch andern Documentis zugeschickt worden, über die sich ereignende hiernächst folgende Fragen Unser rechtliches Gutachten cum rationibus dubitandi et decidendi zu eröfnen, so haben Wir alles mit gehörigem Fleiß verlesen und collegialiter wohl erwogen, darauf in facto weiter befunden:

FACTI SPECIES.

Daß der Weyland Hochwürdigste Fürst und Herr, Herr Balthasar Bischoff zu Breßlau im Jahr Christi 1561, ein Testament gemacht, und unter seinen in 3. Linien die Altweichauische, Lessendorffische und Neuweichaulsche eingetheilten Agnaten, Seifrieden Altweichauischer Linie in denen Pfandes-Fürstenthümern und der Herrschaft Sorau; hingegen Stanislaum Lessendorffischer Linie in der Herrschafft Pleß dergestalt und also instituiret, daß des instituirten Seyfrieds Sohn diesem allein in denen Fürstenthümern und der Herrschaft Sorau ꝛc. succediren, oder, wenn derselbe nicht tüchtig, dessen folgender ältester Bruder, wenn auch dieser Sigfried mehr als einen Erben hinterliesse, alsdann wiederum allein der älteste succediren und alsofort allemahl auf die älteste Söhne oder der Verstorbenen älteste Brüder in infinitum die Succession verfallen und solchergestalt es auch in der Succession der Herrschaft Plesse unverbrüchlich gehalten werden solle, falls aber die Altweichauische Linie erlöschen würde, derselben Güter auf die Lessendorffische und zwar nicht auf Stanislaum, sondern Casparum tertio genitum, wofern aber dieser ohne Lehens-Erben verstürbe, auf Carolum secundo genitum, und endlich erst wenn auch dieser ohne Hinterlassung leiblicher Lehns-Erben mit Tod abgienge sich auf Stanislaum verstammen.

Da sich denn zugetragen, daß als nicht die Altweichauische sondern Lessendorffische Linie ausgegangen, und das Bischoffliche Testament mit ausdrücklichen Worten auf diesen Fall nichts verordnet, zwischen des obgedachten Seifrids 3. Söhnen Heinrich Anshelm als dem erstgebohrnen, Weichatd und Seifried denen nachgebohrnen, über die Succession und hauptsächlich diesen Punct, ob nicht in der auf die Altweichauische Linie verfallenen Herrschaft Pleß vielmehr

vielmehr secundum jus primogenituræ, so in ihr ex institutione Divi Fundatoris eingeführet, als nach der auf den Fall erloschner Altweichauischen Linie gestifteten Minorats-Ordnung succediret werden müsse, in Aula Cæsarea Streit entstanden, und nachdem derselbe Anno 1619. d. 21. Jun. in Petitorio per sententiam Ferdinandi II. dergestalt seine Endschaft erreicht, daß Seifrieden als natu minimo die Erbfolge in der Minorats-Herrschaft Pleß zuerkant, übergeben und angewiesen worden, derselbe aber gleichwie auch Seyfried Weichards Enckel, welcher nach seinem Tod Pleß geerbet, ohne Kinder verstorben, mithin Sigismundus Seyfried als Major der Altweichauischen Linie Sorau und Pleß Anno 1650. zusammen gebracht, dieser nach seinem Tod eben dergleichen Streit wieder zwischen seinen 4. Söhnen Erdmann, Otten, Ulrich und Heinrichen besorget, und deshalben die Juristen Facultäten zu Leipzig, Jena und Straßburg consuliret. Welchem nach als von denenselben gegen die bisherige Minorats-Ordnung in der Herrschaft Pleß pro Jure Primogenituræ gesprochen worden, Erdmann Graf von Promnitz das Sorauische Majorat und Pleßische Minorat insgesamt erhalten, und auf seinen allein erbenden Sohn Balthasar wieder transferiret, nachdem aber derselbe Anno 1703. verstorben, dessen erstgebohrner Sohn Herr Erdmann, weil sich der nachgebohrne Herr Friederich durch die im vätterlichen Testament ihm ausgesetzte Herrschaften Drehne, Halbeck, Lüns und Buro abfinden lassen; nicht allein das Majorat der Herrschaft Sorau, Wiebel und Nauenburg benebst dem Minorat der Herrschaft Plesse behalten und bis hieher detiniret; Dannenhero anjetzo da Herr Friederich Anno 1712. verstorben, und damahls einen Sohn, Herrn Balthasar Friederichen Reichs-Grafen von Promnitz, im 1ten Jahre seines Alters unter der Vormundschaft seines Herrn Bruders Herrn Erdmanns hinterlassen, welcher an einem gantz fremden Ort im Jahr 1736. den 26ten Novembr. oballegirte Nachrichten, Responsa und Beylagen aufgefunden, die Sache auf 3. Fragen ankommt, worunter

Die Erste:

Ob, wenn auch Hochermeldten Herrn Graf Balthasal Friederichen seel. Herr Vatter sich per Pacta & Transacta der Succession des Pleßischen Minorats begeben, sie dennoch selbige mit Recht von jetzigem Besitzer und Inhaber derselben dessen ältern Herr Bruder-Herrn Erdmann Reichs-Grafen von Promnitz fordern und erlangen können?

RATIONES DUBITANDI ET DECIDENDI.

Bey welcher Frage eingewandt werden könte, daß 1) Herr Balthasar Friederich seines Herrn Vatters Erbe geworden, mithin dessen Facta zu præstiren gehalten seye: Cum heres teneatur præstare factum defuncti.

L. 14. C. de rei vind. L. 24. C. de Donat.

Und solches 2) um da mehr, weil dessen Herr Vatter seine Renunciation eydlich bestärcket: cum omne juramentum quod salva salute æterna servari potest, servandum sit.

Carpz. p. 2. C 35. Def. 1. Franzk. 2. Resol. 4. n. 27. H. Pistor. P. 4. qu. 6. n. 71.

Nachdem aber 1) die Intention des Testatoris klar zu Tage lieget, wie daß nemlich derselbe seine Familie in splendore erhalten wollen, einfolglich da er dieserwegen auf den Erledigungs-Fall der Herrschafft Sorau ein Minorat bey der Lessendorffischen Linie gestifftet, eben dergleichen auch bey der Altweichauischen, wenn die Lessendorffische Güter ihr anfallen würden, verordnet zu haben angesehen werden muß: cum in jicienda defuncti voluntate respiciendum ad id sit, quod interrogatus vericonsimiliter respondisset.

arg. L. cum in testamento 24. ff. de rebus dubiis. Decius Cons. 90. n. 16. Menoch. L. præsumt. 2. n. 18.

Als haben 3) alle, so in dieser Minorats-Herrschaft zu succediren berufen sind, ihr jus succedendi non tam beneficio Patris quam ex institutione Divi fundatoris, quæ ad instar legis servanda: Cum nihil magis hominibus debeatur, quam ut supremæ voluntatis, postquam jam aliud velle non possunt, liber sit stylus & licitum quod iterum non redit arbitrium.

Cons. Tubing. I. 39. 14. I. 57. 19. I. 119. & seqq. II. 51. 11. II. 126. 6. II. 174. 19.

Quicunque vero jus quod habet succedendi non tam beneficio patris quam ipsius legis provisione nanciscitur, ei hoc jus à Parente pro lubitu adimi non potest, quia nemo de jure tertii sine illius consensu disponere potest.

Berger Jur. Apanag. §. 49. p. 7. Springsfeld de Apanag. c. 3. n. 184. p. 63.

Solchemnach 4. da per sententiam Cæsaream Seifried als natu minimus der durch den letzten Willen des Fundatoris festgestellten Minorats-Ordnung gemäß zur Succession vociret worden, hingegen aber ohne Erben verstorben, so auch Seifrieden Weichards Enckel nach ihm begegnet, worauf die Succession auf Sigismundi Seifrieds jüngsten Sohn Heinrichen gefallen und

und von Ihm an Erdmannen seinen einigen Sohn, sodenn als dieser keine Erben hinterlossen an Friderichen den jüngsten Sohn Balthasar Erdmanns gekommen, dieser so wenig seinem Herrn Sohn nunmehrigen hohen Herrn Consulenten durch seine abdication præjudiciren können, als in primogenitura ob eandem rationem, quod quicquid ex lege competit illud ab alieno amplius non pendeat arbitrio, Parentis primogeniti abdicatio seinem Sohn schaden kan.

Dn. de Ludolph. de Introd. Jur. Primog. Part. spec. Aphor. 17. n. 30. 31. 32.

Vielmehr 5) eine solche abdicatio und alienatio expressa ultima Fundatoris voluntate prohibita für null zu halten, mithin kein Dominium transferirt werden können.

Stryk. de Jure Successor. in Revocand. bon. famil. 28.

Woraus sich 6) von selbsten ergiebt, daß Se. Hochgräfl. Excellentz Herr Balthasar Friederich sothane Minorats-Herrschaft Pleß mit Bestand Rechtens von dem jetzigen Besitzer und Inhaber fordern können;

Dem 7) nicht im geringsten im Wege stehet, was in Rat. Dubit. 1ma angeführet worden, gestalten ex modo deductis sich veroffenbahret, daß Sr. Hochgräfl. Excellentz Herr Vatter von der Herrschaft quæst. nicht libere disponiren können, sondern dieselbe ihnen der im Testament festgestellten Successions-Ordnung zu folge ungekränckt lassen müssen: Wobey ausgemachten Rechtens: quod etiam hæres non teneatur approbare factum defuncti in iis, de quibus liberè disponere non potuit, vel quæ defunctus tenebatur omnino relinquere ipsi heredi: quando enim heres talia bona alienata iterum revocat, tunc hoc non facit ut heres defuncti, sed tanquam proximior de genere & familia.

Stryk. de Jure successor. in revoc. bon. fam. §. 41. conf. Dn. Assess. de Ludolph de Introd. Jur. Primog. Part. spec. Aph. 6. N. 36. 37.

Welches auch noch statt finden würde, wenn gleich Herr Balthasar Friederich auf ein oder die andere Weise ihres Herrn Vatters factum approbiret hätten: quoniam contra factum proprium quisque venire potest, quod ipso jure nullum est & inane.

Knipschild. de Fideic. C. II. N. 410. Fusar. de substit. Quæst. 717. N. 2. 3. 4.

Des

Desgleichen nicht 8) was in Rat. Dubit. 2. vorgebracht: indem ein juramentum promissorium in sofern die Erben obligiret, quatenus conventionem continet.

HERTIUS T. I. Resp. 181. n. 15. BOEHMER T. I. Resp. II. n. 7. 8.

Folglich weil die conventio des verstorbenen Herrn Graf Friederichs nulla ist *per deducta*, dessen Herrn Sohns Hochgräfl. Excellentz in Verfolgung ihres Rechts nicht im geringsten hindern mag, wenn auch gleich Hochgedachter Graf ihre renunciation eydlich bestärckt hätten, dem noch beytritt daß ein juramentum contra voluntatem ultimam defuncti quæ vim legis habet, præstitum, so wenig, als contra legem prohibitivam bestehen kan.

RUM. Vol. I. Conf. 107. SERAPHIN. de SERAPHIN. de Privil. Juram. privil. 100. n. 4. seqq.

Welches die DD. alsdann insonderheit zugeben, si error manifestus concurrat,

BENEKEND. ad Seraphin cit. l. n. 8.

So hier um da mehr zu præsumiren, je wahrscheinlicher der verstorbene Herr Graf Friederich sich zur Renunciation dadurch bereden lassen, daß im väterlichen Testament vorgegeben worden, wie seinem jetzt noch lebenden Herrn Bruder als Majorats-Successori von GOtt dem Allerhöchsten und ex providentia & provisione des Bischöfl. Majorats-Gestifts die Herrschafft Pleß, Sorau ꝛc. zum voraus gebühren, durch welchen Irrthum die gantze Renunciation hinfällt, immassen sie ohne Consens nicht bestehen kan: Errantis enim nullus est consensus, & nihil tam contrarium est consensui, quam error.

L. 15. ff. de Jurisd. L. 51. ff. de Pact. L. 57. ff. de Obligat. & Act.

DONELL. L. 12. c. 7. p. 24.

Unde etiam nemo errans rem suam amittit.

L. 35. ff. de Acquir. rer. Dom.

Sed potius habetur pro contradicente

MÜLLER ad Struv. Exercit. VI. thes. 35. lit. β.

Bey welcher der Sache Beschaffenheit

Die zweyte Frage:

Ob die in Quæstione I. & II. des status causæ vorhergegangene facta & pacta dem jetzigen Herrn Consulenten hinderlich und schädlich seyen? leicht zu beantworten.

RA-

RATIONES DUBITANDI ET DECIDENDI.

Ob zwar nicht ohne, daß sothane Facta & pacta auf Veranlassen der Jenaischen und besonderes Anrathen der Straßburgischen Juristen Facultäten vorgegangen: ut iisdem oblique obtineretur, quod recta via ægre nec sine metu controversiarum impetratur, insonderheit aber scheinet, als wenn der Vatter unter seinen Kindern Friede zu stiften, allerhand Verordnungen hätte thun und anschaffen mögen: Cum Pater optimum consilium pro liberis capere censeatur, nec iniquum aliis videri debeat, quod ipsi conveniens & æquum habitum fuit; eoque divisio bonorum inter liberos non temere convellenda sit, etiamsi bona fuerint adfecta: cum pius filius paternæ adfectioni non minus deferre debeat

per Notoria.

Jedennoch aber und dieweilen 1) durch mehrgedachte pacta eine dem Willen des Herrn Testatoris gantz contraire Successions-Ordnung eingeführet worden, anerwogen dadurch die Succession nicht nur von Heinrichen, sondern überhaupt vom Minore ab- und in beyden Herrschaften an den Majorem Altweichauischer Linie allein gekommen, da gleichwohl durch solch Minorat ausdrücklich bey der Lessendorffischen und tacite bey der Altweichauischen eine consolidatio bonorum verhütet werden sollen, damit so offt es angienge zwey regierende Herrn zur conservation der Familie und desto grösserm splendeur derselben seyn möchten,

Nechstdem 2) niemand in Abrede seyn wird, daß Testatorum voluntas unverbrüchlich zu halten seye

Conf. Tubing. l. 2. 26.

Als können offtbemeldte Pacta nicht von der geringsten Verbindlichkeit erachtet werden. Vielmehr weilen 3) in dem vom Herrn Testatore seinen Successorn vorgeschriebenen Eyd von unveränderter Befolgung seines letzten Willens alle contraire pacta mit begriffen, sind sie null und nichtig.

Woraus denn 4) klährlich erhellet, daß sie dem jetzigen Herrn Successori und Consulenten nicht im geringsten schädlich seyn können: Successor enim non tenetur præstare ad quod antecessor valide se non obligavit.

PESTEL in Diss. de Caut. Applicat. Axiom. surrogat. sap. nat. surrog. § X.

Zugeschweigen 5) daß Se. Hochgräfl. Excellenz in der Herrschaft quæst. ex primæva institutione einfolglich jure proprio und nicht Antecessorum suorum succediren; mithin diese zwar zu ihrem præjudiz etwas nachlassen können, wie es auch §. 3. verbis: Es wäre denn ꝛc. besaget, andern aber so wenig, als die Antecessores in primogenio. Daß demnach ob paritatem ra-

 tionis

tionis bey diesem Minorat einschlägt, was DIETRICH von der primogenitur sagt :

ad A. B. tit. 24. p. 99.

Nemo successori in Jure Primogenituræ præjudicare potest neque per contractum neque pet delictum aut per Testamentum.

Wogegen 6) nichts vermag, was in oballegirten Responsis und Consiliis beygebracht worden, sintemahlen dieselbe auf einem sandigen dem Willen des Testatoris schnur stracks zuwieder lauffenden Grund gebauet: da beyde fälschlich supponiren, als wenn auch in denen der Altweichauischen Linie angefallenen Lessendorffischen Gütern secundum Jus Primogenituræ succediret werden müsse, obgleich Divus Fundator auf den wiedrigen Fall der Verstammung Altweichauischer Güter an die Lessendorffische Linie ausdrücklich das Gegentheil verordnet, wie nemlich nicht secundum Jus Primogenituræ sondern nach einer besondern Minorats-Ordnung succediret werden solle, und aber keine ratio specialitatis bey der Lessendorffischen Linie erwiesen werden kan, sondern eben dieselbe Absicht conservatio nempe & splendor Familiæ, welche der Testator bey einer Linie intendiret, auch bey der andern statt findet, ja was noch mehr ist, durch eben diese Minorats-Ordnung das grosse incommodum so ordinair aus dem Jure Primogenituræ zu erfolgen pfleget, daß nemlich die ulterius geniti sich nicht verheyrathen mögen, verhütet werden sollen, so aber sich wieder einfinden würde, wenn Major Lineæ Altweichavianæ allein succediren solte, dannenhero JCti Giessenses

in Adj. Cons. de 31. Octob. 1613.

wohl erkant, daß in denen zween ersten Linien Herrn-Stands, unter welche die Güter instituendo ausgetheilet, das Jus Majoratus allein respectu successionis quæ fit inter personas ejusdem lineæ & in bonis eidem lineæ ab initio relictis, gar nicht aber in dem Fall, quando uni Lineæ penitus extinctæ altera Linea quæ supereſt succedit in bonis ad hanc Lineam de novo transferendis verordnet worden, welcher Meynung auch die Juristen Facultäten zu Freyburg und Cöln in ihren denen Actis adjungirten Responsis de A. 1614. beygetreten, solchem nach sehr zu bewundern, wie JCti Argentoratenses, Lipsienses und Jenenses die gegenseitige Meynung ergreiffen können, da zumahl nach eigenem Geständnis der ersten der Herr Majorats Stiffter sowol das Haus Sorau als Pleß zu unterschiedenen Majorats-Häusern distincte verordnet: Denn gleichwie seine Absicht nicht gewesen, daß sothane Ordnung nur so lang gelten solle, als beyde instituirte Linien zugleich in Floc seyn würden, wiedrigen Falls er auch hätte wollen müssen, daß nach erloschener Altweichauischen Linie derselben Güter

Güter auf Stentzeln und nicht auf Casparn fallen sollen, sondern seine Absicht annoch fortgedauret und erhalten werden können, wenn auch eine Linie erloschen, falls mehr als einer von der andern vorhanden, also hat er auch gewolt, daß beyde Majoratus zu künfftigen ewigen Zeiten an verschiedene Personen unverrückt gelangen sollen. Ebenwenig releviret was von einer consolidatione beyder Herrschafften in persona Herrn Sigismundi Seifrids vorgebracht worden, gestalten der Testator selbsten angegeben, wenn die consolidation geschehen solle, wofern nemlich beyde Stämme erlöschen und die Succession an die Neuweichauische Linie kommen würde, solchergestalt erst in ultimo der zuletzt ausgehenden, welches doch Herr Sigismund Seifried nicht gewesen. Wohin auch mit gutem Grund Bb. Antecessores

in beygelegtem Resp. de ult. Sept. 1614.

den Articulum 6tum Testamenti gedeutet, allwo auf den Fall da alle Herrn des Lessendorffischen Stamms ohne männliche Erben abgehen würden, nicht Herr Seyfried sondern sein Stamm substituiret worden, in vernünftigen Betracht, daß solches nicht ohne Ursache und ungezweifelt aus dieser Andacht geschehen, daß wenn Herr Seyfried noch am Leben und ein oder mehr Söhne gehabt hätte, alsdenn die Herrschafft Pleß nicht stracks auf ihn Seyfrieden, sondern vielmehr auf einen oder den andern seiner Söhne consolidationis evitandæ causa fallen und kommen solle, nach welcher Erklärung sothaner Artic. 6. vielmehr Minoratum confirmiret, als (wie die Straßburger vermeinet) umstosset, dieserwegen der locus allegatus de Patris libera inter liberos suos dispositione hier keine application findet, indem er bona patris propria supponiret, dergleichen aber die bona Minoratus nicht sind, sondern restitutioni obnoxia beständig verbleiben, welches onus eine veram consolidationem so wenig als confusionem bonorum a filiabus sub clausula reservativa bis auf einen ledigen Anfall renunciatorum in fratribus quorum in favorem renunciatum zuläst

CRAMER Pact. Her. Renunc. Reserv.

ob auch gleich die Bona in ihm Sigismund Seyfried ex accidenti zusammen gekommen: allermassen dieses den nexum fidei commissi nicht aufheben kan : cum nexus fidei commissi sublatus non censeatur, ubi res adhuc restitutioni subjacet.

KNIPSCHILDT de Fideic. c. 16. n. 217.

In Erwegung dessen bey der dritten und vierten Frag

Ob die Præscription den Herrn Consulenten an seinem Rechte excludiren, oder derselbe ob Documenta noviter reperta restitutionem erlangen könne ?

keine

keine weitläuftige Erörterung nöthig, obwohlen es das Ansehen gewinnen will, als wenn sie sehr obstirte, aldieweilen der jetzige Besitzer de Anno 1704. sich in possession der Herrschaft quæst. befindet, solchergestalt scheinet, als wenn der Herr Consulent, zumahlen nachdem er das 25. Jahr erreichet, jus Patris & Antecessorum negligiret hätte. Jedennoch aber weil bisher klar dargethan worden, welchergestalt alle vorgegangene und dem Testament contraire actus und alienationes in demselben ausdrücklich verbothen, und denn ausfündigen Rechtens: in alienatione Testamento prohibita præscriptioni locum non esse.

l. 2. C. de usucap. pro emt.

als mag keine præscription des jetzigen Herrn Consulenten Hochgräfl. Excellenz in Verfolgung ihres Rechts hinderlich seyn, wenn gleich noch so lang der jetzige Herr Besitzer die Herrschaft detiniret hätte, und noch so vielerley actus dem Testament zuwieder vorgegangen wären.

Wo nun keine præscription Platz hat, da bedarf es auch gegen dieselbe keiner restitution in integrum, obwohlen sie sich sonsten ob instrumenta noviter reperta mit Bestand Rechtens defendiren liesse.

Welches Wir also v. R. w. jedoch mit Vorbehalt anderer mehr verständigen Meynung berichten wollen. Marburg den 19. Febr. 1737.

Decanus, Doctores und Professores der Juristen Facultät bey Sr. Königl. Majest. in Schweden Hochfürstl. Heßischen Universität zu Marburg.



BIBL. UNIW. WROCŁAW

BIBL. UNIV. WRATISL.

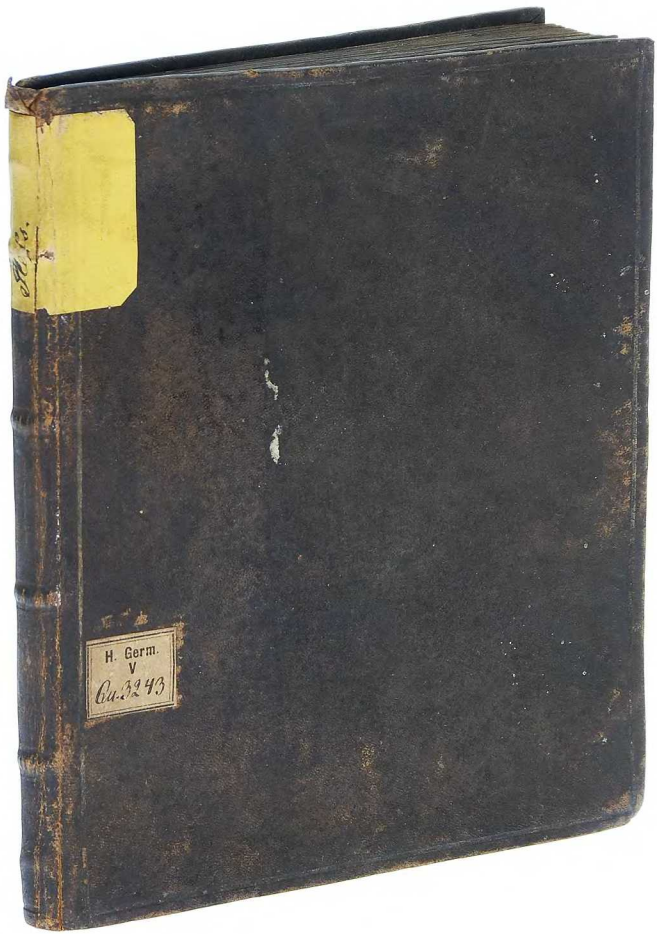
H. Germ.
V
Ga. 3243

